Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse

Band: 22 (1942)

Heft: 1

Artikel: Die bischöfliche Herrschaft in Graubünden und die Bauernartikel von 1526

Autor: Vasella, Oskar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-74698

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die bischöfliche Herrschaft in Graubünden und die Bauernartikel von 1526.

Von *Oskar Vasella.*

Inhaltsübersicht.

1. Der Angriff auf die bischöfliche Herrschaft S. 1—19. Art. 1 u. 18 des Ilanzer Briefs S. 1—7. Die Persönlichkeit Bischof Zieglers S. 8. Das Indigenatsprinzip S. 14.
2. Die Reorganisation der Stiftsregierung S. 19—47. Domkapitel und Regentschaft vor 1525 S. 23. Das Ratskollegium S. 26. Der Hofmeister S. 28. Die Regentschaft seit 1525 S. 36. Regent und Domdekan Caspar v. Capaul S. 39.
3. Der Kampf um die Landesherrschaft Bischof Zieglers S. 48—85. Herrschaftsrechte des Bischofs S. 49. Die Kontinuität der geistlichen Herrschaft S. 54. Art. 15 u. 17 betr. die Vogteigüter und die Appellationen S. 65. Die Stadt Chur im Kampf mit dem Gotteshausbund S. 69. Tod Zieglers und Wahlkapitulation von 1541. Der neue Bischof L. Iter S. 82.

Abkürzungen:

BAC	= Bischöfl. Archiv Chur.
Jahresber.	= Jahresberichte der hist.-ant. Gesellschaft Graubündens.
Jecklin	= Fr. v. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde. 2 Bde. Basel 1907/09.
Mayer	= J. G. Mayer, Gesch. des Bistums Chur. 2 Bde. Stans 1907/14.
Mitt.	= Mitteilungen z. vaterländischen Geschichte.
RB	= Rechnungsbuch (BAC).
ZSG	= Zeitschr. f. schweiz. Geschichte.
ZSKG	= Zeitschr. f. schweiz. Kirchengeschichte.

1. Der Angriff auf die bischöfliche Herrschaft.

An der Spitze aller von den Gemeinden im Ilanzer Artikelbrief von 1526 aufgestellten Forderungen stand die Entsetzung des Bischofs und aller geistlichen Personen von jedem weltlichen Regierungsrecht. Trotz ihrer radikalen Form bedeutete diese Forderung im Rahmen zeitgenössischer Ideen und Bewegungen nichts Außerordentliches [1]. Wer darin den Ausdruck einer autochthonen, von

[1] Diese Tatsache betont Liver, Jahresber. 1929, 99 ff. mit viel Recht für die Ilanzer Artikel überhaupt. Über die Entstehung der Artikel vgl. ZSG 1941.

außen her unbeeinflußten Strömung gegen das Hochstift erblicken wollte, einer Strömung, die ihren geistigen Ursprung einzig und allein den popular-demokratischen Bestrebungen der Bündner Gemeinden verdankt, gäbe sich unleugbar einem argen Irrtum hin. Gewiß haben die alten Befreiungstendenzen der Gemeinden am Kampf gegen die weltliche Herrschaft des Bischofs erheblich mitgewirkt, doch ebenso sicher ist die Verkettung der neuen Forderungen mit reformatorischen Ideen, wie sie das mit dem Stift und dem Gotteshausbund von altersher verbündete Zürich in den Kampf hineingetragen hat [2]. Endlich wirkte der Tiroler Bauernsturm von 1525 direkt mit [3]. Anläßlich der Beratung der Meraner Artikel hatten die Bündner im Juni 1525 eine eigene Botschaft geschickt, die freilich nicht zugelassen wurde, doch der Vorgang beweist den geistigen Zusammenhang von zwei gleichzeitigen Aufständen [4]. Die Meraner Artikel von 1525 postulierten allem andern voran die Säkularisation der Bistümer samt den Klöstern zu Gunsten der weltlichen Regierung, nämlich Erzherzog Ferdinands, wobei nach dem Willen der Urheber der Artikel die Zinsen aller geistlichen Stifte an den Erzherzog fallen sollten [5]. Die Unterschiede in den Bestimmungen des Ilanzer Artikelbriefs zu den Meraner Artikeln sind indessen deutlich erkennbar. Den bündnerischen Verhältnissen eigen war die zusätzliche Forderung, daß auch alle bischöflichen Amtsleute, soweit sie in bischöflichen Diensten standen, von jeder Teilnahme an Landtagen und Ratskollegien ausgeschlossen bleiben sollten. Mit einem Federstrich wurden also jene Staatsmänner radikal aus dem Staatsdienst weggewiesen, die kraft ihrer bisherigen Tätigkeit, ihrer Erfahrung und ihrer Verdienste die Geschicke des bündnerischen Gemeinwesens geleitet hatten. Gerade diese For-

[2] Fast gänzlich aus dem Rahmen historischer Betrachtungsweise fallen die Urteile von E. Camenisch, Bündner Reformationsgeschichte. Chur 1920. 48 ff. Ebenso unhaltbar ist u. E. die Bewertung durch H. Bertogg, Beitr. z. mittelalterlichen Gesch. der Kirchgemeinde. Diss. phil. Zürich 1937, 116 f. Mehr wird hierüber noch in anderem Zusammenhang zu sagen sein.

[3] Über Gaismair und Graubünden s. ZSG 1940, p. 53 ff.

[4] S. diese bisher unbeachtete Nachricht bei Jos. E. Jörg, Deutschland in der Revolutions-Periode. Freiburg i. Br. 1851, p. 521.

[5] Vgl. H. Wopfner, Quellen z. Gesch. des Bauernkriegs in Tirol 1525. Acta Tirolensia III (Innsbruck 1908), p. 35 f.

derung zeigt besonders grell den revolutionären Charakter der Bauernartikel, sie verrät auch nicht weniger den Mangel an Einsicht in den unabänderlichen Zwang der realen Verhältnisse, der ihre Urheber auszeichnete. Diese Bestimmung konnte nur einen Sinn haben: sämtliche Gegner der Bauernartikel von vornherein jeden politischen Einflusses zu berauben und auf diese Weise eine vorzeitige Reaktion zu unterbinden. Ob das gelingen konnte? Die nachfolgende Entwicklung bewies die Undurchführbarkeit gerade dieses Postulates, weil es einer überhitzten, durch keine sachlichen Erwägungen gemilderten Leidenschaft entsprungen war.

Von einer direkten Aufhebung des Hochstifts selbst ist weder in diesem noch in einem anderen Artikel die Rede. Die Meraner Artikel dagegen machten in einer zweiten Bestimmung die förmliche Aufhebung aller Bistümer Tirols kurz und klar zur Voraussetzung der neuen Ordnung [6]. Die Gründe für diesen sehr wesentlichen Unterschied sind unschwer zu erraten. Man griff in Bünden unmittelbar nur die weltliche Stellung des Bischofs an, nicht aber den geistlichen Oberhirten der Diözese. Das entsprach ganz der damaligen religiös-kirchlichen Lage der Drei Bünde. Sie war ungeklärt. Noch hatte keine der beiden Parteien entscheidende Siege errungen. Ein Hin und Her kennzeichnete die Stellungen der Fronten im religiösen Bereich. Noch war die Messe nirgends gefallen, aber die Freiheit der schriftgemäßen Predigt war gewährleistet worden. Im Religiös-Kirchlichen schieden sich die Geister [7]. Einig war man jedoch im Denken über die Person des regierenden Bischofs. Unvergessen blieb es, daß er 1524 die Besiegelung des Bündnisses verweigert hatte. Noch Jahrzehnte später erinnerte man sich dieses Verhaltens, das die Gemeinden als Treubruch empfanden [8]. Paul Ziegler hatte sein Regierungsrecht verwirkt. Dar-

[6] Wopfner, l. c.

[7] ZSG 1940, 39—51.

[8] Jecklin II, No. 231. Nach der hier dargelegten Sachlage war die Nichtbesiegelung des Bündnisses vom 23. Sept. 1524 durch Bischof Paul Ziegler (Jahresber. 1883, 83) ein wesentlicher Grund für den Bruch zwischen den Gemeinden und dem Bischof. Unmittelbar vor oder nach dem Abschluß des Bündnisses muß Bischof Ziegler das Land verlassen haben. Nach Akten Bistum Chur A 355 (Staatsarchiv Zürich) urkundet Ziegler am 22. Jan. 1523 und am 13. Jan. 1524 in Chur, seine Residenz im bischöflichen

über gab es kaum große Meinungsverschiedenheiten. Die Äußerungen Jakob Salzmanns Vadian gegenüber vom 13. März 1526 lassen uns darüber nicht im Zweifel. « Die Gemeinden wollen den alten Bischof nicht mehr. Der in den Stunden der Gefahr dem Lande fernblieb, sei dauernd verbannt. Kein anderer soll gewählt werden, als ein Bündner, der sich als frommer Bischof zeigt und sich nicht unchristlich als Fürst gebärdet »[9]. Das war die allgemeine Volksmeinung. Salzmann kündete hier wohl die Artikel des Gotteshausbundes an. Was er aussprach, war im wesentlichen der im 1. Artikel geformte Wille des Volkes. Seit dieser Zeit bestand im Bistum eine förmliche Bischofskrise, doch verursacht war sie durch eine Überzeugung, die über die Kreise der kirchlichen Neuerer weit hinausreichte. Dieser Krise wollte der von allen Seiten bedrängte Bischof zwei Jahre später, gegen Ende des Jahres 1528, durch seine Resignation ein Ende machen.

Im Gedanken an die Entsetzung der alten Kirche von aller weltlichen Macht trafen reformatorische Ideen mit Bestrebungen zusammen, die ganz anders begründet waren. Wenn Zwingli an eine summarische Säkularisation des gesamten Kirchengutes dachte, damit das Bistum aller Einkünfte berauben wollte, so zielte er nach der Vernichtung auch des geistlichen Instituts[10]. Er sprach damit einen Plan aus, den er, unbekümmert um alle überlieferten Rechtsverhältnisse, in St. Gallen zäh verfolgte. Wenn der zürcherische Reformator in St. Gallen mehr Erfolg errang, so lag das an der ganz verschiedenen Innenlage. Graubünden stellte nicht, wie der äbtische Staat von St. Gallen, eine geschlossene geistliche Territorialherrschaft dar. An der Beseitigung des Bistums hatten der Obere und der Zehngerichten-Bund nicht dasselbe Interesse wie der Gotteshausbund. Vor allem aber fehlte der städtische Mittelpunkt, fehlte auch die überragende Persönlichkeit, die gleich Vadian die neue Lehre einem unbedingten Sieg zugeführt hätte. Die For-

Schloß erscheint gesichert durch Urkunde vom 13. Juni 1524 (BAC), während die Urkunde vom 22. Okt. 1524 (BAC) zwar in seinem Namen ausgestellt, doch durch den Hofmeister Jakob von Castelmur besiegelt ist. Vgl. ZSG 1940, 23 f.

[9] Mitt. Bd. 28, 13.

[10] Zw. WW III. 564. ZSG 1940. 64.

derung nach Entsetzung des Bischofs von aller weltlichen Macht ließe sich aus religiös-kirchlichen Gründen allein niemals hinlänglich erklären [11]. Der Gotteshausbund war damals so wenig als die beiden anderen Bünde mehrheitlich der neuen Lehre gewonnen, auch wenn die kirchliche Opposition in bedeutenden Zentren wie der Stadt Chur bereits die Oberhand errungen hatte [12]. Die Bestimmung gegen die bischöfliche Herrschaft war vielmehr begründet in einer ganz persönlichen Feindschaft, in Haß und Abneigung gegen den flüchtigen Ausländer, dessen Abdankung man erzwingen wollte, weil diese anders wohl nicht zu erreichen war.

Die betont politische Rolle des Bischofs verschuldete es in allererster Linie, daß nun auch hinsichtlich des Wahlrechts Bestimmungen getroffen wurden, die dem Gotteshausbund einen maßgebenden Einfluß sichern sollten. Hierin lag ein ganz wesentlicher Widerspruch, der kaum je anders erklärt werden kann, als durch den ganz ungleichartigen Ursprung der Artikel selbst. Das weltliche Herrschaftsrecht des Bischofs war man gewillt dauernd zu beseitigen, die geistliche Herrschaft jedoch wurde, wenigstens allgemein-bündnerisch gesehen, nicht angefochten. Und doch suchte man irgendwie, aus dem frischen Erlebnis politischer Enttäuschungen heraus, auf die zukünftigen Bischofswahlen Einfluß zu gewinnen. Das Interesse des Landes sollte gewahrt werden, nicht was die Wahlformen, wohl aber die Person des neuen Bischofs betraf. Dieses Ziel hoffte man auf doppeltem Weg verwirklichen zu können. Gemäß Artikel 18 sollte die geistliche Korporation, der grundsätzlich, auch vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus, die Wahl des Bischofs zustand, in Zukunft nur mit Landeskindern besetzt werden. Das Domkapitel war auf diese Weise dem Einfluß fremder Mächte dauernd entzogen. Die Bestimmung schloß in keiner Weise Nichtbündner von der Bischofswahl aus, obgleich nach Salzmanns Äußerungen diese Absicht bestanden hatte [13]. Das bisher verkündete Indigenatsprinzip entstammte keiner Ideologie. Wir müssen uns loslösen von der Vorstellungswelt mo-

[11] J. Dierauer, Gesch. d. schweiz. Eidgen. III (1921), 74 ff.

[12] J. G. Mayer, II, 46 f. Dazu unsere Darstellung ZSG 1940, 39 ff.

[13] Mitt. Bd. 28, 13. Abgeschlossen waren damals lediglich die Artikel des Gotteshausbundes, von denen Salzmann näherhin spricht.

derner Prägung. Es ist kein Staats- oder Landeskirchentum, das hier verwirklicht werden sollte [14]. Vielmehr erklärt sich diese Ausschließlichkeit aus den tatsächlichen Erfahrungen heraus, welche nicht allein im Bistum Chur, sondern auch in anderen Hochstiften mit der Verleihung geistlicher Stellen durch Rom oder fremde Mächte gemacht wurden. Der Schlag galt hier keiner anderen Macht als Österreich. Zwar hatte sich der Einfluß der bürgerlichen Kreise auf das Domkapitel verstärkt, wenigstens seit Beginn des 16. Jahrhunderts. Allein Österreich war es doch gelungen, wichtige Positionen im Hochstift zu behaupten, vor allem mittels der Persönlichkeiten, welche die Leitung des Bistums übernehmen konnten, ohne daß das Domkapitel sein freies Wahlrecht hätte geltend machen können.

Heinrich VI. von Höwen hatte während des Schwabenkrieges das politische Spiel mit den Bündnern gänzlich verdorben und damit auch das Vertrauen des bündnerischen Volkes und eines guten Teils der Kapitelsherren eingebüßt. So sah er sich zu einem vorzeitigen Verzicht auf die Regierung des Bistums gezwungen [15]. Über seine Nachfolge entschied nun keineswegs das Domkapitel, etwa in einer frei vorgenommenen Wahl. Vielmehr versuchte Kaiser Maximilian, die Krise im Bistum durch persönliches Verwenden bei Papst Julius II zu lösen, indem er um die Ernennung Paul Zieglers zum Koadjutor bat. Freilich lehnte der Papst am 13. März 1505 dieses Begehren ab. Er war zwar bereit, in eine Resignation des Bischofs einzuwilligen, den von Bischof Heinrich von Höwen und Paul Ziegler inzwischen geschlossenen Vertrag hob er aber vorläufig auf. Die Zurückhaltung des Papstes war berechtigt. Die kuriale Diplomatie war wohl hinlänglich unterrichtet worden über das tiefe Mißtrauen, welches in bündnerischen Kreisen, bei den Gotteshausleuten wie den Kapitelsherren, gegenüber dem fremden Anwärter herrschte. Julius II. dachte politisch genug, um nicht durch allzu voreiliges Entgegenkommen dem Kaiser gegenüber die nicht zu

[14] Vgl. J. Danuser, Die staatlichen Hoheitsrechte des Kantons Graubünden gegenüber dem Bistum Chur. Diss. Zürich 1897, p. 12 ff. Dazu Chr. v. Mont u. Pl. Plattner, Das Hochstift Chur und der Staat. Chur 1860.

[15] Mayer I, 511, II, 2 ff. Die einschlägigen Urkunden haben wir überprüft. S. Jecklin II, No. 137, 145.

verachtende Gefolgschaft des Kapitels und der Gotteshausleute völlig zu verscherzen. Die Kapitulation jedoch, welche das Kapitel wie die Gotteshausleute, offenbar übereinstimmend in ihrer Auffassung, Paul Ziegler abrangen, zeigt deutlich genug, von welchen Sorgen die einheimischen Kreise erfüllt waren. Vor allem sollten alle Geschäfte, welche die Regentschaft — sie bestand aus einem Vertreter des Kapitels und 3 Vertretern der Bünde — während der Abwesenheit des Bischofs gehandelt hatte, rechtlich anerkannt werden. Endlich wurde vorbehalten, daß die Vogteien und Ämter des Bistums mit Einheimischen besetzt werden müßten und ganz ähnlich bei der Pfründenbesetzung Gotteshauskindern ein Vorzugsrecht eingeräumt bleibe. Das Indigenatsprinzip, welches die Ilanzer Artikel wieder aufnahmen, in einer freilich viel schärferen und ausschließlichen Form, erklärt sich also zur Genüge aus diesen Vorgängen. Mochten schließlich weder das Domkapitel noch die Gotteshausleute ganz ohne Mitspracherecht bei der Behebung der Bistumskrise gewesen sein, die Wahl der Person für die künftige Leitung des Stiftes war dem Domkapitel doch entzogen worden. Für die Zukunft wurde gerade diese Tatsache entscheidend.

Der Amtsantritt Paul Zieglers war nicht besonders verheissungsvoll, was seine geistlichen Aufgaben betraf. Am 16. Februar 1506 überließ der nun zum Administrator Ernannte von Freiburg i. Br. aus die vorläufige Verwaltung der Bistumsgeschäfte dem Domkapitel, wohlweislich unter Vorbehalt aller Kollaturen und Pfründenbesetzungen und der Verleihung aller wichtigeren Lehen, besonders auch der Mannlehen [16]. Selbst wenn hiebei die Rücksicht auf die Belastung der bischöflichen Finanzen durch die Heinrich von Höwen zugesicherte Pension mitsprechen mochte, hinlänglich rechtfertigen ließ sich die Abwesenheit des neu erwählten Bistumsverwesers doch keineswegs aus solchen Gründen. Er verdankte die Versorgung mit dem Bistum doch in erster Linie seinem Bruder, dem ehrgeizigen und einflußreichen kaiserlichen Rat Nikolaus Ziegler aus Nördlingen. Persönlich zeichnete sich damals wenigstens der Kleriker kaum durch Eigenschaften aus, welche

[16] Am 12. Dez. 1506 weilte Bischof Ziegler in Fürstenburg. DG I (BAC), p. 1080.

ihn für das bischöfliche Amt als geeignet erscheinen ließen. Noch hatte er die priesterliche Weihe nicht empfangen. Nach einer jedenfalls summarischen geistlich-theologischen Vorbereitung durch den Leutpriester von Maladers, Leonhard Hindenberger aus Feldkirch, der 1505 in Wittenberg studiert hatte, empfing er am Karsamstag oder Ostertag 1507 die Priesterweihe [17]. Zum Bischof hatte er sich dagegen erst im Oktober 1517 durch den Nuntius weihen lassen, als dieser in Chur weilte. Noch im Juli 1517 wird der Bischof als « electus » bezeichnet [18].

Dürfte seine priesterliche Bildung nicht sehr umfassend gewesen sein, so nahm Ziegler dagegen lebhaften Anteil an den humanistischen Wissenschaften [19]. Mit bedeutenderen Humanisten war er enge verbunden, vor allem pflegte er freundschaftliche Beziehungen zu Elsässer Humanisten; denn im Elsaß besaß sein Bruder Nikolaus die Herrschaft Barr. Gleich Wimpheling, Beat Rhenan und anderen stiftete Bischof Ziegler in der vornehmen Bibliothek der Dominikanerinnen zu Schlettstadt ein Fenster. Die Beziehungen zu seiner Heimatstadt Nördlingen brach er keineswegs ab. Den Freund und Gönner spielte Ziegler gegenüber Gelehrten gerne. Sein Mitbürger Johannes Mayr erhoffte von ihm ein Stipendium zur Förderung seines Theologiestudiums. Der Domschulmeister Jakob Salzmann war stolz auf die Freundschaft zum Bischof, verwendete sich für den Gnädigen Herrn um humanistische Literatur bei seinem Freund Bruno Amerbach in Basel. In dieses Bild fügt sich die Reiselust des Bischofs, der im rauhen Bergland kaum je heimisch wurde.

[17] Leonhard Hinderberger, Untersänger der Kathedrale in Chur, wurde 1507 nachweislich als Pleban in Maladers investiert. DG I, p. 2. Am 16. März 1519 läßt ihm der Bischof an einer Schuld 8 Gulden nach «pro salario, nam dictus dominus Leonardus informator eius in divinis fuit docendo celebrare divina ». DG I, p. 1154. Über L. Hinderberger s. Jahresber. 1932, p. 176. Zur Weihe des Bischofs zum Priester RB 1507, fo 56: «Item her Jörgen Gerster caplan wychbischoffs geben, als min G. Herr in Cena domini accolitirt und am hailgen abennt subdiaconirt hat, geben 20 cr. Item am hailigen oster abennt dem lesmaister zů den Predigern gebenn auf mins Gn. Herren bevelh bichtgelt 1 gulden, als sich sin gnaden ließ ordinieren.» G. Gerster war 1520 Beichtvater und Kaplan Zieglers. DG I, 1162.

[18] DG I, p. 623. Electus: Wahlakt Abt Russingers von Pfäfers vom 11. VII. 1517. St. Gallen, Bischöfl. Archiv F 288.

[19] Jahresber. 1932, 64—66.

Schon 1509 war er nach Pavia gereist. In den glorreichen Tagen der Bünder Feldzüge im Veltlin weilte er im Felde in Worms (1512) [20]. Im Jahr 1513 hoffte Michael Hummelberg, wie er Konrad Peutinger schrieb, im Gefolge des Bischofs reisen zu können [21]. Im Mai 1522 zog Paul Ziegler nach Rom [22]. Und später, als der Bischof gleich einem Gebannten sein Bistum meiden mußte, gedachte er mit seinem Dompropst, Johannes Kohler, dem eifrigen Inschriftensammler, nach Italien zu fahren (1530) [23].

Von den sittlichen Schäden der Zeit hat sich Paul Ziegler nicht ferngehalten. Er gab nicht das reine Beispiel von oben herab, das Voraussetzung sein muß für einen erfolgreichen Einfluß auf die Untergebenen. Deswegen verfingen die häufig wiederholten Mandate zur Besserung der Lebensführung bei seinem Klerus so wenig [24]. Sein Töchterchen ließ er auf den gut bündnerischen Vornamen Emerita taufen, ein Zeichen, daß er in seinem hohen Amte im Konkubinat gelebt hatte [25]. Einträgliche Pfründen wußte Ziegler gleich vielen anderen sehr wohl zu schätzen. Er genoß

---

[20] Registrum Induciarum (BAC), p. 119, 143.

[21] Jahresber., l. c. 64.

[22] DG I, 697.

[23] Opus epistolarum D. Erasmi ed. Allen VIII (1934), No. 2195, 2269. Über Dompropst Kohler s. Jahresber. 1932, 67; ferner Die Chroniken deutscher Städte, Bd. 29 (1906) — Die Chronik des Augsburger Malers Georg Preu d. Älteren, p. 79, 89.

[24] DG I, 237 zu ca. 1508 heißt es von Notar Lucius Marcus Munghofer: «... fecit octo mandata domino gratioso pro reformacione status clericalis.» Beachtenswert ist daher die folgende Notiz. «Dom. Georgius Gerster succentor ecclesie Curiensis recepit absolutionem negligencie in missa facte, pura quasi aqua divina celebrando per N. nepotem Johannis Schwickardi. Teneretur alias de consuetudine 4 florenos, sed quia c a p e l l a n u s e t c o n f e s s o r domini R^mi existit, unde gratia notabili imparcienda venerit. Actum Vadutz 27. augusti 1520.» DG I, 1162.

[25] RB 1529, p. 33: «Mins G. Herren kind zů klaiden durch Vit Schnidern umm 5 ellen roth thuch zum rogkh geben 1 gl. IIII s. IIII d. 1 h.» l. c. p. 106: «Vit Schnidern umb 1 1/2 ellenn barchart M. G. H. töchterli Emerita zů aim můder uff ein unnderrockh unnd sust ain rockh zů machen geben 3 batzen. Item umb fůter tůch 1 1/2 ellsteckenn linis geben 6 cr. Item 2 d. umb hefftli zum rockh. Item ain barcharti schelckli unnd unnderrockh zů machen, schniderlon geben sampt dem faden darzů verprucht 1 teston. Item scherer lon X d. Facit alles XII s. 1 d.»

dabei häufig die Hilfe seines Bruders Nikolaus. Noch mehr wog für ihn die reiche Gunst des Kaisers. Im Jahr 1510 hoffte Ziegler auf Verwenden seines Bruders Koadjutor des kranken Bischofs von Speier, des Freiherrn Philipp von Rosenberg, zu werden. Doch auch der kaiserlichen Intervention blieb der Erfolg versagt; denn das Kapitel war charaktervoll genug, selbst dem Kaiser zu trotzen und diese Zumutung scharf abzulehnen [26]. Dafür wurde Ziegler später reichlich entschädigt. 1516 erhielt er nach dem Tode des Propstes Johann Neuhauser die stattliche Propstei Altöttingen, dank seinem Bruder Nikolaus [27]. Papst Leo X. sicherte ihm eine Reservation an Pfründen im Ertrag von 3000 Gulden zu, was er durch Breve dem Kaiser kundtat [28]. Auch verschaffte sich Ziegler

[26] Mayer II, 2 nach Eichhorn, Episcopatus Curiensis 139. H. Murer, Episcopatus Curiensis. Msk. Y 98 der Kantonsbibliothek Frauenfeld, fo 30: «Anno domini 1510 als herr Philippus ein edelman von Rosenberg der LXVII. bischoff zu Speir ietz ettliche zeyt kranck und ubelmogent gewesen, das man ine in einem sessel an das orth er begertt dahin tragen must, understunde keyser Maximilianus ihme den bischoff Paulum von Chur zu einem coadiutoren zuzeordnen durch practicam und anstiftung herren Niclauß Zieglern des bischofs brudern. Aber herr Philippus und sein thumbcapitul schlugend solches mit bestem fugen und großen bescheidenheit ab, welches doch den keyser zu etwas ungnaden und mißfallen bewegt.» Fr. X. Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speyer II (Mainz 1854), p. 209 ff. erwähnt diesen Vorgang nicht.

[27] Murer, l. c., fo 30 v.: «Wie nun dise sach gefelt und anno domini 1516 die stattliche probstey unser lieben frauen zu Alten Ottingen in Bayerland durch den todt herren Johann Neuhauseren ledig worden, bekame er bischoff Paulus dise probstey durch seins bruders Nicolai ernstliches anhalten, die ehr auch biß in seinen todt behielte.» Mayer II, 2 gibt kein Jahr.

[28] Das Jahr ist mir nicht bekannt. S. Paul Kalkoff, Der Wormser Reichstag von 1521. München 1922, p. 135. Die Nachricht wird bestätigt durch ein Verzeichnis der Urkunden und Rechtstitel des Hochstifts, das wahrscheinlich nach dem Tode Zieglers angelegt worden ist. Erhalten sind 4 kleine Hefte: B 2, B 3, D 1 und D 2. D 1 enthält folgenden Vermerk: «Ain copy ains breve apostolicum videlicet Leonis decimi ad imperatorem Maximilianum ex parte certe reservationis trium milium florenorum in favorem R. d. Pauli episcopi Churiensis reservandorum super ecclesiis ibidem assignatis etc.» Dazu gehört auch: «Primitus quoddam instrumentum substitutionis d. Nicolai Ziegler qui a R^mo^ d. Paulo Ziegler constitutus fuerat ad petendum et obtinendum beneficia quecumque in quibuscumque locis etc.» Wir nennen noch: «Copy ains kaiserlichen mandats die obervogtey

1522 einen päpstlichen Exekutionsbrief, der ihm eine jährliche Pension von 500 Gulden anwies auf den Erträgnissen der Präbende der Dompropstei in Köln, welche Herzog Bernhard von Sachsen erhielt [29].

Der unersättliche Trieb nach Mehrung der Einkünfte durch Häufung der Pfründen entsprach dem Drang nach standesgemäßen Lebensformen, auf welche der Bischof eifrig bedacht erschien, nachdem sein Geschlecht eben noch durch Kaiser Friedrich III. dem Adel eingegliedert worden war [30]. Bischof Paul Ziegler liebte den Prunk. Nicht zu Unrecht warfen ihm die Bündner Bauern fürstliches Gebaren vor [31]. Sein eigener Generalvikar im Vintschgau, Anastasius Betsch, überliefert uns manche bezeichnende Züge [32]. Wie Ziegler vom Bistum wich, führte er einen großen Schatz mit, zum Teil legte er das Geld übel an, hin und wieder trug er es auf die Wechselbank. Fast alles Silbergeschmeide nahm er mit sich fort, auch seine Kleider, «deren er vil gehapt, dann

zu Chur anlangend.» «Copy ains mentoris wider die von Chur, das sy b. Paulsen by der vogthey unnd alttem herkomen pliben lassen.» «Edicti copia continentis in se cassationem et revocationem omnium magistratuum necnon societatum etc. per Fridericum secundum.» «Copia certarum litterarum continentium, quomodo Dagobertus Francorum rex fundavit monasterium Wissenberg.» Im übrigen betreffen die andern Hefte größtenteils die urkundlich feststehenden Zinsrechte. D 2 trägt die Überschrift: «Was von Churwald yber den Stain hynein durch Bregel unnd yn Affers ist hieynnen verzaichnett. Von 2. Hd.: Item die güetter und lechen zu Lentz. B 2: «Hierinne ligend mancherlay instrument copyen missiven unnd raittungen sampt etlichen abgelesten zinßbrieffen. B 3: «Hierinne sindt verzaichnet allerlay brieff, die schlosser, dörffer unnd gietter anlangen, so von Massans abwerts yn und usserhalb dem bistumb unnd Pündtthen ligend. Item was umb die Langquart unnd bruggelt darzu in den acht Gerichten ist, ouch hieynnen behaltten.» Hier steht u. a. folgender bezeichnende Spruch: «Mores optimos optimae littere conferunt.»

[29] Wahlakten des Domkapitels, BAC.

[30] Mayer II, 2.

[31] Mitt. Bd. 28, 13.

[32] Das folgende nach Brief des Anast. Betsch an Bischof Luzius Iter vom 7. V. 1542. Mappe 51 BAC. Darin wird auch der Sohn der Schwester des Bischofs Macharius erwähnt und gesagt, der Bischof sei seiner Schwester 500 Gulden schuldig. Das letzte Schreiben des Bischofs l. c. stammt aus Passau und datiert vom 27. Dez. 1540. l. c.

ich von im gehört, er habe XXIIII röckh von seyden oder sament, meines achtens alle zu Chur gemacht» [33]. Nach seinem Entweichen hatte er von Fürstenburg und aus dem Vintschgau her bis in die 5000 Gulden. Ausgaben an Zehrung hatte er sozusagen keine, als er in Algund, Glurns, Mals oder Fürstenberg war; «do hatt er nit ein fierer außgeben», denn er ließ sich, wie Betsch bieder meint, durch die Pröpste oder durch ihn bezahlen. In Geldsachen schien der Bischof mißtrauisch. Er hielt alle seine Darlehen geheim, zeigte die Briefe weder Dienern noch Freunden. Nach seinem Tode lagen noch etliche Rechtstitel des Hochstifts in Passau, wo der Bischof in den letzten Monaten vor seinem Tode geweilt hatte. Während das Domkapitel im stürmisch wogenden Kampf um Recht und Glauben rang, gefiel sich der Bischof in der großen fürstlichen Welt des kaiserlichen Hofes. In der Osterwoche 1527 ritt er zum geplanten Reichstag in Regensburg ein. Den drei geistlichen Kurfürsten Deutschlands ging ein Trupp von je 16 Pferden voraus, er aber ritt am Karmittwoch mit 30 Pferden durch die Tore der Stadt [34]. Das war seine Welt. Er mochte hier auf sein verlorenes Recht hoffen, dank des Kaisers, dem er die Treue gehalten hatte. Wie ganz anders wirkte diese Welt auf ihn ein; der Chronist schildert uns die Pracht des Hochamtes, gesungen vom Erzbischof von Mainz, durchdrungen von der Musik der kaiserlichen und königlichen Kapelle. Das ganze Chor war mit goldenen Tüchern umhängt. Da saß Bischof Paul Ziegler mit den geistlichen Fürsten von Würzburg, Eichstätt, Speier, Konstanz, Augsburg, Passau und andern, auf der linken Seite des Chores, ihm gegenüber die Fürsten des Reiches. Es war jener Reichstag von Augsburg vom Juni 1530, an welchem sich Ziegler aufs neue die Hilfe des Kaisers gegen die rebellischen Bündner erbat [35].

[33] RB 1527—30 (BAC), p. 319 gibt z. 11. Okt. 1528 folgende Notiz: «Michel boten und Niclausen M. G. H. vettern gen Fürstennburg mit M. G. H. klaidren abgefertigt mit 2 rossenn uss gschefft hoffmaisters us und in zerung geben IIII gulden R. und us glichem gschefft demselben Niclausen verert II teston. Facit XII s. III d.»

[34] Deutsche Reichtagsakten jüngere R. Bd. VII, 1 (1935), p. 55. Zu Speier 1529 s. 810, 1309. Chroniken der deutschen Städte XV = Leonh. Widmanns Chronik (1511—43) p. 72.

[35] S. l. c. Bd. 23, 260, 283. Strickler, Actensammlung II, No. 1488.

Von jeher war Paul Ziegler Österreich verbunden, schon durch seinen Bruder Nikolaus, den einflußreichen kaiserlichen Rat, dessen Sohn sich der fürstliche Bruder in Chur sehr annahm, als der junge Neffe Nikolaus von Klostergedanken bewegt fast auf ein Jahr sich ins Prämonstratenserstift Churwalden verfügte. Als ihn der plötzliche Einbruch der Pest zeitweilig vertrieb, nahm ihn der Onkel auf drei Monate ins bischöfliche Schloß [36]. Der Macht Österreichs verdankte Ziegler alles. Seine politische Herrschaft stützte sich weitgehend auf Österreich. Aber auf die politische Treue der Untertanen war kein Verlaß. Nicht von ungefähr bezeichnet die Zimmersche Chronik die Domherren von Chur als die ungetreuesten [37]. Zwar erschien nach der kriegerischen Auseinandersetzung im Schwabenkrieg ein Ausgleich mit Österreich höchst notwendig. Die Verdienste dürfen dem Bischof in dieser Hinsicht nicht gemindert werden [38]. Doch die Tücken der bündnerischen Politik blieben dem Ausländer fremd. Er kannte nur Österreich und war wohl weder fähig noch gewillt, dem Wechsel bündnerischer Volksstimmungen sich anzupassen. Der Bruch der Drei Bünde mit Österreich, nach dem entscheidenden Übertritt des Gotteshausbundes und des Zehngerichtenbundes zu Frankreich, kostete Paul Ziegler sein ganzes politisches Ansehen im Lande [39]. Kardinal Schiner war einige Jahre zuvor im Wallis von ähnlichem Schicksal betroffen worden. Er flüchtete damals seinen Kirchenschatz zum gesinnungsverwandten Bischof von Chur [40]. Die Grund-

[36] Von den Schulden Abt Gebhard Vitlers von Churwalden heißt es DG I, p. 208: «de quibus defalcari debent expense sumptus Nicolai nepotis R^mi dom. Curiensis episcopi Pauli, qui in monasterio Churwaldensi moram duxit monachatum attemptans a festo assumptionis beate Virginis anno 19 usque ad festum s. Michaelis eiusdem anno 1520, ubi passante peste in monasterio Curwaldensi transmissus ad curiam Curiensem in augusto anno 19 venit ad castrum Curiense et per tres menses inibi mansit, postea illatus monasterio, ut prefertur, etc. Facit XV Gulden.»

[37] Zimmerische Chronik. Hgg. von K. A. Barack. 2. Aufl., 4 Bde. Freiburg i. B. 1881. III, 130.

[38] Diese Verdienste hebt Mayer II, 6 ff. gebührend hervor.

[39] ZSG 1940, 19—25.

[40] Die Walliser Landrats-Abschiede. Hgg. v. D. Imesch. I (Freiburg 1916), p. 389, 690. Korrespondenzen und Akten z. Gesch. d. Kardinals

lagen der bischöflichen Landesherrschaft waren damit erschüttert, noch bevor die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen sich verschärften. Die Bündner Gemeinden wandten sich, politisch durch die Eidgenossenschaft gedeckt, mit ganzer Wucht gegen den österreichischen Einfluß, soweit dieser auch die geistlichen Organe gebunden hielt. Das Indigenatsprinzip, wie es die Ilanzer Artikel verkündeten, schloß jetzt mit aller Schärfe alle jene Männer aus, die eigentlich kraft ihrer Zugehörigkeit zum Bistum und dank ihrer Bildung Anspruch auf ein Mitwirkungsrecht an der Regierung erheben durften. Der Schlag galt besonders den Vorarlbergern, die maßgebende Stellen besetzten, während die Tiroler von ferne nicht zu einem ähnlichen Einfluß gelangt waren. Der Schlag galt auch Ausländern, die überhaupt nicht dem Bistum zugehörten und Zeit ihres Lebens den einheimischen Verhältnissen fremd und teilnahmslos gegenübergestanden hatten. Vor allem ist hier an Dompropst Johannes Kohler zu denken, dem seine Liebe zur humanistischen Wissenschaft mehr galt als die Sorge um das Hochstift zu Chur. Noch am 11. Dezember 1528 mahnte das Domkapitel den Dompropst, wenigstens einen oder zwei Monate lang Residenz zu halten, um den Drohungen und Gerüchten entgegenzutreten, nach welchen man seiner Absenz wegen einen andern Dompropst einzusetzen gewillt war [41].

Das Indigenatsprinzip lief so indirekt freilich auf eine stärkere Betonung des landeskirchlichen Charakters des Bistums hinaus. Das will jedoch keineswegs heißen, daß darin nationalkirchliche Tendenzen im modernen Sinn beschlossen lagen. Ebenso wenig dürfen wir von einem ideologisch gegründeten Streben nach Überordnung des Staates über die Kirche reden. Diese Motive sind erst in späterer Zeit abgeleitet worden, als tatsächlich eine Begründung für eine Ideologie in der staatsrechtlichen Entwick-

Schiner. Hgg. von A. Büchi. I (Quellen z. Schweizer Gesch. N. F. III, Bd. V), p. 71 f., 615. Vgl. A. Büchi, Kardinal M. Schiner II (1937), 367.

[41] Domkapitelsarchiv Chur, Prot. A, p. 42: «Item avisandus et admonendus est dominus prepositus, ut etiam aliquando se per mensem aut duos saltem per annum ad residentiam conferat ad obviandum minis et rumoribus, qui de intentendo propter domini prepositi absentiam alio preposito fiunt et audiuntur.» Beschluß vom 11. Dez. 1528.

lung Graubündens gesucht wurde [42]. Mit der ursprünglichen Sachlage hat eine solche Tendenz nichts zu schaffen. Das damalige Postulat erklärt sich einzig aus der Doppelstellung des Bistums als einer geistlichen und weltlichen Herrschaft. Beides war nun einmal, entsprechend damaliger Rechtslage, nicht von einander zu trennen. Dieser Doppelstellung entsprangen immer wieder die schweren Interessenkonflikte zwischen dem Hochstift als einem auf kirchlichen Prinzipien aufgebauten, über politische Grenzen hinausreichenden Organismus und dem Bischof als Landesherrn eines wesentlich politischen Territoriums. In Graubünden wurde diese Spannung akut im Augenblick einer ungewöhnlichen Verschärfung des österreichisch-französischen Gegensatzes, der bereits auf die ganze Eidgenossenschaft übergegriffen und zu einer starken Konzentration aller frankreich-freundlichen Kräfte geführt hatte.

Die Bestimmung, daß Kapitelspfründen wie auch alle anderen Benefizien in Graubünden nur an Landeskinder vergeben werden dürften, traf also in erster Linie die aus österreichischen Territorien stammenden Geistlichen. Fraglich war die Anwendung des neuen Grundsatzes auf Geistliche, die aus der Eidgenossenschaft stammten oder ihr auf Grund irgendwelcher Bindungen staatszugehörig waren und ihren Schutz genossen. Das Bistum Chur umfaßte ja erhebliche Teile der eidgenössischen Vogteigebiete: das Sarganserland, das Walenseegebiet und einen großen Teil des St. Galler Rheintals, unter Einschluß der nur einzelnen Orten zugehörigen Herrschaften. Als nach dem Verebben der ersten schlimmen Stürme sich das Domkapitel auf die Residenzpflicht besann, beschloß es anfangs November 1529, daß auf Ersuchen des Dekans oder Vizedekans die aus Bünden und der Eidgenossenschaft gebürtigen Kapitelsherren, die «sicher gen Chur wandlen mögen», auf eigene Kosten nach Chur ins Kapitel kommen sollten zu gemeinsamer Beratung [43]. Tatsächlich kam das einer vorläufigen

[42] J. Danuser, Die staatlichen Hoheitsrechte des Kantons Graubünden gegenüber dem Bistum Chur. Diss. Zürich 1897, p. 13 ff.

[43] Beschl. des Domkapitels vom 4.—6. Nov. 1529 in Feldkirch. Domkapitelsarchiv, l. c., p. 50 f.: «Zum ersten die wil offenbar und ogenschinlichen am tag ligt, das etliche uß den mitbrüdern so nit uß den Pundten

Aufhebung der Residenzpflicht für alle übrigen Domherren gleich. Das Domkapitel hat sich indessen nicht an das Indigenatsprinzip gehalten. Im Jahr 1527 wurde der Feldkircher Laurenz Mär, Doktor der Theologie, einst Pleban der St. Martinskirche in Chur, ins Kapitel aufgenommen. Der aus der Augsburger Diözese stammende Doktor Peter Speiser, seit etlichen Jahren Exspektant, erhielt im Juni 1532 ein Kanonikat [44]. Doch muß betont werden, daß von diesen Fällen abgesehen nun eine größere Rücksicht auf einheimische Anwärter waltete und übrigens Ratsmitglieder der Stadt Chur, selbst als Anhänger der neuen Lehre, vor persönlichen Vorstellungen beim Kapitel zu Gunsten von Stadtkindern nicht zurückscheuten [45].

Die Rechtsstellung des Domkapitels wurde durch das in den Ilanzer Artikeln postulierte Indigenatsprinzip durchaus widerrechtlich angegriffen. Freiheit und Unabhängigkeit des Domkapitels erschienen für alle Zukunft entscheidend bedroht. Mochten daher selbst einzelne Kapitelsherren, die ja gewohnt waren, unberechtigte Eingriffe der römischen Kurie mehr und mehr abzuwehren, politisch mit weiten Kreisen übereinstimmen und auf die Wahrung der Interessen auch einheimischer Familien bedacht sein, so einseitig vorgesehene Maßnahmen konnten sie doch niemals widerspruchslos hinnehmen. Die religiöse Neuerung, welche die bischöfliche Kirche grundsätzlich und mit aller Ausschließlichkeit bekämpfte, stand mahnend genug vor Augen. In Auswertung der nun entstandenen Lage suchten übrigens selbst wenig würdige Geistliche aus bündnerischen Landen Zutritt zum Kapitel zu erlangen, so daß man nun demselben Fehler verfiel, den man zu bekämpfen vorgab [46].

geporn one grosse schwäre gefarlichait irs libs und gůts noch by disen erschrokenlichen zyten nitt mogen noch dorffen zu Chur residirn», so werden diese bis zum nächsten Gallusfest der Residenzpflicht enthoben.

[44] Schon am 22. Dez. 1526 wurde dem St. Galler Kaspar Wirth (über ihn s. jetzt P. Staerkle, Beitr. z. spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens. Diss. phil. Freiburg i. Schw. 1939, p. 207 ff. No. 281) das Kanonikat von Joh. Henggi sel. übertragen. Zu Mär s. Domkapitelsarchiv, l. c. p. 47. Revers vom 16. Nov. 1527: Wahlakten BAC. Die übrigen Nachweise Jahresber. 1932, p. 177. Zu Speiser s. Domkapitelarchiv, l. c. 46.

[45] Domkapitelsarchiv, l. c., p. 16.

[46] l. c. p. 44.

Das Indigenatsprinzip fand nach dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmung nicht Anwendung bei der Wahl der Bischöfe. Zwar betonte Salzmann in seinem Bericht an Vadian, daß die Gemeinden als Nachfolger Zieglers nur einen Bündner zulassen wollten, aber klar und eindeutig wurde dieser Wille nirgends geäußert in der definitiven Fassung der Artikel [47]. Es mag sein, daß formell wenigstens die Forderung fallen gelassen wurde, unter dem Eindruck einer nicht geringen Opposition, oder man erblickte im Ausschluß der Fremden von der Wahlkorporation, dem Domkapitel, eine hinlängliche Gewährleistung für die Erfüllung des Postulates. Fest steht ja übrigens, daß das Domkapitel bei den zwei nächsten Wahlen von 1541 und 1549 Bündner zu Bischöfen erkoren hat, vor allem in Rücksicht auf die außergewöhnlichen Verhältnisse, die ganz besonders 1541 einen allseitigen, wenn auch nur vorläufigen Austrag der gegenseitigen Ansprüche erforderten [48]. Später jedoch gewann das Domkapitel, wenn auch unter ungewöhnlich schwierigen Verhältnissen, seine Handlungsfreiheit zurück.

Die Drei Bünde ließen es nicht bei dieser Sicherungsmaßnahme bewenden. Sie nahmen laut des Artikelbriefes ein Mitberatungsrecht bei der Bischofswahl in Anspruch. Der Sinn und das Ziel dieser Bestimmung können nach allen Erfahrungen kaum zweifelhaft sein. Der Gotteshausbund — nur er stand hier in Frage — wollte mittels dieses Zusatzes die Wahl jeder den Interessen des Landes entgegenstehenden Person von vornherein unterbinden. Sehr deutlich ist im übrigen der Artikel nicht abgefaßt. Sicher kann keine Rede von einer direkten Teilnahme der Vertreter des Gotteshausbundes am Wahlakt selbst sein. Auch wollte man die Wahlhandlung kaum von der Zustimmung des Gotteshausbundes abhängig machen. Dagegen dürfte gerade hierin ein Gegensatz unter den Gemeinden hervorgetreten sein. Der Wortlaut des Artikels deutet stark auf eine herrschende Spannung im

[47] Vgl. das übereinstimmende Urteil bei Reinhardt-Steffens, Die Nuntiatur von Giov. Fr. Bonhomini 1579—1581. Solothurn 1910, p. 80. Dazu den Wortlaut des Art. 18, Mitt. Bd. 28, p. 13. Auch J. Danuser, Die staatlichen Hoheitsrechte, l. c. 14, ist in der Deutung unsicher.

[48] Über die Wahlen von L. Iter und Th. Planta s. Mayer II, 90 ff.

Gotteshausbund hin. Trotz der sonst vagen und knappen Form der Bestimmung wurde ausdrücklich statuiert, daß das Mitberatungsrecht in gleicher Weise dem oberen und unteren Bund zukäme. Darunter sind die Gemeinden jenseits und diesseits der Berge gemeint. Die Gemeinden diesseits der Berge hatten drei Jahre zuvor den Vorstoß für den ersten Ilanzer Artikelbrief unternommen. Sie umfaßten vor allem die Stadt Chur, die Vier Dörfer (Trimmis, Untervaz, Zizers und Igis) und das Domleschg samt Ortenstein [49]. Diese Gemeinden hatten sich auch in der Verweigerung der schuldigen Zinsen und Zehnten 1525 als besonders radikal gezeigt. Nun galt es, Übergriffen rechtzeitig zu wehren. Das konservative Engadin, in religiöser Hinsicht längere Zeit noch mehrheitlich katholisch, bildete ein entscheidendes Gegengewicht. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir dabei auch an den Einfluß führender Familien denken, besonders des mit dem Bistum eng verbundenen Geschlechtes der Planta. Einzelne Glieder dieser Familie übten ja nicht bloß einen hervorragenden Einfluß in der Talschaftspolitik aus, sondern sie behaupteten auch in wirtschaftlicher Hinsicht als Lehenträger des Bistums eine maßgebende Stellung [50]. Sie standen insofern in scharfem Gegensatz gerade auch zu ihren eigenen Gemeinden, die eifersüchtig bestrebt waren, gleich anderen, die Lehensrechte in ihre Hand zu bekommen. Bei der Einflußnahme auf das Bistum war der Gotteshausbund sicher von stark divergierenden Interessen bestimmt.

Mittels der Bestimmungen des Ilanzer Artikelbriefes suchten die Gemeinden also auf doppelte Weise ihre Interessen gegenüber dem Hochstift zu wahren: durch das Indigenatsprinzip und durch das beanspruchte Mitberatungsrecht bei der Bischofswahl. Beide Forderungen trafen den kirchlichen, nicht den weltlichen Rechtsbereich; denn die weltliche Landesherrschaft des Bischofs sollte ja, gemäß den Absichten der Urheber der Ilanzer Artikel, endgültig beseitigt sein. Hier klaffte ein entscheidender Widerspruch. Woher wollte man, rechtlich gesehen, den neuen Rechtsanspruch ableiten, worin ihn begründen, wenn inskünftig nur mehr der geistliche Oberhirte, nicht aber der weltliche Landesherr zu

[49] ZSG 1940, 27 ff. ZSKG 1940, 188 ff.

[50] Darüber in anderem Zusammenhang.

wählen war? Aus welchen Motiven wollte man bei der Wahl eines Bischofs mit rein geistlichen Kompetenzen mitwirken? Das bisherige Mitregierungsrecht der Ministerialen und der Gemeinden bezog sich ja seit altersher nur auf die weltliche Regierung des Bischofs. Sah man voraus, daß man diese politische Herrschaft, auf jahrhundertealter Tradition beruhend, doch nicht mit einem einfachen Federstrich, unbekümmert um die Kraft der Überlieferung und die Schwierigkeiten und Kämpfe, welche ihre radikale Beseitigung auslösen mußte, als aufgehoben erklären konnte? Es ist mit sehr viel Recht hervorgehoben worden, daß die Ilanzer Artikel die Herrschaftsrechte des Abtes von Disentis in keiner Weise angriffen [51]. Die Vermutung liegt nahe, daß im Obern Bund die radikale Richtung nicht hatte durchdringen können [52]. Umso radikaler erscheint die Forderung dem Bischof von Chur gegenüber; sie war die Willensäußerung des Gotteshausbundes, d. h. seiner Mehrheit; sie war geformt in einer Zeit überbordender Leidenschaft, sie war das Ergebnis des Hasses und der Feindschaft gegen einen Bischof, dessen Außenpolitik mit einem Fiasko geendet, der persönlich das Vertrauen weitester Volkskreise verwirkt hatte. Tatsächlich sollte sich sehr bald zeigen, daß ein so revolutionärer und ein so tiefer Eingriff in die bisherigen Rechtsverhältnisse nicht durch einen einmaligen Willensakt verwirklicht werden konnte.

2. Die Reorganisation der Stiftsregierung nach der Flucht des Bischofs.

Nach der Flucht des Bischofs aus Graubünden und den revolutionären Vorgängen der Jahre 1525 und 1526 stellte sich für das Domkapitel, aber auch für die führenden Politiker, die nicht gewillt waren, den Übergriffen der Gemeinden freien Raum zu lassen und ihre eigene Stellung preiszugeben, die Frage, ob und wie die bischöfliche Herrschaft fortgeführt werden könnte. Eine Anerkennung der Ilanzer Artikel war ausgeschlossen, ein Verzicht

[51] S. Joh. Cahannes, Das Kloster Disentis. Diss. phil. Freiburg i. Schw. 1899, p. 49. Mayer II, 45.

[52] Darüber in einem späteren Kapitel.

auf die bisher ausgeübten Herrschaftsrechte niemals zu erwarten, doch anderseits eine Auseinandersetzung mit den Gemeinden nicht zu umgehen. Bischof Paul Ziegler protestierte am 22. April 1527 von Öttingen aus gegen die Artikel und zeigte sich auf keinen Fall gewillt, seine Rechte irgendwie preiszugeben [53]. Er weilte damals in Öttingen, in Erwartung des angesagten Reichtstags zu Regensburg, der nicht zustandekam [54]. Der Bischof hoffte auf eine erfolgreiche Intervention des Kaisers und der Stände des Reiches und vermied daher eine direkte Auseinandersetzung mit den Bündnern selbst. Er forderte das Domkapitel auf, ihm Abschriften aller wichtigen Rechtstitel zuzustellen. Das Domkapitel aber war in der schwierigen Lage, eine Lösung des Regierungsproblems zu finden, die es erlaubte, den Kampf im eigenen Lande durchzukämpfen, ohne die Rechte und Ansprüche des Hochstiftes noch mehr zu gefährden. Ein formeller Protest des Domkapitels gegen die Artikel aus den Jahren 1526 und 1527 ist nicht bekannt, aber es besaß ja gemäß den Bestimmungen der Drei Bünde ein anerkanntes Klagerecht, und dieses bot ihm die Handhabe, den Kampf gegen den Angriff aufzunehmen. So verlief die Abwehr auf einer doppelten Front: der Bischof stützte sich auf den Kaiser und das Reich, was ganz seinem persönlichen Bewußtsein eines Reichsfürsten entsprach, das Domkapitel, durch seine Glieder dem Lande ungleich stärker verbunden, suchte die Abwehr vor allem von innen heraus aufzubauen und schmiedete daher ganz eigene Waffen. Die Lage des Kapitels war dabei verantwortungsvoller und gefährlicher, aber auch viel aussichtsreicher. So lange der Bischof nicht bereit war, wenigstens auf einen Teil seiner Regierungsrechte zu verzichten, konnten die Kapitelsherren seine Person nicht einfach umgehen. Doch zwang die innere Lage des Landes das Domkapitel, im Notfall selbst ohne das Einverständnis des Bischofs die dringendsten Abwehr- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. So erschien eine Zusammenarbeit des Kapitels mit den konservativ eingestellten Laien, die den Häupterfamilien des Gotteshausbundes angehörten, von selbst gegeben.

[53] Jecklin II, No. 165. Die übrigen Schreiben des Bischofs gibt Ambr. Eichhorn, Episcopatus Curiensis Cod. prob. p. 163—67.

[54] Die Nachweise z. Reichstag in Regensburg s. in Anm. 34.

Die Verbindung zwischen beiden Teilen ergab sich aus der gemeinsamen Verwurzelung in der heimatlichen Scholle, nicht zuletzt auch aus dem vielfachen Zusammenhang der Familien. Das Bewußtsein verwandtschaftlicher Zusammengehörigkeit war damals viel lebendiger als heute. Es verband sich mit der Sorge um die Wahrung gemeinsamer Interessen, die geschichtlich begründet waren. Diese Zusammenarbeit allein verschaffte dem Domkapitel den genügenden oder doch notwendigen Rückhalt gegenüber dem Bischof und den renitenten Gemeinden. Sache des Domkapitels war es, entsprechend der jeweiligen Lage, sich mit dem Bischof zu beraten. Das war allerdings ein langwieriger Weg. Im März und April 1527 mußte das Domkapitel Boten mit Briefen an den Bischof nach Augsburg und Öttingen senden [55]. Doch die Verständigung blieb notwendig wegen der Unterstützung, welche die Regierung von Innsbruck dem Bischof gewährte [56]. Oder man hätte von Vornherein auf alle Rechte des Hochstifts im österreichischen Teil des Bistums verzichten müssen, was niemals denkbar war angesichts der allgemeinen Schwächung des Hochstifts in wirtschaftlicher Hinsicht. Der Bischof war freilich von einer direkten Regierung über den bündnerischen Teil der Diözese ausgeschloßen. Das war die Folge seiner Abwesenheit vom Lande. Doch weder ein mittelbarer Einfluß noch auch ein wichtiges Mitspracherecht wurden ihm verwehrt. Paul Ziegler war es möglich, dank der österreichischen Mithilfe, wenigstens die Ansprüche auf

[55] «Anno domini etc. XXVII° die sexta marcii domini de capitulo miserunt Michaelem Mer nuncium cum certis litteris ad Rev.mum dominum nostrum Curiensem episcopum Paulum ad Oethingen, cui mandato domini doctoris scolastici Metzler pro expensis itineris equitanti dedi ex libris horarum videlicet in moneta V ½ gl. R.» LH (BAC), fo 6a. «In vigilia Palmarum a° 27 domini de capitulo miserunt Melchiorem pistorem curie adhuc denuo cum certis litteris ad Augustam et Oethingen ad R.mum Curiensem. Dedi ei pro expensis itineris VI fl. R. in moneta.» l. c. 7b. Andere Botschaften der Jahre 1528—29 s. RB 1527—30, p. 267, 363. RB 1529, 91, 145.

[56] Schon am 20. Sept. 1527 forderte Erzh. Ferdinand Lienhard Freih. zu Fels, Hauptm. an der Etsch, auf, den Bischof und das Hochstift bei den Einkünften aus der Grafschaft Tirol zu schützen. Der Landtagsabschied von 1525 solle ihm keinen Schaden bringen. BAC 51. Vgl. Br. Comanders an Vadian vom 25. X. 1527. Mitt. 28, p. 255 f.

die erheblichen Einkünfte und Gefälle aus dem Vintschgau persönlich zu verteidigen. Daher weilte der Bischof während langen Jahren im Tirol. Im Schloß Fürstenburg, unweit der bündnerischen Grenze, besaß er seine vorläufige Residenz. Diese blieb der Mittelpunkt seiner halbwegs noch bestehenden Herrschaft, mit der sich ansehnliche wirtschaftliche Rechte verknüpften [57]. Österreich und der Bischof hatten wirksame Kampfmittel zur Hand; denn die jenseits der bündnerischen Grenze wohnenden Gotteshausleute konnten sich dem Zugriff der österreichischen Regierung nicht entziehen und selbst die regen Wirtschaftsbeziehungen mit der bündnerischen Nachbarschaft — von allen sich kreuzenden Herrschaftsrechten der Bünde und Österreichs ganz abgesehen — bedingten ein Streben nach gegenseitigem Ausgleich. Darin lag die Stärke der Stellung des Bischofs gegenüber den Drei Bünden. Es ist daher auch kein Zufall, wenn der Kampf hier 1528 heftig entbrannte und es damals zu einem bewaffneten Überfall der Bündner Bauern auf das Schloß Fürstenburg kam, wodurch die Bauern des Bischofs habhaft zu werden hofften [58].

Gegenüber den renitenten Gemeinden besaß das Domkapitel die Aufgabe, auf dem Prozeßwege die Rechte des Hochstifts geltend zu machen. Es übernahm damit den innerbündnerischen Kampf, doch nicht allein. Die Temporalienverwaltung hatte niemals ausschließlich in den Händen der Kapitelsherren gelegen, auch nicht zu Zeiten, da der Bischof außer Landes weilte. Die Regentschaft, wie sie jetzt wieder bestellt wurde, bezeichnete einen Zustand, wie er schon in früheren Jahrzehnten im Bistum geherrscht hatte. Die Gegensätze im 15. Jahrhundert schieden keineswegs nur Kirche und Gemeinden, sondern mehr als einmal durchbrach der Riß die kirchliche Front selbst. In diesen Kämpfen nahm das Domkapitel häufig eine Sonderstellung ein, so im schwerwiegenden Konflikt mit Bischof Heinrich V. von Höwen, da ein großer Teil der Domherren auf die Seite der Stadt Chur trat [59].

[57] Comander an Vadian, l. c.: «Sedet igitur in Amerona ut episcopus, erecto foro quod consistorium vocant.»

[58] Darüber weiter unten.

[59] Vgl. Mayer I, 451 f. Auf Grund der in den Regesten der Bischöfe von Konstanz neuerdings gebotenen Materialien dürfte sich eine monogra-

Die Kraft des päpstlichen Bannes prallte am trotzigen Widerstand der Domherren und der städtischen Bürger wirkungslos ab.

Das Domkapitel, die Dienstleute und die Täler des Gotteshauses sicherten sich gemeinsam schon um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert einen maßgebenden Einfluß auf Verwaltung und Regierung des bischöflichen Staates[60]. Unter Bischof Hartmann von Vaduz (1388—1416), der infolge seiner unglücklich verlaufenen Politik in große finanzielle Bedrängnis geriet, gelang es 1409 dem Domkapitel sowie den Dienstleuten und den Gemeinden, dem Bischof vertraglich die Einsetzung eines Rates abzuringen und gleichzeitig ihn zum Zugeständnis zu veranlassen, daß zur Überwachung der gesamten Finanzverwaltung in das bischöfliche Schloß zu Chur ein Vogt gesetzt würde, in welchem Vogt wir fraglos den Vorläufer des späteren Hofmeisters erblicken dürfen. Seit dieser Zeit wiederholten sich die Vorstöße gegen den Bischof als Landesherren. Am 19. Oktober 1439 scheinen die Stadt Chur und die Gotteshausleute zum ersten Mal dem Hochstift eine förmliche Regentschaft von 3 Mitgliedern aufgezwungen zu haben. Diese drei Regenten, «gotzhus pfleger und verseher» genannt, erhielten die Regierung des gemeinen Gotteshauses übertragen. Die Einsetzung dieser Regentschaft kam einer eigentlichen Bevogtung des Bischofs gleich, doch wissen wir nicht, ob diese Regentschaft wirklich zu einer längeren Regierung gelangte[61]. Die Formen der Abwehr gegen den Bischof in dessen Konflikten mit dem Domkapitel und den Gemeinden waren jedoch damit auch für spätere Zeiten vorgezeichnet. So kam es in den schweren Wirren unter Bischof Heinrich V. von Höwen in den Jahren 1452 und 1453 abermals zur Bestellung einer Regentschaft, bestehend aus dem Dompropst Johannes Amsler, Rudolf von Ringgenberg und

phische Behandlung dieses Konfliktes lohnen. Auch in diesem Streit hielt Zürich die schützende Hand über den Bischof. Es erbot sich zur Vermittlung auf Grund des Burgrechts. Vgl. Zürich, Staatsarchiv Akten Graubünden No. 27—28. S. auch A. von Castelmur, Ein Versuch zur Einführung der ständischen Verfassung im Bistum Chur 1468. ZSKG 1924, p. 96 ff., p. 100 ff., ferner W. v. Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit. Zürich 1871, p. 238 f.

[60] Zum folgenden vgl. A. v. Castelmur, ZSKG 1924, p. 96 ff.

[61] Näheres teilt v. Castelmur p. 100 nicht mit.

Hartmann Planta. Sie bezeichneten sich als Hauptleute des Gotteshauses Chur. Am 12. Januar 1453 schlossen sie mit Hans Ringg von Baldenstein, Vogt in Fürstenau, ein Einverständnis betreffend einer Schuld des Hochstifts im Betrage von 300 Gulden, welche der Vogt übernahm. Hundert Gulden waren am Schloß Fürstenau verbaut worden, je 100 Gulden sollten nach Rom und nach Zürich, welches Zinsguthaben besaß, bezahlt werden [62]. Der Kampf um die neue verfassungspolitische Gestaltung des bischöflichen Staates fand damit keineswegs sein Ende. Er richtete sich auf die Einführung einer eigentlichen ständischen Verfassung und führte 1468 zu einem großangelegten Versuch, den Widerstand des Bischofs endgültig zu brechen. Bischof Ortlieb von Brandis (1458—1491), der sich trotz seiner sonst einsichtigen Regierungsweise in gefährliche Kämpfe mit Graf Georg von Werdenberg-Sargans verwickelte, sah sich einer breiten Front gegenüber. Er sollte die Zustimmung zur Einsetzung eines Rates von 24 Mitgliedern geben. In diesem Rat wurden dem Domkapitel sowie der Stadt Chur je vier Sitze, der Gemeinde der IV Dörfer, den Freien von Laax, der Gemeinde Puschlav, den Leuten von Münster und den Gotteshausleuten im Vintschgau je ein Sitz eingeräumt. Die restlichen zwölf Sitze verteilten sich offenbar auf die übrigen Gemeinden und die Dienstleute. Die Einsetzung dieses Rates, dessen Wahl fraglos dem Bischof entzogen geblieben wäre, mißlang. Der Bischof siegte, dank der inneren Uneinigkeit der Gotteshausgemeinden selbst, dank auch der Mithilfe, welche die beiden andern Bünde und Rom dem Bischof gewährten. Besonders die Stadt Chur hatte der Landschaft die Gefolgschaft versagt, was ihr später bei den Gemeinden unvergessen blieb. Bezeichnend ist es, daß schon damals die Forderung nach Besetzung der wichtigsten bischöflichen Schlösser mit Gotteshausleuten nachdrücklich erhoben wurde [63].

[62] Vgl. auch W. v. Juvalt, l. c., p. 236 f., ferner 27, 32 f., 155—160; auch P. v. Planta, Die currätischen Herrschaften. Bern 1881, p. 167. Castelmur, l. c., und ergänzend hiezu Urk. vom 31. V. 1452, welche nur die zwei ersten genannten Hauptleute erwähnt. M 36a BAC. Alle drei namentlich genannt in Urk. vom 28. Sept. 1452 und vom 12. Jan. 1453. Or. Pg. BAC.

[63] Darüber alles Notwendige bei Castelmur, l. c., mit den entsprechenden Quellennnachweisen.

Das staatsrechtliche Verhältnis des Domkapitels und vor allem der Dienstleute und Gemeinden zum Bischof war damit keineswegs abgeklärt. Auf dem Wege der Gewalt war der Versuch zu einer Neuordnung gescheitert, doch die Wirklichkeit zwang den Bischof zu Zugeständnissen. Der Bischof blieb niemals in völliger Unabhängigkeit von den Gemeinden. Er war nicht allein zur Bestreitung des üblichen Staatshaushaltes häufig genug auf die finanzielle Mithilfe der Gotteshausleute angewiesen, sondern die wirtschaftliche Lage des Gotteshauses gestattete einen Ausbau des bischöflichen Staates durch Gebietserwerbungen nicht mehr ohne die weitgehende Unterstützung der Gemeinden. Das bezeugt eindrücklich ein Urteil des bischöflichen Vogtes von Aspermont, Hans von Marmels, vom 18. Oktober 1484[64]. Dem bischöflichen Ratskollegium, dessen Wahl gewiß der Bischof beanspruchte, in seiner damaligen Zusammensetzung uns leider unbekannt, kam freilich eine bedeutende Stellung zu. Mit seiner Zustimmung entschloß sich Bischof Ortlieb, auf den Vorschlag des Grafen Hans von Misox, dessen Grafschaft zu kaufen, einzutreten. Doch den staatsrechtlich entscheidenden Beschluß stellte erst der Mehrheitsentscheid der Gotteshausgemeinden dar, der für die Minderheit bindend war. Diese bedeutsame Stellung der Gemeinden beruhte jedoch auf ihrer Pflicht, durch eigens zu erhebende Steuerbeträge die Leistung der Kaufsumme zu ermöglichen. Hieraus erwuchsen nun ernste Schwierigkeiten. So weigerten sich die Stadt Chur, unter Vorwand der erlittenen Verluste infolge des großen Stadtbrandes von 1464, und die Nachbarschaft Untervaz, das ihnen überbundene Steuertreffnis zu entrichten. In diesem Konflikt bot Bischof Ortlieb Recht an vor dem nächsten Gericht zu Zizers. Doch Untervaz verweigerte das Recht. Es erklärte das Gericht als befangen, da ja Zizers dem Kauf zugestimmt hätte. So wies das Urteil des Vogtes die Streitsache wieder an den Bischof zurück und überließ ihm völlige Freiheit zu weiterem Vorgehen. Wie aus diesem Beispiel hervorgeht, bestand die Schwäche des bischöflichen Staates in der Schwierigkeit, gegenüber renitenten Minder-

[64] Or. Pap. BAC. Fehlt seltsamerweise bei Jecklin. Über den Kauf der misoxischen Herrschaften Belmont und Cästris vom 4. Juni 1483 s. Mayer I, 478 f. P. C. v. Planta, l. c. 433.

heiten den Mehrheitsbeschlüssen Nachachtung zu verschaffen, da jede Intervention der Zwangsmittel entbehrte, die Stärke jedoch in der unbedingten Notwendigkeit, im Interesse des gesamten Staatswesens immer wieder zur Zusammenarbeit und zur Verständigung zurückzukehren.

In dieser Entwicklung spiegelt sich der eindrucksvolle Wandel der Zeiten. Fast während des ganzen 14. Jahrhunderts hatten noch weltliche Dynasten die sogenannte Pflegschaft des Bistums innegehabt und damit auf die weltliche Regierung des Hochstifts einen überragenden Einfluß gewonnen, der einzig durch die Befristung der Verträge eingeschränkt war. Jetzt waren an die Stelle der feudalen Gewalten die Dienstleute und Täler des Gotteshauses getreten. Sie waren gewillt, ihre Politik dem Bischof gegenüber mit aller Kraft zur Geltung zu bringen. Der Zusammenarbeit zwischen Domkapitel, Dienstleuten und Gemeinden des Gotteshauses entstammte die Regentschaft. Selten entfaltete die Regentschaft eine so umfassende Tätigkeit, wie während des Schwabenkrieges, da Heinrich VI. von Höwen das Land gleich einem Geächteten hatte verlassen müssen. Für das Domkapitel trat der frühere Kustos, Franz della Porta aus einem bedeutenden Churer Geschlecht, in die Regentschaft ein, für die Dienstleute und die Gemeinden nahmen Hans Imloh aus Chur, Joachim von Castelmur und der Ammann der Freien von Laax, Anselm von Ladir, an der Regierung teil. Diese Männer nannten sich Regenten und Verweser, zumeist aber einfach «Regenten der stift Chur» [65].

Das bischöfliche Ratskollegium stellte dagegen ein ordentliches Regierungsorgan dar. Doch kennen wir weder dessen Zusammensetzung noch dessen Rechte aus näheren Quellen. Am 9. August 1490 werden uns als Räte des damals bereits kranken Bischofs Ortlieb von Brandis Wilhelm von Capaul, Hans Imloh und Heinrich Ammann, Herr zu Haldenstein genannt [66]. Mindestens ein Mitglied dieses Rates, Hans Imloh, trat also 1499 in die

---

[65] Die wichtigsten uns bekannten Urkunden betr. die weltliche Pflegschaft des Hochstifts sind datiert vom 28. Sept. 1367, 27. Aug. 1372 und 6. Juni 1385. Or. Pg. BAC. Kopien in m. Besitz. Betr. die Regentschaft von 1499 s. Darstellung bei Mayer I, 506.

[66] Or. Urk. BAC.

Regentschaft über. Die bischöflichen Räte bildeten auch das ordentliche Richterkollegium, auch in Klagen des Bischofs gegen bischöfliche Lehensleute; so urteilten sie am 18. Januar 1519 gegen Johann Planta betreffend rückständiger Zinse aus der Pfandschaft auf Schloß Steinsberg. In diesem Kollegium saßen damals vom Domkapitel der Dekan Donat Iter, der Domcantor Michael Schmid, Domherr Johannes Henggi und der Generalvikar Doktor Christoph Metzler. Die Gemeinden waren durch die bischöflichen Dienstleute Hans von Marmels, Konrad Planta und Hans Jakob von Raitenau vertreten. Das Übergewicht der geistlichen Mitglieder, der Domherren, erklärt sich sicher auch aus der überlegeneren juristischen Bildung, welche sie auszeichnete. Außer Donat Iter waren alle drei genannten Kanoniker Graduierte des Rechtes, und der Dekan D. Iter stand ihnen an akademischer Bildung kaum nach [67]. Das Ratskollegium bildete die oberste richterliche Instanz des bischöflichen Staates. Vom bischöflichen Vogtgericht konnte innerhalb einer Frist von drei Wochen und drei Tagen an das bischöfliche Ratskollegium appelliert werden. Die Frist für die letzte mögliche Appellation an das kaiserliche Kammergericht betrug dagegen sechs Monate [68]. Das Ratskollegium, das grundsätzlich unter dem Vorsitz des Bischofs amtete, darf gewiß als Regierungs-, Verwaltungs- und Gerichtsbehörde bezeichnet werden. Die persönliche Zusammensetzung dürfte kaum stark gewechselt haben. Für eine Zusammenarbeit zwischen den Dienstleuten und

[67] Klage des Bischofs gegen Joh. Planta. Or. Pg. BAC L 39: Lehenbriefe Steinsberg. Die Nachweise zum Universitätsstudium der genannten Domherren s. in m. Arbeit. Jahresber. 1932, p. 39, No. 26, 28; p. 145, No. 226; p. 174, No. 45. Am 5. Aug. 1506 wird Donat Iter «jurium professor» nach Mailand zur Erneuerung der Verträge gesandt. M 18 BAC.

[68] Das geht aus den folgenden Prozessen hervor, deren Akten nicht immer vollständig erhalten sind. Juli 1520 bis April 1521: Klage des Anton Planta, Nikl. Papa und Barth. Bastion, Vögte des Jakob, Sohn des Peter dyl Wertschen gegen Barthol. Caspar Müt von Samaden. Juli 1518 bis Nov. 1518: Prozeß des Caspar Wäber von Alvaneu im Namen des Ulrich Gaudenz von Chur (Fürsprech Jan Zschügk von Stalla) gegen Junker Hans Durigal von Marmels (Fürspr. Jakob Pitschen von Stalla). Endet mit Verurteilung des beklagten von Marmels. Dessen Appellation wird wegen Versäumung des Termins nichtig erklärt. Ähnliche Beispiele liegen noch mehr vor. M 61 BAC.

dem Domkapitel des Stifts fehlten also historische Voraussetzungen in keiner Weise.

Wie stark die Stellung der Gemeinden dem Ratskollegium gegenüber gewesen war, welche Rechte diese gemäß Verfassung auszuüben befugt waren, kann mangels einschlägiger Quellen generell nicht entschieden werden. So wenig man von einer absoluten Regierung des Bischofs sprechen kann, so wenig darf man von einer wirklichen Autonomie der Gemeinden sprechen; denn diese besaßen dem Bischof und dem Rate gegenüber keineswegs ein freies Initiativ- und Beschlußrecht, weil die Vorbereitung der Geschäfte selbst Sache des Bischofs und seiner Räte war. Allerdings verschob sich infolge der innen- und außenpolitischen Konflikte das Kräfteverhältnis immer mehr zu Gunsten der Gemeinden, aber es darf trotzdem nicht übersehen werden, daß die Dienstleute, die im bischöflichen Rate zu maßgebender Stellung gelangten, ein persönliches Interesse hatten, das Vordringen der Gemeinden zu hemmen. Selbst zur Zeit der Glaubensspaltung waren die aus dem bischöflichen Dienst hervorgegangenen Staatsmänner keineswegs gewillt, ihren Einfluß ausschließlich gegen das Hochstift auszuspielen [69].

Im Ratskollegium kam der Anteil des Domkapitels, der Dienstleute und der Täler des Gotteshauses an der Regierung des bischöflichen Staates zum Ausdruck, wie er vertraglich festgelegt war. Die Regentschaft dagegen war ein Regierungskörper, der irgendwie immer in Opposition zum Bischof aufgerichtet wurde. Ihre zeitliche Dauer entspricht stets der Dauer einer eigentlichen, mehr oder weniger akuten Regierungskrise. In der engeren Verwaltung dagegen trat als wichtigster Beamter der bischöfliche Hofmeister hervor. Er war nicht allein Beamter des Bischofs, sondern auch Treuhänder des Gotteshausbundes, ja man darf sagen, daß der Gotteshausbund bestrebt war, mit der Besetzung des Hofmeisteramtes sich den bestimmenden Einfluß auf die Finanzverwaltung des Hochstifts zu sichern. Die Frage, wie sich das Amt zu den Formen entwickelt hat, wie wir sie zu Beginn des 16. Jahrhunderts kennen lernen, wurde nie untersucht [70]. Sicher ist jedenfalls, daß

[69] Vgl. v. Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit, l. c. 245—247.

[70] Den Ursprung des Hofmeisteramts sieht Castelmur, ZSKG 1924.

seit Ausgang des 15. Jahrhunderts das Amt in den nämlichen Familien zwar nicht vererbt, aber von einzelnen Gliedern desselben Geschlechts dank einer traditionellen Machtstellung immer wieder ausgeübt wurde. Dabei geschah es, daß weltliche und geistliche Ämter häufig zu gleicher Zeit im Besitz naher Verwandter lagen und so dasselbe Geschlecht einen überragenden Einfluß zu gewinnen vermochte. Härtlin von Capaul, einer der bedeutendsten Staatsmänner Bündens vor der Reformation, war 1501—1503, wenn nicht länger, Hofmeister; zu gleicher Zeit gehörte sein Schwager Donat Iter als Kustos dem Domkapitel an. Der Hofmeister vermochte seinen Einfluß mehr und mehr auszudehnen. In den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts griff er auch in Konflikten zwischen Gemeinden, Geistlichen und der bischöflichen Kurie ein. Er überwachte weitgehend die Bußenfällung des geistlichen Gerichts, wenn dieses in der Strafsumme gegenüber ärmeren Geistlichen zu hoch griff. Trotzdem war dabei nicht etwa die Absicht im Spiele, die Autonomie des geistlichen Gerichts grundsätzlich zu bekämpfen [71]. Die Stellung des Hofmeisters innerhalb der Bistumsverwaltung gewann im Laufe des 16. Jahrhunderts mehr und mehr an Bedeutung. Der hervorragende bündnerische Staatsmann Johann Travers verstand es, das Amt zu einer reichen Einkünftequelle seiner Familie zu gestalten. Der spätere Pfarrer von Chur, Johannes Fabricius, charakterisierte 1560 in einem Brief an Heinrich Bullinger die Verhältnisse durch den drastischen Ausspruch eines alten Bauern, der vor etlichen Jahren gesagt habe: « Wir im Gottshuß habend ein schöne, feiste alp, wüssend sy aber nit z'bruchen. Und als er gefraget: « Waa? » antwortet er: « Das bistumb; daa ist alpmeister der alt Travers, der bischoff ist sänn und des Traversen sun zůsänn. » Mit diesem Vergleich von einer Anschaulichkeit, wie

p. 99, im Vogt, den Bischof Hartmann 1409 vertraglich ins bischöfliche Schloß zu Chur zu setzen versprach. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, eine Darstellung der Entwicklung dieses wichtigen bischöflichen Amtes zu geben. Zur Bedeutung des Hofmeisters vgl. die Klagen über Joh. Travers, welche Fabricius, Pfarrer zu Chur, an Bullinger äußert (1560, 1561). Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern. Quellen zur Schweizer Gesch. Bd. 24, p. 242 f., 270 f.

[71] Contobuch der Dienerschaft 1492—1513 (BAC), fo 60, 64 f., 72, 78. DG I (BAC), 738, 850, 1061 betr. Bußenfällungen.

sie nur das bäuerliche Denken kennt, war in der Tat die ganze Entwicklung des Amtes gekennzeichnet [72].

Über das Amt des bischöflichen Hofmeisters verschafften sich eine ganze Reihe von bündnerischen Familien einen maßgebenden Einfluß auf die Landesregierung überhaupt. Sie schufen sich im Gotteshausbund die Grundlagen zu einem materiellen und politischen Aufstieg, der ihnen auch gewichtiges Ansehen gegenüber den beiden anderen Bünden verschaffte. So bezeugen die Namen der bischöflichen Hofmeister zugleich die führende Rolle bündnerischer Geschlechter für die Politik des Landes. Es ist nicht von ungefähr, wenn die meisten Inhaber des Amtes nach einem Unterbruch von wenigen Jahren uns von neuem in dieser Stellung begegnen. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts bis zum Durchbruch der neugläubigen Bewegung waren Angehörige der Geschlechter von Capaul, von Marmels, von Castelmur, von Raitenau, Travers, der weniger bekannten Familien Farena von Almens und Nutt von Tiefenkastel, die das Amt abwechselnd inne hatten und auch sonst führend hervortraten. Sie bildeten im Gotteshausbund jene Oberschicht, die mehr und mehr als eine Oligarchie erschien und so dem bündnerischen Gemeinwesen das Doppelgesicht einer oligarchisch geführten Demokratie aufprägten [73].

---

[72] Bullingers Korrespondenz, l. c. 243.

[73] l. c. 223: Fabr. an Bullinger am 21. Okt. 1561: «Reipublicae forma non est sub coelo hodie talis, qualis apud nos in Rhetia. Quid oligarchia possit, documento sunt apud nos 5 pagi; nam magistratus suos omnia celant et causam domi in communitatibus non eo modo proponunt, quo in comitiis agitantur, ideoque suos habent obnoxios, quos minime habituri fuerant, si reis eis pateret.» l. c. 75: am 9. Mai 1558: «Huius tu inconstantiae causam dixeris reipublicae formam, quae ex oligarchia et democratia mixtum composita est. Nam, qui potentiores sunt, suos habent clientes, quorum suffragiis, si opus est, ad dignitates evehuntur.» Ganz ähnlich hatte schon Comander über die Unberechenbarkeit der bündnerischen Politik geurteilt, wenn er am 11. Juni 1531 an Vadian schrieb: «Causa est, quod respublica apud nos tum per multos, tum adeo tumultuarie administratur, ut nihil aequi aut recti aut solidi constituatur vel constitutum permaneat et succedat.» Mitt. 29. 13. «Ferunt et Rhoetos iam ad similia foedera allici periculumque magnum esse, plebem imperitam eo deduci posse auctoritate magnatum quorundam venalium nostram religionem simulantium, nisi quid agatur quantumque ex huiusmodi foedere et religioni et communi libertati periculum

Die Frage, wer den Hofmeister gewählt hat, ist nicht eindeutig abzuklären. Sicher aber ist, daß gerade in der Beschränkung des Einflusses des Bischofes auf die Besetzung des Amtes der Wandel in den Machtverhältnissen zum Ausdruck kommt. Auf Jakob von Castelmur, der auch Vogt von Fürstenau wurde, folgte Ammann Martin Farena von Almens, der vom 27. Februar 1524 bis zum 16. Oktober 1525 amtete [74]. Zu Beginn des Jahres 1526, also bereits nach den Bauernbewegungen des Jahres 1525, erkor nun Bischof Paul Ziegler, durch Vermittlung des Domkapitels, aus eigenem Willen Hans Karli zum Hofmeister [75]. Drei Tage später,

immineat sine mora populus edocendus.» heißt es u. a. in einem Briefexzerpt des Staatsarchivs Zürich, Akten Graubünden No. 112, betitelt am Schluß: Ex literis DD. B. A. (Bullingeri Antistitis?).

[74] Eine provisorische Liste der Hofmeister, die wir vor 1524 nachweisen konnten, sei hier gegeben:

1. Johann v. Marmels 1509. DG I (BAC), 68, 916.
2. Konrad v. Marmels Jan. 1510 bis Mz. 1512. l. c. 916, 980, 1090.
3. Jakob v. Castelmur 15. Febr. 1512 bis Okt. 1516. l. c. 175 f., 737, 925.
4. Hs. Jak. v. Raitenau Jan. 1518. l. c. 855.
5. Joh. v. Travers Juni 1519 bis Mz. 1523. 179, 549, 738.
6. Jak. v. Castelmur 18. April 1523. Or. Pg. BAC.
   Nov. 1523 bis Febr. 1524. DG I, 1036 f.

Jakob von Castelmur war Vertreter des Gotteshausbundes beim Abschluß des französischen Bündnisses von 1509 und Bote an der Tagsatzung am 26. Aug. 1516. E. A. III, 2, 998, 1327, 1330.

[75] «Hanns Karli alter burgermaister ze Chur ist uff den X. tag hornungs a⁰ 26 uss verordnen m. G. H. von Chur in sinem abwesenn durch dechan unnd gemain capitel des thůms Chur erbetten unnd angenomen zů ainem hoffmaister daselbs, gemainen aid gethon unnd gelopt, nachmals durch gmain gotzhuss besteet unnd obgemelts tags anngestannden etc.

A⁰ domini etc. XXVI t⁰ dornstag vor Letare den 8. tag mertzen habenn mine herren hoffmaister Hanns Karli, doctor Cristoff Metzler schůlherr, maister Gaudentz Byesch, herr Hanns V̊lrich Saxer, thůmherren als verordneten vom capitel des thumbs Chur unnd junckherr Michel von Monnt rat unnd regenten des hoffs daselbs ain volkomne raytung mit Martin Frena von Almennts altem hoffmaister alles sins innemens unnd usgebens von dem 27. tag brachets des 24. bis ingennden october oder sannt Gallentag des 25. jarn in namen des stiffts unnd müns G. H. von Chur bischoff Paulsen uss S. G. besondern befelch gethon; dishalb den bergen — usgeschlossen die gült zů Fürstenburg, Ramüss, zoll im Pregel unnd amman ampt Oberhalbstains inhalt ains besondren registers sins innemens unnd ußgebens, ouch

am 13. Februar, bestätigte der Gotteshausbund die Wahl [76]. Nach allem zu schließen hatte also der Bischof zum mindesten damals das Wahlrecht unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gotteshausbund. Mit Hans Karli rückte eine Persönlichkeit zum Hofmeister auf, die aus politischen Gründen dem Bischof enger verbunden war. Während des Schwabenkriegs stand er als Hauptmann in Diensten. Aus Maienfeld stammend, ebenda 1511 Landvogt, erwarb sich Karli das Bürgerrecht in Chur, wurde Stadtvogt und Mitglied des Rates und 1524 Bürgermeister der Stadt. Als solcher besiegelte er für den Gotteshausbund den ersten Ilanzer Artikelbrief. Wiederholt Bote an der eidgenössischen Tagsatzung, scheint er seine außenpolitische Einstellung gewechselt zu haben. Aus den dürftigen Nachrichten zu schließen, gehörte er zu den namhaftesten Parteigängern Österreichs. Er bezog 1521 50 Gulden Pension, Hans von Marmels 100, Martin Seger 70 [77]. Dieser Haltung ist Hans Karli jedenfalls noch 1524 treu geblieben, wie aus seinem Schreiben vom 7. Mai 1524 an Zürich hervorgehen dürfte [78]. Junker Hans Jakob von Raitenau, den der Gotteshausbund am 5. Mai 1527 als Nachfolger Karlis zum Hofmeister wählte, hatte dieses Amt bereits 1518 innegehabt und gehörte einem Geschlecht von Ansehen und Einfluß an, das in nahen Beziehungen auch zu österreichischen Kreisen

raytunge volzogen und darumb gethon — ist sin innemen in gelt gwesen zway tusennt dry hundert dryssig funffthalbenn gulden R. XI s. unnd VI d. Das ußgeben zwaytusennt dryhundert dryssig acht gulden XV s. X d. 1 haller unnd so alles gegenainanndren uff gehept unnd verglicht, ist m. G. H. von Chur obgemelt dem selbigen altenn hofmaister Martin Frena aller ding, ouch sins jarsolds unnd klaidung, usgenomen was er der stift in Kleffner krieg dar gelichen hett, darum er uff der stifft gütter versichert und die nit gerait, schuldig worden videlicet III gl. XIII s. 1 ½ d.» RB d. Hausgesindes 1526—34, fo 1 f.

[76] Die Bestätigung Karlis in Urbar 1532. Zu Farena vgl. DG I, 670, 857. Am 8. Mai 1525 empfängt M. Frena zahlreiche Güter im Domleschg vom Bischof zu Lehen. Or. Pg. BAC.

[77] M. Valèr, Gesch. d. Churer Stadtrates Chur 1922, 65 f. Eidg. Absch. III, 2, 778, 842, 847, 856. ZSG 1940, 19, Anm. 44. Jecklin II, No. 152. Jahresber. 1883, p. 82.

[78] Schreiben Karlis an Zürich vom 7. V. 1524. Staatsarch. Zürich, Akten Graubünden. Die hier erwähnten Vorgänge sind leider nicht klar erkennbar. Mit Karli erscheinen Rud. v. Marmels und Seger beteiligt.

stand [79]. Drei Glieder der Familie standen nacheinander als Äbtissinnen dem Stifte zu Cazis vor, in den Jahren 1486—1537, Hans Rudolf von Raitenau war 1507—1523 Fürstabt zu Kempten [80]. Daß Hans Rudolf und unser Hofmeister Brüder waren, als Söhne Hans Werners von Raitenau zu Lochen und Hofen, Vogt zu Hohentann, und seiner zweiten Gemahlin Elisabeth Rink von Baldenstein, halten wir nicht für gesichert [81]. Jedenfalls verschaffte sich Hans Jakob von Raitenau durch seine Heirat mit Magdalena von Schauenstein, der Witwe des Heinrich von Annenberg und Base der Gebrüder Hans von Marmels (Herr zu Rhäzüns) und Rudolf von Marmels auch in Bünden einen starken Familienanhang. Seine politische Einstellung ist durch diese eheliche Verbindung hinlänglich gezeichnet; denn Ulrich von Schlandersberg, österreichischer Vogt in den VIII Gerichten, verschwägert mit einem Vetter der genannten Brüder von Marmels, wirkte am Ehevertrag von 1518 mit [82]. Nur wenige Jahre später, 1522, stieg Hans Jakob von Raitenau zum Bürgermeister von Chur auf, welches Amt er auch 1525 und 1526 innehatte [83]. Aus späteren Zeugnissen geht hervor, daß Raitenaus Tochter Hilaria vermählt war mit Jakob von Marmels, Herr zu Haldenstein. Diesen Beziehungen verdankte Hans Jakob von Rai-

[79] RB 1527—1530, p. 1: „Anno domini etc. 27 den 5. tag mayenn sonntag Misericordia domini etc. ist junnckherr Jacob von Raitnow alt burgermaister zů Chur durch gemain Gotzhuß uffem Gotzhustag alda gehalten zů ainem hofmaister der stifft Chur angenomen, desselben tags angestanden, mir des hoffs urbars zins unnd schulden in sim namen zů empfachen unnd gemainlich allerlay schulden zalůng zu thůn unnd usgeben bis uff sin widerrůffen bevolchen unnd im alle gült usserhalb des urbars selbs inzůnemen vorbehaltenn. An. G. insigler zu Chur.»

[80] Mayer II, p. 727. Liste der Äbtissinnen von Cazis. F. Martin, Beitr. z. Gesch. Erzbisch. Wolf Dietrichs von Raitenau. Mitteilg. d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde, Bd. 51 (1911), p. 209 ff., bes. 211; vgl. Mitteilg. Bd. 71 (1931), p. 1. F. L. Baumann, Gesch. des Allgäus II (1889), p. 382 f.

[81] Wie F. Martin l. c. 211 meint.

[82] Ehevertrag in Kopie: Mohr, Dokumentensammlung XVI. Jahrh., III. Bd., 413—417 (Staatsarchiv Graubünden, Chur).

[83] Am 1. Mz 1525 bez. lt. Urkunde Or. Pg. BAC, welche Raitenau siegelt, 21. Mai 1523 siegelt er als alt Bürgermeister. Or. Pg. BAC. Zu 1526 Jecklin, Bündner Monatsbl. 1900, p. 130. S. das von Jecklin erstellte Ämterbuch im Stadtarchiv Chur.

tenau die Vogtei zu Haldenstein [84]. In zweiter Ehe heiratete nämlich Hilaria von Raitenau den französischen Gesandten Hans Jakob von Castion (1541). Zeugen dieses Ehevertrags waren nicht allein der bekannte österreichische Vogt auf Gutenberg, Balthasar Ramschwag, sondern auch Hans Werner von Raitenau, Vogt zu Neuburg, und der Sohn Hans Karlis, Lienhard von Hohenbalken, genannt Carli, Bürger von Chur [85]. In solchen Beziehungen wird uns die bedeutsame Versippung der bündnerischen Junkergeschlechter mit österreichischen Kreisen klar, und allein diese Zusammenhänge lassen uns hinlänglich die Gegensätze zwischen den Gemeinden und den Häupterfamilien Graubündens verstehen.

Auf Hans Jakob von Raitenau folgte im Hofmeisteramt am 21. März 1529 Zacharias Nutt, genannt Mastral [86]. Er stammte aus Tiefenkastel und trat später noch oft in führender Stellung auf. Doch drei Jahre später, 1532, übernahm Hans Jakob von Raitenau dasselbe Amt wieder [87]. Für jene Zeit läßt sich also zweifellos ein

---

[84] Als Vogt zu Haldenstein bez. am 14. Febr. 1540. Wagner-Salis, Rechtsquellen d. Ct. Graubünden II, 71.

[85] Or. Pg. BAC. Folgende Persönlichkeiten sind außerdem beteiligt: Gregorius von Hohenbalken gen. Karli, Bartholomäus von Stampa und Anton Travers zu Rietberg, alle drei Bürger von Chur, für Castion als dessen Ratgeber. Zeugen: Hs. v. Marmels, Herr zu Rhäzüns, Hans Rink von Tagstein, Gaud. v. Castelmur, Vogt zu Fürstenau, und Hans Gugelberg, Bürger zu Chur, als nächste Verwandte der Hilaria von Raitenau — nebst den oben genannten österreichischen Persönlichkeiten. Über die Bedeutung des Ehevertrages vgl. C. v. Jecklin, Bündner Monatsbl. 1924, p. 37 f.

[86] RB 1529, p. 1: «Den 21. tag mertzen a⁰ 29 ingender verwaltung obbemelts news hoffmaisters Zacharias Mastrals etc. ußgeben, wie hernach volgt etc. namlich den verordneten raitherren vom Gotzhus, so verschinner wochen in des stiffts rechnung sampt den amptlüten gemelts stiffts gesessenn sind, videlicet herren Casparen Capaul, thůmdechan regenten, maister Gaudentzen Biesch thůmherren verordneten vom capitel, junnckherren Hans Jacob von Raithnow, alt hoffmaister, Lucas Haslach des rats zů Chur in namen des burgermaisters, Peter von Stainsberg, amman da selbs, Zacharias Mastral newem hoffmaister und Andressen Gablon insiglern, jedem geben sin sold nach gwonnhait 1 Gl. R. facit in ainer summa VII Gl. R.»

[87] Urbar 1532: Am 21. Mz. 1532 wird die Rechnung des 3. Amtsjahres von Zaccharias Nutt, altem Hofm., abgeschlossen und angenommen durch die Rechenherren: Meister Gaud. Biäsch, Domherr, Hs. Jak. v. Rai-

vorherrschender Einfluß der Stadt Chur nachweisen, doch verengert er sich stark auf einen kleinen Kreis von führenden Familien. Erst später, jedenfalls um die Mitte des 16. Jahrhunderts, sicherte sich die Familie von Travers im Engadin die Besetzung des Amtes. Zugleich trat damit der scharfe Gegensatz zwischen der Landschaft und der Stadt Chur in ihrem Verhältnis zum Bistum unverhüllt hervor [88].

Die Wahl des Hofmeisters war also anfänglich dem Bischof, trotz der Flucht, keineswegs entzogen worden. Allerdings festigte und erweiterte der Gotteshausbund in der Folge seine Rechte. Irrig wäre es jedoch, daraus ableiten zu wollen, der Hofmeister hätte schon damals nur zum Vorteil des Bundes, d. h. der Gemeinden und zum Nachteil des Bistums gehandelt. Dagegen spricht schon die Kontinuität in der Besetzung des Amtes, das Persönlichkeiten übertragen wurde, die von jeher in engem Dienstverhältnis zum Bistum standen und daher, ganz entgegen der Absicht der Urheber der Ilanzer Artikel, mit der Wahrung ihrer eigenen Interessen auch den Schutz der Rechte des Bistums übernahmen. Ja, man darf sagen, daß gerade der Hofmeister von allem Anfang an jener Beamte gewesen ist, dessen persönliche Interessen sich so enge mit dem Bestand des Bistums verknüpften, daß er zwangsläufig, trotz aller Zugeständnisse an die Gemeinden, eine Aufhebung der bischöflichen Herrschaftsrechte und deren Übergang an die Gotteshausgemeinden bekämpfen mußte.

Sicher übte der Hofmeister seine Tätigkeit nicht in unbedingter Unabhängigkeit aus. Er blieb grundsätzlich, ganz besonders in allen Geschäften, welche die Vermögensrechte des Hochstiftes

---

tenau « new erwellter angennder hofmaister », Ulrich Gerster Bürgermeister v. Chur, Jakob Wieland von Schuls, Rysch Jacob gen. Rischet, Amann zu Zizers, letztere von gemeinem Gotteshaus verordnet. Restanzen betragen für Einkünfte diesseits der Berge, einschl. Puschlav, der Ämter im Domleschg und Oberhalbstein, insgesamt 3884 Gulden 3 Denare. Was von diesen Restanzen weder gütlich noch auf dem Rechtsweg eingebracht werden kann, soll kein Präjudiz bilden für den neuen Hofmeister. Die Gülten betragen für 1532: 1173 Gulden 1 Batzen, 5 Den. 1 Haller. Die Totalsumme, die zu verrechnen ist, beträgt 5057 Gulden 1 Batzen, 1 Kreuzer, 3 Denare.

[88] Bullingers Korrespondenz II, 242 ff. (Quellen z. Schw. Gesch., Bd. 24).

betrafen, der Aufsicht der Regentschaft und des Gotteshausbundes unterstellt. Aber auch so war die Bindung an die Gemeinden eigentlich keine besonders straffe, auch keine unbedingte. Die Instruktion, welche 1534 Raitenau seinem Nachfolger beim Amtswechsel übergab, läßt uns ganz klar erkennen, daß der Hofmeister genügende Bewegungsfreiheit besaß, um auf gerichtlichem Wege die Rechte des Hochstiftes mit allem Nachdruck geltend zu machen [89]. Wollte man also die Meinung vertreten, die Einsetzung des Hofmeisters wäre nur einem Vorstoß des Gotteshausbundes gegen das Hochstift und den Bischof zu verdanken, um eine Überordnung des Gotteshausbundes über den Bischof oder auch eine Beseitigung der bischöflichen Regierung zu erreichen, so würde eine solche Auffassung gegen alle historischen Tatsachen verstoßen [90].

Ähnliches gilt nun auch von der Regentschaft. Sie ist das Ergebnis der Zusammenarbeit mit dem Domkapitel, daher auch keineswegs ein ausschließlich weltliches Regierungsorgan. Eine Beteiligung des Domkapitels an der Regentschaft wäre nach dem 1. Artikel des Ilanzer Briefes von 1526 völlig ausgeschlossen gewesen. Nun aber wählte das Domkapitel seine Vertreter in der Regentschaft völlig frei, wie denn auch der Gotteshausbund seinerseits unabhängig von einer fremden Instanz die Bestellung der weltlichen Mitglieder vornahm. Für die Regentschaft ergab sich also, ganz entsprechend dem Charakter des bischöflichen Staates und der bisherigen Tradition, eine geistlich-weltliche Besetzung. Am 1. November 1525 wählte der Gotteshausbund Junker Michel von Mont aus Chur und Josef Caldun von Schuls zu Regenten des Hochstifts [91]. Wenn in der Rechnungsablage des Hofmeisters vom

[89] Die Instruktion werden wir in ZSKG veröffentlichen.

[90] Vgl. Mayer II, 48, wo die Entwicklung zeitlich nicht unterschieden wird. S. auch die in Anm. 238 genannten Schriften.

[91] Urbar 1532 (unpag. BAC): «Junnckharr Michel von Mont z'Chur ist im 25. jar uff ein puntztag z'Chur uff Omnium Sanctorum gehalten der stifft sampt Joseppen Caldün von Schulds Unnders Engadins mit den verordneten von minen herren vom capitl zu eim regentenn unnd Hanns Karli zů hofmaister nachmals in der fasnacht a⁰ 26 verordnet worden; spricht er hab ains oder anders wegs 14 monat gedient, ist mir nit wissend etc. Dagegen sol ar järlichs zins etc.» Caldun ist am 3. Mai 1534 als Hauptmann zu Fürstenburg bez. Or. Pg. BAC.

Jahre 1526 die gesamte Verwaltung der Einkünfte des Hochstifts aus dessen Herrschaftsrechten in der Vogtei Remüs, im Vintschgau und aus den Zollrechten im Bergell ausschied, so erklärt sich diese Sonderbehandlung nicht allein aus der geographischen, sondern auch aus der politischen Stellung dieser Herrschaften, zumal im Vintschgau, wo der Bischof eben weitgehend von den Drei Bünden unabhängig blieb [92].

War zeitweilig der Hofmeister, wie man annehmen muß, zugleich Regent, so blieb auch die Regentschaft in der Rechnungskommission, welche der Gotteshausbund und das Domkapitel zur Überprüfung der Vermögensverwaltung erkoren, mitbeteiligt [93]. Das Kapitel wählte auch hier seine Abgeordneten in voller Unabhängigkeit. Im Jahre 1526 besaß es eine Dreiervertretung: Domscholastikus Dr. Christoph Metzler, damals noch für kurze Zeit Generalvikar des Bistums, später bekanntlich Bischof von Konstanz, ferner Meister Gaudenz della Porta, genannt Biäsch, aus einem alten Churer Geschlecht, von namhaftem Ansehen und vielen Humanisten seiner Zeit verbunden, und endlich Hans Ulrich Saxer aus Flums. Der Gotteshausbund war dagegen durch den neuen Hofmeister Hans Karli und Junker Michel von Mont, Regent und Rat des Bistums, vertreten [94]. Überwachte sie die gesamte Verwaltung des Hofmeisters, anläßlich des Amtswechsels, so besorgte die eigentliche Buchführung der bischöfliche Siegler und Notar Andreas Gablon aus Schlins im Vorarlberg [95].

---

[92] Vgl. oben Text in Anm. 75. Im Urbar 1526/28 (BAC) fo 58 werden aufgezählt: Die Gült der Herrschaft und d. Schl. Fürstenburg, des Schlosses Remüs, des Oberhalbsteins (110 Gulden), des Domleschg (300 lib. d.). Siegel und Zoll und andere zufällige Einnahmen werden in diesem Urbar nicht eingerechnet.

[93] Vgl. Jecklin II, No. 166, p. 147, 2. Mai 1527: nebst Chr. Metzler ist der Hofmeister Hs. Jak. von Raitenau als Regent bezeichnet; ferner dasselbe I, p. 92; 1528 Mz. 26: Hs. Jak. von Raitenau: Regent und Hofmeister, l. c. p. 94.

[94] Vgl. Text in Anm. 75. Zu Saxer vgl. Jahresber. 1932 m. Nachweise p. 151, No. 296.

[95] Aus den RB ergibt sich das. Am 27. III. 1530 «hat mich gedachter hoffmaister uß bewilgen obbemelter rechenherrn, uff wyter des Gotzhuß gevallen vermögen, der stift urbaren gült zů enpfachen in sinem namen

Hofmeister, Regentschaft und Rechnungskommission: das waren die Organe, welche teils direkt, teils indirekt die bischöfliche Regierung vertraten. Die stärkere Einmischung des Gotteshausbundes in die Finanzverwaltung kennzeichnete vor allem die Rechnungskommission. Prägte sich in der Besetzung des Hofmeisteramtes eine stärkere Stabilität aus, so wechselten infolge der seit 1528 wachsenden Spannungen vor allem die Vertretungen in der Rechnungskommission. Am 21. März 1529 waren Mitglieder zur Entgegennahme und Prüfung der Rechnungsablage des Hofmeisters Junker Hans Jakob von Raitenau: Lucas Haslach, des Rates der Stadt Chur, ein Anhänger der Reformation in Vertretung des Bürgermeisters, Peter Jann Andry, Ammann zu Steinsberg, der neue Hofmeister Zacharias Nutt, für das Domkapitel Domdekan Caspar von Capaul und Meister Gaudenz della Porta [96]. Domscholastikus Metzler dagegen war als Feldkircher zwangsläufig ausgeschieden und durch den Bündner Caspar von Capaul ersetzt, der bereits am 13. Juni 1527 als Regent auftrat, an Stelle des auch in der Regentschaft kurz zuvor ausgeschiedenen Dr. Christoph Metzler [97]. In diesem Personenwechsel nun war in der Tat ein entscheidender Wandel ausgesprochen.

Christoph Metzler war der Ächtung der Bündner verfallen; trotz seiner hervorragenden Persönlichkeit, die er später noch unter Beweis stellen sollte, erschien es nicht mehr tragbar, ihn in führenden Ämtern zu belassen. Er schied daher als Regent aus. Das Generalvikariat aber ging vorläufig an Domherr Bartholomäus von Castelmur über, den Angehörigen eines sehr bedeutenden bündnerischen Geschlechts, aus welchem schon zahlreiche Glieder in

---

allerlay schulden und underhaltung des hofs sampt der Pünten schnitz zů zalen, bevolchen, aber annder gmain innemen im selbs vorbehalten, des ich unbeschwert sin sol. etc. Andreas Gab. insigler.» RB 1530/31, p. 5.

[96] Text zit. in Anm. 132. RB 1530/31, p. 5. Am 27. Mz. 1530 erfolgte die Rechnungsprüfung für Zacharias Nutt, Hofmeister und Regent, durch Junker Gaud. v. Castelmur, Vogt zu Fürstenau, Ulrich Gerster, Bürgermeister von Chur, Wilh. Muggli, Ammann zu Trimmis, als Verordnete des Gotteshauses, Herr Caspar v. Capaul, Domdekan und Meister Gaudenz Biäsch, Domherr, als Vertreter des Kapitels.

[97] Vgl. hiezu Jecklin I, p. 91, 92, 94. Am 2. V. 1527 ist Metzler als Regent zuletzt bezeugt.

angesehenen bischöflichen Ämtern standen. Castelmur war hervorragend gebildet. Selbst Johannes Travers rühmte in späteren Jahren gegenüber Bullinger Castelmurs große Belesenheit in theologischen Fragen. Castelmur gab sich, sehr bald nach dem Einbruch der Glaubenskrise, selbst als Kanonikus mit voller Überzeugung der Seelsorge hin und tat sich als Prediger hervor. Wenn seine literarischen Widersacher ihm diese Dienste am alten Glauben mit wiederholten bissigen Angriffen vergolten haben, dürfen wir uns in unserem Urteil keineswegs irremachen lassen [98].

Mit Caspar von Capaul trat eine bündnerische Persönlichkeit von eigener Kraft an die Spitze der halb verwaisten bischöflichen Kirche [99]. Capaul brachte Voraussetzungen seltener Art in sein Amt. Sein Bildungsgang und seine Beziehungen hoben ihn weit hinaus über den Kreis der Einheimischen. Jahrzehntelang hatte er die enge Bündner Heimat mit der unmeßbaren Ferne fremder Welten vertauscht. Er verband in seiner Person deutsche und welsche Kulturerfahrung, er wuchs hinein in das kosmopolitische Denken seiner hervorragenden humanistischen Freunde. Sein Studienweg führte ihn 1506 an die Universität Freiburg. Doch zog er vor 1515 an die italienische Hochschule in Pavia. Ob er zwischen 1506 und 1515 sich auch in den höfischen Dienst des Herzogs von Lüneburg begab, wissen wir nicht [100]. Jedenfalls kehrte er 1515 nach Freiburg

[98] Über Castelmur s. alle wesentlichen Hinweise in Jahresber. 1932, p. 163, No. 424. Siegelt als Generalvikar Urk. GA Oberkastels No. 18 vom 9. VI. 1528. Zum Geschlecht s. HBLS II, 515. Demnach wäre Jakob, Hofmeister, Bruder des Bartholomäus gewesen. Gaudenz, der öfters als Landvogt in Fürstenau erscheint, kaufte 1525 von Hans von Sal das Schloß Gyrsberg im Kt. Zürich, verkaufte es 1533 wieder. Gaudenz fiel in Zürich in Ungnade. Am 5. Dez. 1527 intervenierten daher die Drei Bünde für ihn, damit er seine Güter in Zürich verkaufen könne. Zürich, Staatsarchiv, Akten Graubünden.

[99] H. Prof. Dr. A. Hartmann in Basel, der die Ausgabe der Korrespondenz der Familie Amerbach vorbereitet, überließ uns in liebenswürdiger Weise seine Abschriften aus dem Briefwechsel Bonifaz Amerbachs, soweit sie auf Capaul Bezug hatten, zur Benützung, wofür wir aufrichtigst danken. Zum Studiengang Capauls s. m. Nachweise in Jahresber. 1932, p. 158, No. 375.

[100] Capaul kannte Keller kaum von Freiburg her. Am 11. Mz. 1528 schreibt nämlich Capaul an Amerbach: «Fuit proximo authumno hic apud

zurück, nach einem kurzen Aufenthalt in seiner Heimat[101]. Die Studienzeit in Freiburg wurde für seine Zukunft entscheidend. Hier gewann er die Freunde, die ihn durch das Leben begleiteten. Er trat damals Bonifaz Amerbach nahe; er lernte den berühmten Juristen Ulrich Zasius nicht allein als Lehrer, sondern als vertrauten Berater kennen. Er zählte zu seinen engeren Freunden den späteren Propst von Ansbach, Ludwig Keller, der ihn im Herbst 1527 in Chur besuchte und die alten Erinnerungen an die gemeinsamen Erlebnisse am Hofe des Herzogs von Lüneburg wachhielt[102]. Auch Kellers Bruder Michael, Augsburgs bedeutendster Prediger, Vorkämpfer der zwinglischen Richtung in dieser Stadt, blieb als einstiger Studiengenosse unvergessen[103]. Zu ihnen gesellten sich der Propst des Chorherrenstiftes Thann, Johannes Steinhuser, aus Feldkirch stammend, der auf seiner Reise nach Rom 1531 Capaul in Chur aufsuchte, und der vielen Zeitgenossen als « Rhetus » wohlbekannte Hieronymus Artolf in Basel[104]. Den Augsburger Arzt

me D. licentiatus Leonardus Keller, decanus Onolspachensis, frater germanus olim sodalis nostri Michel Franck in Friburgo. Is mihi vetere amicicia iunctus est simulque in aula ducis Luneburgensis militavimus. Huic non minor quam mihi ab eodem principe debetur pecunia.»

[101] Am 20. II. 1515 C. de Capaul alias Iter bez. DG I, 840, BAC.

[102] Über Leonh. Keller s. J. B. Götz, Die Glaubensspaltung im Gebiete der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520—1535. Erl. und Ergänzungen zu Janssens Geschichte d. deutschen Volkes V (Freiburg i. Br. 1905), p. 199, 217. Die Neugläubigen versuchten ihn als Dekan des St. Gumpertusstiftes zu beseitigen. Seit 1546 verheiratet, bat er kurz vor der Aufhebung des Stiftes am 8. Mz. 1561 als Stiftspfarrer und achzigjähriger Greis, man möge nach seinem Tode seinem Weibe das oberste Stüblein und Kämmerlein in seiner Wohnung überlassen.

[103] Z. 9. Okt. 1514 in Freiburg immatr.: Michael Keller ex Eschenbach cler. dioc. Eistetensis. H. Mayer, Die Matrikel d. Univ. Freiburg I, p. 216, No. 68. Im übrigen s. Fr. Roth, Reformationsgesch. Augsburgs, Bd. I—II (1901—1904), Register.

[104] SS 1510 in Wittenberg immatr., in Freiburg z. 27. April 1514: Joh. St. de Velckilch Cur. dioc. b. a. univ. Wittenbergen. (Vgl. A. Ludewig, p. 124, No. 18, zit. Jahresber. 1932, p. 6.) K. Scholly, Gesch. und Verfassung des Chorherrenstiftes Thann. Beitr. z. Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothr., XXXIII. H. (1907), p. 179, nennt ihn als Doktor der Rechte, gestorben am 15. Mai 1576. Im übrigen Br. Capauls an A. vom 3. VII. 1531. Zu Artolf Jahresber. 1932, p. 161, No. 399.

Achill Gasser zählte er nicht zu den Letzten im Freundeskreis [105]. Keinem jedoch blieb Capaul zeit seines Lebens so treu verbunden wie Bonifaz Amerbach. Lange Jahre nach ihrer Trennung im Glauben fanden die beiden noch den alten Ton einer sehr herzlichen Freundschaft. Sie bewahrten ihren gemeinsamen Lehrern Ulrich Zasius und Heinrich Glarean auf immer eine freudevolle Anhänglichkeit. So wanderten auch die Schriften des Zasius vom einen zum andern und das Gefühl schmerzlichen Fernseins löste sich in Freude auf, wenn Amerbach seinem Freund Capaul berichtete, wie dankbar Zasius seine Briefe aufgenommen habe [106]. Ulrich Zasius, der berühmte Rechtsgelehrte, der sehr bald knapp und scharf die Welt umriß, die ihn von Luther trennte, wirkte in religiöser Hinsicht, nächst Glarean, wohl am stärksten auf den jungen Bündner ein [107].

Als Caspar von Capaul von Pavia nach dem ihm wohlbekannten Freiburg 1515 zurückkehrte, schmückte ihn längst das Adelsprädikat, das auch die freiheitlichen Bündner nie verschmäht haben [108]. Den Titel eines «Orators», mit dem ihn sein Freund Amerbach in seinen Briefen ehrte, mochte er seinem fürstlichen Gönner, Herzog Heinrich von Lüneburg, verdanken [109]. Der Sohn der Bündner Berge aber verhalf dem verarmten Fürsten zu Geld, um das sich später der Domdekan noch lange Jahre sorgte [110]. Der politische Sinn öffnete sich in solcher Welt voll und ganz. Heinrich von Lüneburg war der treueste Kämpfer für die Sache des französischen Königs, Franz I., bei der berühmten deutschen Königswahl

[105] Br. Cap. vom 10. Mz. 1539. Zu Gasser s. Erläut. u. Erg. zu Janssen I, 5. u. 6. H. (1900), p. 69.

[106] Br. Capauls vom 16. Mai 1525.

[107] Vgl. den berühmten Brief von Zasius vom 21. Dez. 1521 an Ambr. Blaurer. Der Briefwechsel der Brüder A. u. Th. Blaurer, hgg. von Tr. Schiess, I (1908), 42—44.

[108] S. HBLS II, 488: 1489 erhielten die Vettern Härtlin u. Wilhelm für sich und ihr Geschlecht einen Adelsbestätigungs- u. Wappenverbesserungsbrief. Die Angabe, Härtlin sei Sohn des Hans v. Capol zu Flims gewesen, können wir auf ihre Stichhaltigkeit nicht überprüfen.

[109] «C. de C. equiti Ducis Luneburgensis oratori.» Adresse in Br. Amerb. ca. 28. VII. 1525.

[110] Vgl. Anm. 100. Br. Capauls an Amerbach vom 25. V. 1548, Amerbach an Cap. 13. IV. 1528 (Konz.), Juni 1528 (Konz.).

von 1519[111]. Die Begeisterung für den französischen König gab Capaul nicht mehr preis. Capaul war spätestens 1519 an die französische Hochschule in Orléans gezogen, wo sein Landsmann, Bartholomäus von Castelmur, schon zehn Jahre früher geweilt hatte. Dreimal stieg Capaul empor zur Würde des Prokurators der deutschen Nation: in den Jahren 1520, 1524 und 1526. Die Studien krönte er 1524 mit dem Grad eines Lizenziaten der Rechte. Er folgte dem Beispiel seines Onkels Donat Iter, der im Kreise des Domkapitels als kenntnisreicher Jurist galt.

Zu Beginn des Jahres 1525 weilte Capaul in Lyon. Er traf sich hier mit seinem Freund Amerbach, in jenen bewegten Tagen, da Bonifaz Amerbach angstvoll den alles zerstörenden Bürgerkrieg in der Heimat erwartete, da Glaubenskampf und politische Feindschaft alle Familienbande zu zerreißen und Vater und Sohn, Gatte und Gattin, Herrn und Diener in eine haßerfüllte Trennung zu treiben drohten. Die Schatten des blutigen Bauernkriegs in Deutschland und der vieles Ehrwürdige vernichtenden Täuferbewegung legten sich damals auf das Gemüt des empfindsamen Baslers. Amerbach vertraute seinem Freund alle Sorgen und Ängste an, die seine Seele ob der Revolution gegen Kirche und Adel erschütterten[112]. Der Bündner Capaul aber erlebte das Schicksal des so überraschend geschlagenen und gefangenen Königs Franz I. als eine Mahnung des mächtigen Gottes an die Nichtigkeit aller menschlichen Verhältnisse. Unbegreiflich erschien ihm solche Wandlung des Weltgeschehens, nur erklärbar als ein wahres Gottesurteil über die

---

[111] Herzog Heinrich d. Mittlere (1478—1521) übergab die Regierung 1522 an seine 3 Söhne, begab sich nach Frankreich zu Franz I., dessen treuer Anhänger er blieb. Am 14. IV. 1527 kehrte er unvermuteterweise infolge der religionspolitischen Haltung s. Sohnes Ernst in sein Herzogtum zurück, sein Land war stark verschuldet, die Dörfer verwüstet und die Bauern verarmt. Nach einem abermaligen Aufenthalt in Frankreich traf er 1529 wieder in der Heimat ein und wurde 1530 von der Reichsacht losgesprochen. Allg. D. Biogr. XI, 492—495. Über s. Rolle bei der Kaiserwahl s. P. Kalkoff, Die Kaiserwahl Friedr. IV. u. Karls V. von 1519. Weimar 1925, p. 161 ff.

[112] An Capaul am 30. IV. 1525 Konzept. Vgl. Th. Burckhardt-Biedermann, Bonifaz Amerbach u. die Reformation (Basel 1894), p. 30, 32 f., 172, 177. S. auch R. Wackernagel, Gesch. der Stadt Basel, III (1924), 432—434.

sündigen Menschen. In seinem Herzen bewahrte Capaul trotzdem dem französischen König die tiefe Verehrung und vergaß sie auch in seiner Heimat nicht mehr.

Als ein in der fremden Welt Gereifter kehrte Capaul endgültig in seine Heimat zurück. Sein Geschlecht zählte hier viel. Sein Vater, Härtlin von Capaul, hatte längst das hohe Ansehen der Familie begründet. Um 1448 geboren, errang Härtlin im Dienste des Bischofs fast alle bedeutenden Ämter [113]. Er hatte sich schon durch seine Ehe mit Gilia von Mont einen bedeutenden Anhang geschaffen. Zuerst war er im Lugnez seßhaft, wo er 1486—1488 als bischöflicher Vogt waltete [114]. Die zweite Ehe mit Anna Iter führte ihn in die städtische Kleinwelt von Chur. Härtlins Schwager Hans Iter war 1482 und 1483 Stadtammann, 1491 und 1493 aber Bürgermeister der Stadt [115]. Rasch rückte Härtlin von Capaul durch diese Verbindungen zu führenden Stellungen auf. In den Jahren 1488 und 1496 Österreich als Pensionär ergeben, 1497 Vogt in Fürstenburg im Tirol, tat er sich im Schwabenkrieg als einer der tapfersten Hauptleute des bündnerischen Heeres hervor und wirkte hernach an den Friedensverhandlungen als bündnerischer Gesandter mit [116]. Das Vertrauen der Drei Bünde genoß von Capaul noch lange Jahre. Er hatte schon 1496 die Stadt Chur im Streit mit dem Gotteshausbund wegen Erneuerung des Burgrechts mit Zürich vertreten [117]. Doch bedeutsamer war seine spätere diplomatische Tätig-

[113] «Hertwicus de Capal, pro tunc advocatus in Lugnitz, etatis annorum quadraginta et circa...» 16. Nov. 1488. GA Tersnaus No. 4: Zeugenprotokoll betr. Konsekration der Kapelle «sancti Belli» in Tersnaus. C. Jecklin, Calvenfestschrift 1899, p. 115, gibt etliche Daten, die wir nicht alle wiederholen.

[114] 16. Sept. 1477 erw. Gilia v. Mont als s. Ehefrau. Or. Pg. BAC. Urk. v. 23. Aug. 1486, Or. Pg. Staatsarchiv Graubünden No. 27; 6. V. 1487: Vogt in Lugnez, l. c. s. Urkunden zur Schweizergeschichte aus österr. Archiven V (1935), No. 174, Jecklin II, No. 84. Am 10. Juni 1518 ist Biet von Capaul, seßhaft in Lugnez, als Sohn Hertlis von Capaul bezeugt. Staatsarchiv Graubünden, Mohr Dok.-Sammlung XVI. Jahrh., IV, No. 1246.

[115] Ämterbuch erstellt von Fr. Jecklin. Stadtarchiv Chur. Urk. 20. April 1482, 26. VI. 1483. Wąhlakten des Domkap. BAC.

[116] Urkunden z. Schweizergesch., l. c., No. 174, 177, 300, 304. Jecklin II, No. 121, 144, 150. C. Jecklin, Calvenfestschrift.

[117] Jecklin II, 120.

keit. In den langwierigen Verhandlungen mit Zürich, welches sich des Bischofs Heinrich VI. von Höwen annahm, spielte Capaul 1503—1505 eine beherrschende Rolle[118]. Mit seinem Schwager Dekan Donat Iter reiste er 1506 im Namen des Bischofs wegen Erneuerung der Verträge nach Mailand, und 1509 war er Bote des Gotteshausbundes beim Abschluß des französischen Bündnisses[119]. Noch mit 71 Jahren war er an den Vermittlungen mit Österreich wegen der Anstände im Tirol beteiligt[120]. Den Rückhalt für diesen politischen Einfluß fand Capaul vor allem im Dienste des Bischofs. Von 1501—1503 amtete er als bischöflicher Hofmeister, keiner dürfte aber so häufig wie er (1493, 1503, 1506, 1509, 1524) als bischöflicher Landvogt in Fürstenau regiert haben[121]. Unstreitig war also Härtlin von Capaul einer der hervorragendsten Staatsmänner der Drei Bünde in jener Zeit. Seinem Sohn Caspar aber war als Sprosse einer Iter der Weg zum geistlichen Stand gewiesen.

Schon die Brüder Donat und Luzius Iter hatten den Domherrn Johannes Lässer zum Onkel[122]. Im Jahr 1506 wurde Donat Iter an Stelle des verstorbenen Konrad von Marmels Dekan des Kapitels, Luzius dagegen erhielt dessen Kanonikat in verhältnismäßig jungen Jahren[123]. Donat Iter durchlief einen vielseitigen Bildungsweg, der ihn lange Jahre an deutschen und italienischen Hochschulen festhielt. In den Jahren 1482—89 besuchte er die Universitäten Erfurt, Köln, Freiburg und Bologna. Nach seiner Rückkehr in die Heimat wurde Donat sehr bald Domherr und Kustos,

---

[118] l. c. 144, 150.

[119] M 18 BAC, Eidg. Absch. III, 2, p. 1327, 1330.

[120] Jecklin II, No. 155: 1519, Dez. 22.

[121] Contobuch der Dienerschaft 1492—1513 (BAC), fo 60, 64 f., 72a, 78b. Vogt in Fürstenau 1493 u. 1503 = Jecklin II, No. 106, 144, 5. VIII. 1506 = M 18 BAC, 1509 = Eidg. Absch., l. c., 8. II. 1524 = GA Thusis, No. 11.

[122] Joh. Leser (auch Lässer), Domherr, resign. am 17. Okt. 1507 auf die Kustodie zu Gunsten s. Neffen Lucius Iter, am 24. Okt. 1507 auf seine Domherrenwohnung. M 61 BAC. Prot. 1505—1509. Joh. Leser muß demnach an Stelle Donats Iter kurze Zeit die Kustodie innegehabt haben.

[123] Frühestes Zeugnis Don. Iters als Dekan vom 5. Aug. 1506. M 18, BAC. Im übrigen s. Nachweise im Jahresber. 1932, p. 145, No. 226, p. 160, No. 394.

das Dekanat hatte er seit 1506 bis zum Beginn des Jahres 1526 inne, als er inmitten der Glaubenskämpfe vom Tode ereilt wurde. Donats bedeutend jüngerer Bruder Luzius wurde schon 1507 Kustos an Stelle seines Oheims Joh. Lässer, begab sich aber 1509 an die Universität Köln, wo er den Magistergrad erwarb. Am 7. Juli 1537 übertrug ihm Papst Paul III. die Dompropstei. Seinen Neffen Caspar von Capaul hatte er lange Jahre als Dekan zur Seite. Schließlich stieg Luzius Iter 1541 nach dem Hinschied des unglücklichen Paul Ziegler zum Bischof empor.

Es besetzten also diese Glieder der beiden Familien Iter und Capaul während langen Jahren die wichtigsten Kapitelsämter. Ihnen gemeinsam war die Sorge um eine tüchtige akademische Bildung. Diese bildete, nächst den Verdiensten der Familie um die Heimat, die Rechtfertigung für einen eifrig verfolgten Nepotismus, der nicht immer dem Tadel entging. Der Pfarrer von Cazis und Dekan des Landkapitels ob dem Stein, Georg Svidegger, beklagte sich in einem Brief an Johannes Travers 1523 bitter über Zurücksetzung, da Dekan Iter ihm ein längst versprochenes Kanonikat zu Gunsten seines Neffen vorenthalte [124]. Caspar von Capaul verdankte jedenfalls seinen Oheimen viel. Während der Studienzeit genoß er eine bevorzugte Stellung. Wenn er in dieser Zeit die Erträgnisse der Kapitelspfründe zugewiesen erhielt, so entsprach das freilich den Statuten. Aber er verfügte auch über die Pfarrpfründe in Pleif, die sein Onkel Donat Iter auf Grund der ersten Bitten 1507 vom Kaiser übertragen erhalten hatte, was ihm sicherlich nicht allein die Studienkosten erleichterte [125]. Er zehrte vom Überfluß, wenn er dem fürstlichen Freund Herzog Heinrich von Lüneburg Geld lieh. Schon Caspars Vater erfuhr die Gunst des Bischofs, da dieser ihn 1520 «uß sunderen genaden und umb

[124] Br. Georg Svideggers vom 28. IX. 1523 an Joh. v. Travers zit. bei P. D. Ros. à Porta, Historia Reformationis I, 45. Dieser Briefwechsel ist leider nicht mehr bekannt. Bezeichnend ist der folgende Passus: «Pueros quosdam, qui nobilium sunt, mihi praeferunt: ego repellor, qui eorum semper fui observantissimus. Inprimis de decani favore dubito ob nepotem suum puerum, quem ante me vult intendere.»

[125] Urk. v. 18. u. 20. Sept. 1507. M 61, BAC. Prot. 1505—1509. Vgl. M 145a.

siner angenemen dinsten willen» mit dem Schloß Wiesberg und dem großen Zehnten zu Laas im Tirol belehnte [126]. Zwanzig Jahre später, zu Beginn des Jahres 1540, übernahm dasselbe Lehen Caspar von Capaul, da die übrigen Erben es ausschlugen [127].

Der Aufstieg dieses Geschlechtes zu einem so beherrschenden Einfluß war bedeutsam für die ganze Zukunft des Bistums. Wann Caspar von Capaul aus dem fernen Frankreich nach der Heimat zurückkehrte, wissen wir nicht genau. Jedenfalls brachte sein Kommen eine wichtige Wende. Er übernahm spätestens zu Beginn des Jahres 1527 als Nachfolger seines Onkels Donat Iter das Dekanat [128]. Ein Jahr später, am 13. Juni 1527, erscheint er als Regent, an Stelle Christoph Metzlers [129]. Er hat dieses Amt nicht mehr preisgegeben bis zu seinem Tode und in dieser Zeit unzählige Prozesse erlebt. Im Jahr 1530 wurde er auch Generalvikar, da Bartholomäus von Castelmur damals als Prediger nach Solothurn berufen wurde [130]. So vereinigte er drei der bedeutendsten Ämter, welche das Bistum überhaupt vergeben konnte. Als Dekan stand er an der Spitze des Kapitels, als Generalvikar beherrschte er den inzwischen zusammengeschrumpften geistlichen Verwaltungsapparat des Bistums, als Regent stand er den weltlichen Geschäften vor.

Die Rückkehr Capauls bedeutete daher politisch und kirchlich eine Wende. Gegenüber dem Ausländer und österreichischen Parteigänger, Bischof Paul Ziegler, dem bündnerisches Wesen zeit seines Lebens fremd geblieben war, dem in Nachahmung seines ehrgeizigen und gewandten Bruders Nikolaus, des kaiserlichen

[126] Or. Pg. vom 10. Mz. 1520, BAC. Am 8. Mz. 1501 ersch. Härtlin auch als Stadtammann zu Chur. l. c.

[127] Urk. vom 31. Jan. 1540, wo sein Vater erwähnt ist, Or. Pg. BAC. Das letzte urk. Zeugnis von C. v. Capaul, das wir kennen, dat. vom 8. April 1540. Kopie Staatsarchiv Graubd., No. 97, 99.

[128] Soweit wir sehen, ist Caspar am 2. Febr. 1527 zum ersten Mal als Dekan bezeugt. Or. Pg. BAC: Urk. 1505—1527 betr. Lehensverl. im Engadin. Vgl. Urk. vom 20. II. 1527. Or. Pg. BAC. Am 30. Nov. 1527 kauft er von seinem Vetter Christ von Capal, seßhaft zu Lumbrein, 8 Landgulden Hofzins um 160 Landgulden. GA Vrin, No. 20.

[129] Jecklin II, p. 94.

[130] S. über Castelmur m. Nachweise in Jahresber. 1932, p. 163, No. 424. Capaul bez. als Generalvikar 7. Juni 1530. Urk. Wahlakten d. Domkap., BAC.

Rates, der Traum einer glanzvollen Laufbahn im Dienste des kaiserlichen Hofes vorgeschwebt hatte, trat nun der Bündner Caspar von Capaul hervor. Nicht als ob Capaul, als humanistisch Gesinnter, allen äußeren Ehren entsagt hätte oder für Auszeichnungen unempfänglich gewesen wäre. Aber er, der Frankreich treu zugetane Bündner, lernte doch ganz anders am Ernste der Zeit. Seine Persönlichkeit brachte eine Wende auch für die Kirche. Was Capaul zu verteidigen übernahm, war das Erbe seiner Kirche, der Kirche seiner Heimat, mit der ihn alte Familienbande fest verknüpften. Was er zu retten berufen war, war nicht bloß das Gut und das Recht der geistlichen Korporation, der er selbst längst angehörte, sondern der Glaube und die Kirche überhaupt. Es gab für ihn in der Glaubensfrage kein Zaudern. Schon sein Oheim, Donat Iter, war ein unbedingter Kämpfer für den alten Glauben gewesen [131]. Gleich Glarean und Zasius und dem von ihm hochverehrten Erasmus mochte auch Capaul die Schäden in seiner Kirche nicht verkennen, aber bei aller kritischen Haltung konnte er doch die entscheidenden Unterschiede in dem, was die Kirche seit Jahrhunderten gewesen war, und dem andern, was die Neuerer zu schaffen sich anschickten, niemals übersehen. Familie und Heimat, Tradition und Bildung, alles drängte ihn zu überzeugungsfester Wahrung der Rechte des Hochstiftes. Caspar von Capauls treuer Freund, Bonifaz Amerbach, selbst innerlich dem neuen Kirchenwesen kritisch gegenüberstehend, wagte nur einmal, in leiser Zurückhaltung, seinen Freund zu fragen, ob er in seiner kirchlichen Überzeugung nicht wankend geworden sei [132]. Hierin schieden sich die Wege der beiden. Den einen trieb die religiöse Neuerung in eine innere Vereinsamung. In stummer Resignation folgte Amerbach seiner teuern Vaterstadt. Capaul aber focht mutig und besonnen den Kampf gegen die Widersacher seiner Kirche.

---

[131] Salzmann an Vadian am 13. Mz. 1526: «Hodie decanus cathedralis ecclesie obiit, vir mire contra Christum, dum in vivis fuit, belligerans, amicus Othmari Lieb.» Mitt. 28, 12.

[132] Vgl. die Stelle bei Burckhardt-Biedermann, Bonifaz Amerbach und die Reformation, p. 229. Zu Amerbachs kritischer und zögernder Haltung vgl. ebda. 70 ff. Über seine Absicht auszuwandern und seine Liebe zur Vaterstadt 68 f., 74. Zu seinem Konflikt wegen des Abendmahlszwanges 80—89.

3. Der Kampf um die Landesherrschaft Bischof Paul Zieglers.

Dem Bischof verblieben nach seiner Flucht aus Graubünden die herkömmlichen geistlichen und weltlichen Regierungsrechte einzig im österreichischen Teile des Bistums. Infolge der eingetretenen Ereignisse wurde Paul Ziegler von einer direkten Regierung im Stammland des Bistums ausgeschlossen, auch wenn er auf seine Stellung als Landesherr in Graubünden in keiner Weise verzichtet hatte, sondern gewillt war, so bald als möglich seine Wiedereinsetzung in die Regierung zu erreichen. Die Stellung Bischof Paul Zieglers als Reichsfürst, seine nahen Beziehungen zu Österreich, die Schicksalsgemeinschaft mit zahlreichen anderen geistlichen Reichsfürsten, wie den Bischöfen von Konstanz und Basel, endlich der ihm unentbehrliche Schutz und Schirm Österreichs zur Erhaltung seiner politischen und wirtschaftlichen Rechte im Vorarlberg, im Vintschgau und Tirol, wo die Befriedung der aufständischen Bauern im Jahr 1526 noch keineswegs erreicht war, geboten Paul Ziegler die engere Anlehnung an das Reich und nährten in ihm in einer unabsehbaren Lage auch die Hoffnung, durch das Reich die ihm versagte Gefolgschaft der Untertanen zu erzwingen [133].

Vor dem Bruch mit den Drei Bünden war der Bischof im Gotteshausbund alleiniges Haupt. Die Gotteshausleute standen zu ihm in einem Untertanenverhältnis, gleichzeitig waren sie aber auch seine Verbündeten. Sie schwuren ihm Treue und Gehorsam und hatten doch wiederum einen hervorragenden, ja steigenden Anteil an der Ausübung der öffentlich-rechtlichen Gewalt. Auf diesem Wechselverhältnis zwischen dem Bischof und den Gotteshausleuten, zwischen Herrn und Untertanen beruhte der ganz eigen-

[133] «Item pro ecclesia Constantiensi et Basiliensi et Curiensi consultari debet, ut nomine statuum imperii ad eos mittantur legati et nuntii, vel ut scribatur, ut restituant ablata episcopis et capitulis suis et aliis ecclesiasticis, quod si non facerent, ut detur commissio fiscali aut juditio camere, ut procedatur contra eos ad declarationem banni imperialis. Super quo tamen status imperii venient consultandi, si hoc fieri expediat an non. Item de monasterio ordinis Praedicatorum Basilee etiam fracto, dirempto et spoliato et fratribus una cum priore eiectis.» Deutsche Reichtstagsakten j. R., Bd. VII. 1. p. 810.

artige Charakter des bischöflichen Staates. Deshalb bemerkte auch Ferdinand Meyer mit vollem Recht: «Kein anderes deutsches Hochstift befand sich beim Beginne der Reformation in einer so seltsam verwickelten Stellung, wie das zu Chur» [134]. Ganz abgesehen von den staatsrechtlichen Verhältnissen wird diese Sonderlage erst recht herausgehoben durch die Tatsache, daß der Bischof als Landesherr, im Gegensatz vor allem zu den süddeutschen Bischöfen, der militärischen Machtmittel entbehrte, um innenpolitisch seinem Regierungswillen Geltung zu verschaffen. Die Grundlage der bischöflichen Regierung blieb innenpolitisch ein gegenseitiges Vertrauen zwischen Herrn und Untertanen. War dieses Vertrauen zerstört, so konnte es durchwegs einzig durch gütliche Vermittlung und durch vertraglichen Ausgleich der Gegensätze wieder hergestellt werden. Auf dem Hintergrund dieser Lebensbedingungen spiegelt sich die Geschichte aller Konflikte zwischen den Bischöfen von Chur und den Gerichtsgemeinden der Bünde, der Bauern, vor der Reformation.

Örtliche Ausdehnung wie Inhalt der bischöflichen Herrschaftsrechte können genau kaum umschrieben werden; denn mangels zulänglicher Quellen ist es unmöglich auszuscheiden, was sich im Laufe des 15. Jahrhunderts allmählich verflüchtigt und was sich in unversehrteren Formen erhalten hat. Unverkennbar aber ist die Schrumpfung der landesherrlichen Rechte des Bischofs in politischer Hinsicht. Das hing keineswegs bloß mit einem kämpferischen Streben der Gerichtsgemeinden nach Verselbständigung zusammen. Der Bischof gab häufig einen großen Teil seiner politischen Rechte selbst preis, da er an ihnen weniger Interesse besaß als an der finanziellen Mitwirkung der Gemeinden zur Erhaltung eines geordneten Staatshaushalts. Das zeigt sich bei etlichen Gebietserwerbungen im 15. Jahrhundert, die der verdiente Geschichtsforscher W. v. Juvalt als Beispiele nennt [135].

Die Auseinandersetzung betraf vor allem die Besetzungsrechte an den Gerichtsämtern. Die Verhältnisse in den Gerichtsgemeinden

[134] Vgl. auch für das folgende F. Meyer, Mißlungener Versuch, das Hochstift Chur zu säkularisieren. Schweiz. Museum f. hist. Wiss. II (1837), p. 198 ff.

[135] Forschungen, l. c. 236.

waren in dieser Hinsicht völlig verschieden. In der Stadt Chur selbst besaß der Bischof ursprünglich das Besetzungsrecht für den Vogt, den Strafrichter. Durch die Belehnung mit dem Blutbann, gemäß dem kaiserlichen Diplom vom 4. Mai 1494, erwarb die Stadt jedoch einen selbständigen Titel auf die hohe Judikatur; die zivilen Beamten: den Ammann als Richter in Rechtssachen betreffend die Lebensmittel, den Vizdum als Zivilrichter in Forderungssachen und über Liegenschaften und den Profekt, dem die Gerichtsbarkeit in Bau- und Grenzstreitigkeiten, für Dienstbarkeiten und für die Straßenpolizei zustand, hat nach wie vor der Bischof gesetzt. Daher waren auch die mit den Ämtern verbundenen Lehen zinsfrei [136]. Die Stadt Chur hatte, ähnlich wie drei uns nicht genannte Gemeinden, das Vorrecht, die Appellationen vor ihr eigenes Forum zu ziehen, unter Übergehung des bischöflichen Hofgerichtes. Wie die Vertreter der Landschaft in einem Prozeß des Jahres 1529 betonten, beruhte jedoch dieses Vorrecht nicht auf einer größeren Freiheit der Stadt, sondern auf ihrem Abhängigkeitsverhältnis vom Bischof [137].

In den IV Dörfern behauptete der Bischof seine hohen und niederen Gerichtsherrlichkeiten, nachdem die Versuche der Stadt Chur, die hohe Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen, auf Grund der eigenen Vogtei, mißlungen waren [138].

Im Oberengadin besaß der Bischof das Ernennungsrecht für das Ammannamt nur mehr in einer beschränkten Form. Er erkor den Ammann aus zwei von der Talschaft vorgeschlagenen Adeligen. Die Frevelgelder waren 1492 durch die Talgemeinde ausgekauft worden [139]. Verwickelt waren die Verhältnisse im Münstertal und

[136] P. C. v. Planta, Die currät. Herrschaften, p. 41 f., 35; Verfassungsgesch. d. Stadt Chur, p. 22 ff. Mayer I, 545 ff.

[137] Or. Urk. Pg. BAC und Stadtarchiv Chur.

[138] P. C. v. Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter. Chur 1879, 55—58. Die currätischen Herrschaften. Bern 1881, p. 42 ff. Mayer I, 475—477. Rechtsquellen des Ct. Graubd. I, p. 364.

[139] A. Meuli, Die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin. Jahresber. 1901, p. 26—29. Vgl. dazu P. C. v. Planta, Die Rechtsgeschichte des Oberengadins bis z. Aufhebung der politischen Gesamtgemeinde. Diss. jur. Zürich 1931, 164 ff., eine in vieler Hinsicht, trotz ihres Umfanges, mangelhafte Arbeit. Vgl. Rechtsquellen des Ct. Graubd. I, 377 ff.

im Unterengadin, wo die Hoheitsrechte zwischen dem Bischof und Österreich geteilt waren und zu häufigen Auseinandersetzungen Anlaß geboten hatten [140]. Das Besetzungsrecht des Bischofs hinsichtlich des Podestat im Bergell ist von ihm noch vor Ende des 15. Jahrhunderts preisgegeben worden. Die freie Wahl des Podestat durch die Talleute ist 1496 nachgewiesen [141]. Die erheblichen Zollrechte, welche der Bischof im Bergell besaß, gab er Angehörigen einheimischer Familien, wie der Familie von Castelmur und der Stampa, in Pacht, gegen festes Pachtgeld [142].

Im Puschlav ist das Besetzungsrecht des Bischofs für den Podestat von ihm in unbeschränkter Weise ausgeübt worden. Weder läßt sich irgendein Vorschlagsrecht noch eine freie Wahl durch die Gemeinde vor dem vertraglich vollzogenen Auskauf vom Jahre 1537 nachweisen [143].

Viel ausgedehnter waren die Rechte des Bischofs in anderen Talgemeinden. Im Oberhalbstein setzte er den Vogt, der in der Burg zu Reams saß. Aber auch hinsichtlich der niederen Gerichte dürften die Rechte des Bischofs ungeschmälert geblieben sein. Wenigstens sind Zeugnisse nachzuweisen, nach welchen er die Besoldung des Ammanns zu Stalla mindestens teilweise bestritt [144]. Ähnlich war die Stellung des Bischofs in der Herrschaft Fürstenau, dessen Vogt seit 1475 auch in dem linksrheinischen Domleschg die hohe Judikatur ausübte [145].

Die Bischöfe hatten also einen großen Teil ihrer politischen Rechte preisgegeben, vor allem seit der Mitte des 15. Jahrhun-

[140] Vgl. P. Valèr, Die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit und die Ausbildung der Landeshoheit im Unterengadin. Diss. jur. Zürich 1927, 62 ff., bes. 70. Rechtsquellen I, 391 ff.

[141] Rechtsquellen II, 114.

[142] Darüber in anderem Zusammenhang.

[143] Andreas G. Pozzy, Die Rechtsgeschichte des Puschlavs, Diss. jur. Bern 1922, p. 29 ff. Die freie Wahl des Podestat kann Pozzy erst für 1542 nachweisen, nach dem Auskauf von 1537.

[144] Vgl. RB des Hausgesindes 1524—1526, fo 1 f.. RB 1529, p. 36. RB 1527/30, p. 183 nennt für Jan. 1528 Jörg Schgarpatett in Savognin als Ammann des Stifts im Oberhalbstein.

[145] P. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie. Jahresber. 1929, 61 ff.. 71.

derts. Doch das geschah auf dem Wege des gegenseitigen Einverständnisses zwischen dem Landesherrn und den Untertanen, durch Verträge und nicht durch Willkür und Gewalt. Daher behauptete der Bischof in den meisten Tälern des Gotteshauses das Appellationsrecht. Er handhabte es nachweisbar bis in die letzten Jahre vor dem radikalen Bruch mit den Gemeinden. Ein nur kümmerlicher Rest von Prozeßakten beweist das ganz deutlich. Appellationsprozesse sind uns ganz oder teilweise erhalten für das Oberhalbstein (1515/17, 1518), das Oberengadin (1520/21), das Bergell (1523), die IV Dörfer (1512—15, 1513/14), endlich im Grauen Bund für das Lugnez (1517/18, 1523). Sachlich betrafen diese Prozesse zumeist Lehenhändel, auch etwa Weidrechte oder Erbstreitigkeiten. Die persönliche Zusammensetzung des bischöflichen Richterkollegiums, wohl identisch mit dem Ratskollegium, wird uns leider nicht überliefert. Dagegen ist ersichtlich, daß auch in diesen weltlichen Prozeßgeschäften der Bischof oder in dessen Namen der Generalvikar unter Mithilfe der Geistlichen die Zitationen an die Parteien ergehen ließ. Die Anwälte der Parteien waren gleichzeitig für das geistliche Gericht tätig, so Joh. Maruck, Joh. Vetter. Die uns überlieferten Entscheide schützten zumeist die Urteile der 1. Instanz. Die Annahme, der Gotteshausbund hätte eines Appellationsgerichtes ermangelt, ist also irrig. Vielmehr entsprach die Rechtsstellung des bischöflichen Ratskollegiums durchaus jener des Gerichts der XV im Grauen Bund. War jedoch dieses bischöfliche Ratskollegium eine geistlich-weltliche Behörde, in der die geistlichen Mitglieder ihre juristische Überlegenheit behaupteten, so mochte, wie man vermuten darf, im Grauen Bund der geistliche Einfluß im Gerichtswesen bereits viel stärker zurückgedrängt worden sein [145a].

Die Tage des Gotteshauses schrieb der Bischof aus oder dann in seinem Namen der bischöfliche Hofmeister. Bischöfliche Boten brachten die zu behandelnden Gegenstände den Gemeinden zwecks Instruktion zur Kenntnis. Die Abschiede wurden in der Regel durch die bischöflichen Schreiber ausgefertigt. Die bischöflichen Amtsleute hatten auf den Tagen Sitz und Stimme und sie vertraten

[145a] Die Prozeßakten sind in M 60 und 61, BAC, erhalten. Vgl. oben Anm. 67 und 68.

meistens auch den Bischof. Ob dieser selten oder öfters an den Tagen erschien, ist zwar nicht ersichtlich, aber bei der häufigen Abwesenheit Bischof Zieglers beispielsweise ist ersteres wahrscheinlicher. Immerhin wissen wir, daß Paul Ziegler beim Kriegszug der Bündner 1512 persönlich im Felde zu Bormio weilte [146].

Der Bischof war jedoch nicht bloß Haupt des Gotteshausbundes, sondern auch einer der Hauptherren des Grauen Bundes. Bischof Ortlieb von Brandis hatte 1475 von Graf Georg von Werdenberg-Sargans die Herrschaften Heinzenberg, Thusis und Tschappina erworben, 1483 erweiterte er das bischöfliche Herrschaftsgebiet durch den Kauf der Herrschaften Belmont und Cästris aus dem Besitz des Grafen Hans von Misox, womit er die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in Vals, im Lugnez, in der Grub und in Flims an sich zog. Den Gemeinden der 1483 erworbenen Territorien trat er vertraglich einen Drittel der Bußen- und Frevelgelder ab, zugleich aber verpflichteten sich die Herrschaftsleute ihrerseits an die Verwaltungskosten einen Drittel beizutragen [147]. Dieses Beispiel zeigt gut, daß der Erwerb politischer Rechte durch die Gemeinden auch Lasten in sich schloß und daher nicht immer schlechthin begehrenswert erschien.

Als Hauptherr des Grauen Bundes besaß der Bischof das Recht, bei der Einsetzung des obersten Richters des Bundes, des Landrichters, mitzuwirken. Vermutlich wechselte das Besetzungsrecht unter den Hauptherren des Bundes turnusgemäß. Gleich dem Abt von Disentis leistete auch der Bischof seinen Anteil an die Besoldung des Landrichters und genoß er im Bunde Steuerfreiheit, welche der Abt freilich schon vor der Reformation preisgeben mußte [148]. Diese nur summarische Umgrenzung der weltlichen Herrschaftsrechte des Bischofs mag genügen. Auf Grund des 1. Artikels des Ilanzerbriefs hätte der Bischof alle bisher ausgeübten Herrschaftsrechte verloren und er hätte fortan in keinem staatsrechtlichen Verhältnis zu den Drei Bünden mehr gestanden. Vor allem aber wären alle seine geistlichen und weltlichen Amtsleute von jeder Mitwirkung an der weltlichen Regierung ausgeschlossen

[146] RI (BAC), p. 119.
[147] Mayer I, 477 f.
[148] Vgl. Anm. 161, ferner Rechtsquellen I, p. 13 f., bes. 14, Anm. 2.

geblieben. Ist der Bruch in dieser Schroffheit vollzogen worden? Hörte die geistliche Herrschaft des Gotteshauses auf? Die Mehrzahl der Geschichtsschreiber behauptet es, indem sie die Ilanzer Artikel schlechthin als Gesetz bezeichnen, ohne je den tatsächlichen Zustand untersucht zu haben [149]. Das Leben war damals spannungsreich genug und in einem geradezu dramatischen Ablauf brachte es die gegensätzlichsten Formen in den Rechtsverhältnissen hervor.

Nach dem Ausscheiden des Bischofs, der längst vor Erlaß der II. Ilanzer Artikel Graubünden — nicht das Bistum — verlassen hatte, ging die Regierung nicht etwa an die Gemeinden, sondern an die Regentschaft über. Diese Regentschaft ist im Amt verblieben bis zur Wahl eines neuen Bischofs im Jahr 1541. Noch am 8. April 1540 verlieh Jakob Travers als vom Gotteshausbund verordneter Hofmeister mit Rat und Zustimmung des Dekans Caspar von Capaul, allerdings auch des Bürgermeisters von Chur, Luzi Heim, und der Vertreter der verschiedenen Täler des Bundes: Augustin von Salis aus Bergell, Zacharias Nutt von Tiefenkastel, Conrad Planta von Zuoz, Nikolaus Jecklin von Tomils und Tschanin del Barga von Puschlav dem Eberhard Fluri Ragaz die Zollbrücke im Domleschg zu Lehen [150]. Indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Gotteshausbund im Laufe der Jahre mehr und mehr die Oberhand gewann und entsprechend den Fortschritten der religiösen Neuerung im Bund selbst auch die Willkür des Bundes gegenüber dem Hochstift zunahm. Aber trotzdem kann von einem Untergang der bischöflichen Herrschaftsrechte auf Grund der Ilanzer Artikel schlechthin niemals die Rede sein. Dem widersprechen die urkundlichen Zeugnisse.

Zunächst blieb auch nach dem Erlaß der Ilanzer Artikel die äußere Organisation bestehen. Zu Beginn des Jahres 1526, da der

[149] Diese Behauptung kehrt stereotyp wieder. Vgl. z. B. P. Jörimann, Das Jagdrecht Gem. III Bünde. Diss. jur. Bern 1926, 25 ff., bes. das abwegige Urteil p. 28 f. Dazu auch Gg. Ragaz, Die Entstehung der politischen Gemeinden im Schamsertal. Diss. jur. Zürich 1934, p. 49. Von anderen älteren Autoren wollen wir hier der Einfachheit halber absehen.

[150] Kopie Staatsarchiv Graubünden, No. 97, dazu No. 99 den Revers gesiegelt von Gaudenz von Castelmur als Landvogt.

Sturm gegen den Bischof in vollem Gange war, wurde der Abschied des Bundestages der Drei Bünde zu Davos vom 26. Februar 1526 nachweisbar vom bischöflichen Siegler und Notar Andreas Gablon ausgefertigt [151]. Die Schreibarbeiten sind, was die Finanzverwaltung des Hochstifts betrifft, also die gesamte Buchführung angeht, ohne nachweisbaren Unterbruch bis 1531 aus Auftrag der Regenten, vom nämlichen Beamten besorgt worden [152]. Darin kann man freilich eine rein interne Tätigkeit ohne jeden staatsrechtlichen Einschlag erblicken. In einzelnen Fällen wurde die Redaktion der Abschiede weltlichen Notaren übertragen. Doch ist das nicht verwunderlich, weil die Gotteshaustage häufig in entlegeneren Talschaften wie im Engadin stattfanden [153]. Zahlreiche Einträge in Rechnungsbüchern lassen uns darüber nicht im Zweifel, daß die Ausschreiben durchaus im Namen des Hofmeisters, der Regenten und Räte des Hochstifts erfolgten, so im März 1527, als noch Christoph Metzler das Domkapitel in der Regentschaft vertrat [154]. Die Ausschreiben sind auch durch bischöfliche Boten im Namen der Regentschaft in die Täler getragen worden. Das läßt sich bis in den Oktober 1529 feststellen [155]. So erfolgten wohl auch die Ausschreiben für den Bundestag in Chur vom Juni 1528 und den Beitag vom Juni 1529 in derselben Stadt durch die bischöfliche Regentschaft. Der Schulmeister des Domstifts und Notar des Kapitels, Christian Berri, mußte wiederholt Tagesbriefe schreiben, wie er denn auch sonst wichtige notarielle Arbeiten übertragen erhielt [156].

---

[151] Jecklin II, 142 f. Dazu das Orig., verglichen mit zahlreichen von A. Gablon geschriebenen Urkunden und Akten des bischöfl. Archivs. Or. Pg. vom 3. Mai 1534 BAC ist noch von Gablon geschrieben.

[152] Von Gablons Hand stammen die hier verwerteten RB (BAC).

[153] RB 1527/30, p. 161 zu 10. XI. 1527: Vergangene Woche an Aminadab Travers, Schreiber daselbst, um Brief und Siegel für Urteilsbrief, so die Regenten im vergangenen Sommer gegen die Gemeinde Puschlav für das Hochstift gewonnen haben.

[154] Jecklin II, No. 164.

[155] Zahlreiche Einträge in den RB. RB 1527—1530, p. 261 zu 21. VI. 1528, p. 161 = Okt. 1529. RB 1529, p. 33, zu 31. V. 29; 39 = Juni 1529, 84 = Sept. 1529, 103 = Okt. 1529.

[156] RB 1529, p. 26, 52, 64, 103. Christ. Berri, Domschulmeister, «des amman ampts zů Chur, so von alter har der stifft zůgehört hatt, gerechtig-

Campell berichtet, daß nach Erlaß der Ilanzer Artikel das Oberengadin zum ersten Mal den Ammann, nämlich Peter Travers, ohne Mitwirkung des Bischofs gewählt hätte [157]. Die Richtigkeit dieser Nachricht dürfte kaum zu bezweifeln sein. Doch der Bischof war außer Landes, und es darf daraus nicht gefolgert werden, als ob nun allgemein ein Bruch mit der Tradition erfolgt wäre. Vielmehr berechtigt die tatsächliche Entwicklung, soweit diese sich überhaupt überblicken läßt, zum Schluß, daß es hinsichtlich der Besetzungsrechte der Ämter mindestens zu keiner einheitlichen Entscheidung gekommen ist. Der IV Dörfer wegen, wo der Radikalismus der Bauern besonders scharf durchbrach, wo nicht bloß Zinsen und Zehnten während der Bauernbewegung des Jahres 1525 verweigert worden waren, sondern die Gemeinde auch die Vogteigüter in eigenmächtiger Weise an sich gezogen hatte — längst vor dem Erlaß der Ilanzer Artikel — kam es zu den ersten Entscheiden. Am 14. September 1526 urteilten nämlich die Gotteshausboten zu Davos, auf Klage der Vertreter der IV Dörfer, daß die Eigentumsfrage an den Vogteigütern gerichtlich nicht erörtert werden solle, bevor nicht die Höhe der Besoldung des nun frei zu wählenden Ammanns durch den Gotteshausbund festgesetzt sei [158]. Das Klagerecht der Regenten des Hochstifts auf Grund des Artikels 20 wurde damit vorläufig sistiert, jedoch nicht aberkannt, und der Prozeß über diese Streitfrage zwischen Hochstift und Gemeinde einfach hinausgezögert. Das Eigentum an den bisherigen Vogteigütern konnte ja allgemein dem Hochstift ohne flagranten Rechtsbruch nicht bestritten werden. Wurde es anerkannt, dann mußte folgerichtigerweise dem Hochstift irgend eine Entschädigung zugesprochen werden. Daher entschied ein Gotteshaustag zu Chur am 2. Mai 1527, auf Klage der Regenten: des Hofmeisters Joh. Jak. von Raitenau und Christof Metzlers, daß die Vogteigüter vorläufig bei den bisherigen Lehenträgern verbleiben sollten [159]. Dieses

kait unnd ordnung uss gescheffts des thůmdechann in pirment zu ingrossieren für pirment unnd arbait gebenn 8 s. 8 d.

[157] U. Campelli Hist. raet. II (Quellen z. Schweizer Gesch., Bd. 9), p. 163.

[158] Jecklin II, No. 163.

[159] l. c. No. 166.

Urteil setzte zwar den erwähnten Beschluß vom 14. September 1526 nicht außer Kraft, aber er entsprach auch keineswegs dem Sinn der Ilanzer Artikel. Tatsächlich veränderte sich das Verhalten der Gemeinden sehr bald. Nicht einmal ein Jahr nach dem Erlaß der Artikel ging die Einheit unter den Gemeinden völlig in die Brüche. Schon am 13. Juni 1527, nach dem Rücktritt Metzlers als Regent, entschied ein Gotteshaustag mit Mehrheit, daß die Gemeinden frei wären, den Vogt nach bisherigem Herkommen zu behalten. Die Vogteigüter müßten dann dem bisherigen Vogt belassen werden [160]. Der Gotteshausbund, das heißt die Boten der Gemeinden, setzten also selbst durch Mehrheitsbeschluß die behauptete Allgemeinverbindlichkeit des 1. Artikels des Ilanzer Briefes außer Kraft. Nun ergeben auch andere Zeugnisse, daß die Kontinuität der bischöflichen Herrschaft, wie sie vorläufig durch die Regentschaft ausgeübt wurde, in weitem Umfang gewahrt blieb.

Von allem Anfang an war zwischen dem Gotteshausbund und dem Obern Bund ein scharfer Gegensatz hervorgetreten. Die Opposition gegen die Artikel war in führenden politischen Kreisen des Grauen Bundes unverhüllt hervorgetreten, obgleich die entscheidenden Vorgänge sich im politischen Zentrum des Bundes abgespielt hatten. Als Hauptherr in diesem Bund leistete das Hochstift an die Besoldung des Landrichters einen jährlichen Beitrag von 4 Gulden. So bezog Hans von Capaul als Landrichter 1527 diesen Betrag, ebenso sein Nachfolger Moritz Jenni von Obersaxen im Jahr 1528 [161]. Dem entsprechend wurde 1529 der Landrichter in Truns vom Domdekan Caspar von Capaul, dem Hofmeister sowie Junker Michael von Mont in sein Amt eingesetzt [162]. Auch die über-

[160] l. c. 167.

[161] Vgl. C. Decurtins, Disentiser Klosterchronik. Monatrosen, Bd. 32 (1888), p. 541—543. Beil. 1 betr. Streit zwischen Kloster Disentis u. Gemeinde. Der Abt muß als einer der Hauptherren dem Landrichter den Sold helfen geben. 18. VI. 27 erhält Hans von Capaul von Flims, Landrichter, 4 Gulden an seinen Jahressold. RB 1527/30, p. 97. 19. IV. 1528 = dass. an Moritz N., «im vom stifft geburennd nach alter gwonhait», heißt es p. 226. Vgl. RB 1529, 25.

[162] Domdekan, Hofmeister und Junker Michel von Mont sind vergangene Woche mit 4 Pferden ins Oberland gegen Truns geritten, «alda ein lanndtrichter des Obren Punts gesetzt, 3 tag ußgwesen.» Die Zehrung beträgt 8 Gulden. RB 1529, p. 25.

lieferten Herrschaftsrechte blieben beispielsweise im Lugnez durchaus erhalten. Im Jahr 1527 saß Hans Lumerins als Landvogt « von sonder gnaden, gewalt und bevelchens wegen des hochwürdigen fürsten und herrn, hern Paulsen », Bischofs von Chur, zu Villa zu Gericht [163]. Das ist keine bloße Formel, sondern es war darin tatsächlich die Kontinuität der überlieferten Rechtsverhältnisse ausgesprochen. Dekan Caspar von Capaul, in seinem Heimattal von unbestrittenem Ansehen, nahm nämlich 1527 ohne jede fremde Mitwirkung als Regent die Besetzung der Landvogtei vor. Als im folgenden Jahr 1528 Hans von Lumerins zum Landvogt von Maienfeld gewählt wurde, ritt von Capaul abermals ins Tal zur Einsetzung des neuen Landvogts [164]. Wenn im Jahr 1529 Moritzi Bellun, Landvogt im Lugnez, in Villa zu Gericht sitzt « von bevelchnus wegen der wirdigen stift zu Chur und unser gemeynd in Lugnitz », so deutet der Wegfall des Namens des Bischofs bloß die Wandlung an, die im Verhältnis der Gemeinden zu Bischof Paul Ziegler eingetreten war. Auch 1529 setzte noch Domdekan C. von Capaul den Vogt ein [165].

Gegenüber der Abtei Disentis vermochte sich bekanntlich die radikale Richtung nicht durchzusetzen. Zwar griff die Gemeinde Waltensburg die Herrschaftsrechte des Abtes auf Grund der Ilanzer Artikel an. Doch schon das Gericht erster Instanz — das nächste unparteiische Gericht, wie es die Ilanzer Artikel vorsahen — jenes zu Obersaxen, wies die Klage der Untertanen ab. Auf Appellation

[163] GA Vrin, No. 21, nach Kopie Castelmur, BAC.

[164] RB 1527/30, p. 145: Der Domdekan erhält an die Zehrung für Teilnahme am Bundestag in Davos und für Einsetzung des Landvogts und des Gerichts, auch für Erledigung anderer Geschäfte des Stifts 16 Gulden 9 Sch. 7 D. 1 H. Zum 6. X. 1527, dazu die Bemerkungen: « kört nit in disen sonntag », « ist bishar vergessen worden inzůschribenn etc. » Dasselbe zum 22. IX. 1527, p. 70. Zum 12. I. 1528, l. c., p. 180: « Gedachter zyt ist min herr thůmdechan als regent in Lugnitz selbanndren mit 2 pferden geritten ain newen lanndtfogt in namen der stifft zů setzen, dwil der von Lumbrins, so vormals gedachts jars erwelt, vom Obren Punth zů landtfogt zů Mayenfelt gesetzt ist, zerung geben ain gold kronen, facit 1 G. 7 Sch. » Vgl. p. 317. Nach p. 314 fand die Einsetzung auf das St. Michaelsfest nach alter Gewohnheit statt. S. die Liste der Landvögte von Maienfeld bei P. Gillardon, Der Zehngerichtenbund. Davos 1936, p. 368.

[165] Rechtsquellen I, p. 171. Einsetzung des Vogts 1529. RB 1529, p. 91.

der Untertanen hin wurde dieser Entscheid vom obersten Gerichtshof des Bundes, dem Gericht der XV, geschützt und damit der Versuch der Untertanen, die Herrschaftsrechte des Abtes von Bundes wegen aberkennen zu lassen, unterbunden [166]. Ebenso bezeichnend ist es, daß die weltliche Obrigkeit von Disentis nach dem Tode des Abtes Andreas de Falera im Jahr 1528 davon absah, die Abtswahl in eigenmächtiger Weise vorzunehmen, ohne die Mitwirkung geistlicher Personen. Es erschien am 29. Juli 1528 im Namen des Bundesschreibers der Hofmeister vor dem Domkapitel, an dessen Versammlung damals nur fünf Kanoniker anwesend waren. Das Begehren des Bundesschreibers, das Kapitel möchte einen der Herren zur Vornahme der Abtswahl im Verein mit den Richtern entsenden, war 10 Tage zuvor abgeschlagen worden, obgleich die so vorgenommene Wahl rechtlich kein Präjudiz bilden sollte, wie der Bundesschreiber zugesichert hatte. Erst am dritten Tag, wegen Abwesenheit des Kustos, nach Zusicherung einer kanonischen Wahl, beschloß das Kapitel, den Generalvikar Bartholomäus von Castelmur oder den Domdekan selbst nach Disentis zu entsenden. Tatsächlich ritt Caspar von Capaul nach Disentis und leitete die Wahlverhandlungen [167].

[166] Joh. Cahannes, Das Kloster Disentis. Diss. phil. Freiburg i. Schw. 1899, p. 51. Den Spruch des Gerichtes bei C. Decurtins, Landrichter Niklaus Maissen. Monatrosen, Bd. 21 (1877), p. 414. Vgl. ebda. Bd. 32, p. 544—546.

[167] «Item dies 29. julii fuit capitularis et comparuit ibidem magister curie atque proposuit, quomodo ante decem dies scriba Lige superioris rogaverit, ut venerabile capitulum mitteret aliquem ex dominis, qui unacum iudicibus in Desertina eligat novum abbatem in locum defuncti etc. et hoc non de iure, sed ex gratia et amore fieri cupiant, quod tunc erat ex multis causis denegatum etc. et idem magister curie asseruit denuo, prefatum scribam apud se comparuisse et rogasse iterum, ut aliquem ex capitulo mitteremus, qui more antiquo et de iure admisso procuret eligi abbatem. Quoniam ipse decanus secum sit ad Zutz profecturus in negotiis episcopatus, qui sunt regentes a Domo Dei deputati etc. et quia pauci fuerunt domini presentes, scilicet quinque tantum, dilatum est rursum ad proximam diem. — Altera autem die, que fuit 30. julii, presente decano iterum res est in consultationem deducta, sed non conclusa propter absentiam custodis et magistri Gaudentii. Tandem tertia die sequenti, que fuit ultima mensis, conclusum est, ut domini regentes mittant unum ex capitulo, videlicet vicarium vel ipsemet decanus proficiscatur ad Desertinam ibique omnia agat, que honestatem, ius, honorem et consuetudinem solennem requirunt et episcopo

Auch aus diesen Zeugnissen geht hervor, daß die Ilanzer Artikel nicht den Charakter eines allgemein verbindlichen Gesetzes besaßen. Die Lösung der wegen staatsrechtlicher Fragen entstandenen Konflikte wurde einfachhin den Gerichten überwiesen, um auf diese Weise einen Ausgleich gegenüber den schroffen Forderungen der Gemeinden zu erreichen. Die beiden andern Bünde hatten freilich dem Obern Bund ihre früheren Verträge mit dem Abt von Disentis vorbehalten und auch für die Zukunft ihm ausdrücklich jede Freiheit des Handelns zugesichert, gemäß dem Artikel, der in den Appendix der beiden Exemplare des Gotteshauses und des Zehngerichtenbundes eingefügt wurde. Doch trotzdem sind die Schwierigkeiten nicht zu verkennen, welche einer einheitlichen Lösung der staatsrechtlichen Verhältnisse entgegenstanden; denn der Appendix selbst bewies deutlich die entgegengesetzte Haltung der Bünde und der Gemeinden schon beim Erlaß der Artikel [168].

Ähnliche Ergebnisse lassen sich nun auch aus der Betrachtung der Verhältnisse in Gerichtsgemeinden des Gotteshausbundes ableiten. Die Regentschaft hatte zwar im Oberhalbstein, was noch darzulegen sein wird, namhafte Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Zinsen- und Zehntenforderungen zu überwinden. In einem Prozeß des Jahres 1529, der in anderem Zusammenhang zu erörtern sein wird, saß Paul Risch von Conters, Landweibel des Oberhalbsteins, im Namen des Vogtes zu Reams, Hans Andreas Marmelser, zu Conters zu Gericht: «durch bevelchß des wirdigen gstifftß und ouch dess gantzen gemaintß Oberhalbstains» [169]. Ob daraus der völlige Übergang der Herrschaftsrechte an die Gerichtsgemeinde erschlossen werden kann? Wir glauben es keineswegs. Der Gottes-

non preiudicent etc.» Prot. d. Domkapitels, p. 16 (Domkapitelsarchiv Chur). Tatsächlich ritt der Dekan in der folgenden Woche «von des stifts wegen gen Tisentis ain abbt ze helffen erwellen und annemen nach ordnung der rechten» und erhielt an die Zehrung 3 Gulden. RB 1527/31, p. 289, z. 9. Aug. 1528.

[168] Vgl. J. Cahannes, l. c. 49. Nicht der Schutz des Klosters ist der erste Zweck der Sonderbestimmung, sondern die Wahrung der Handlungsfreiheit des Grauen Bundes gegenüber den beiden andern Bünden.

[169] GA Tinzen, No. 7, Kopie von H. H. Battaglia uns freundlichst übermittelt.

bund hat vielmehr selbst nachdrücklich die Rechte des Stiftes gewahrt. Noch vor dem Tode Bischof Pauls und der Wahl des neuen Bischofs reichte der Hofmeister Zacharias Nutt am 17. Juni 1541 beim Gotteshausbund Klage ein, daß die Gemeinde Oberhalbstein ohne Wissen und Zustimmung des Hofmeisters sich angemaßt hätte, den Vogt einzusetzen. Der Gotteshausbund ermächtigte den Hofmeister, bei abermaliger Weigerung der Gemeinde die Klage an das eigens bestellte Vogteigericht, dessen Vorsitz der Bürgermeister von Chur innehatte, weiterzuziehen [170].

In Schams richtete Ammann Claus Gola 1527 « an stat unnd in namen unnd von gnaden wegen des hochwürdigen fürsten unnd herren, her Paulen bischoff tze Chur » und sprach auf Klage der bischöflichen Dienstleute dem Hochstift einen von Zinsleuten verweigerten Zins von 14 Wert Käs zu [171]. Die Annahme ist berechtigt, daß auch Schams entsprechend dem Beschluß des Gotteshausbundes vom 13. Juni 1527 keine Änderung in der Besetzung des Ammannamtes vorgenommen hatte, trotz der gegenteiligen Bestimmungen der Ilanzer Artikel. Zu Unrecht erschließen daher Paul Jörimann und Georg Ragaz aus den Ilanzer Artikeln eine unmittelbare Aufhebung der bischöflichen Herrschaftsrechte [172].

Die Rechtsverhältnisse am Heinzenberg und im Domleschg hat Peter Liver in eingehender Weise untersucht. Er hat den rühmenswerten Versuch unternommen, den urkundlichen Befund genauer festzustellen [173]. Doch ist zu bemerken, daß der Ausgangspunkt des Kampfes der Gemeinden, nämlich die Bauernerhebung von 1525, verkannt wird und damit unseres Erachtens entscheidende Vorgänge in ihren Zusammenhang nicht eingeordnet sind [174].

Der Kampf der Gemeinden richtete sich auf die Erringung

[170] Jecklin II, No. 216.

[171] ZSKG 1940, p. 260 f.

[172] Jecklin II, No. 167. P. Jörimann, Das Jagdrecht Gem. III Bünde, p. 116. Georg Ragaz, Die Entstehung der politischen Gemeinden im Schamsertal, p. 49.

[173] P. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie. Jahresber. 1929, p. 107 ff.

[174] Zinsverweigerungen im Domleschg stammen schon aus der Zeit vor den Ilanzer Artikeln von 1526. Nachweise ZSG 1940, 30.

der freien Ammannwahl, aber auch der hohen Gerichtsbarkeit [175]. Nun stießen die Gemeinden just auf Schwierigkeiten, als es sich darum handelte, die Kriminalgerichtsbarkeit auch tatsächlich selbständig auszuüben. Sie erkannten plötzlich, daß der Strafvollzug entsprechende finanzielle Leistungen voraussetzte, und vor diesen schreckten sie zurück. Es ist nicht zutreffend, wenn Liver meint [176], die Gemeinden wären bereits in finanzielle Nöte geraten, sondern sie scheuten überhaupt die Steuern, die zur Bestreitung der Gerichtskosten unvermeidlich erschienen, und daher überließen sie die Kriminalgerichtsbarkeit kurzerhand dem Vogt und begaben sich wieder, wie es 1578 heißt, unter die bischöfliche Herrschaft. Es geschah nämlich, daß 1528 der Vogt von Fürstenau, Gaudenz von Castelmur, einen Mörder in Thusis richtete und am 5. Juli 1528 aus dem Seckel des Hochstifts an die Gerichtskosten 43 Gulden erhielt. Im August 1528 wurde ein Delinquent aus Tschappina zum Verbrennen verurteilt, dann aber auf Befehl des Vogtes hingerichtet. Der Vogt erhielt an die Kosten des Verfahrens abermals über 20 Gulden. Im verkehrsreichen Domleschg mögen die Hinrichtungen häufiger gewesen sein. Die Urteile vollzog der Nachrichter aus St. Gallen, der auch in Schams richtete, und welchem die Zehrung für die Hin- und Rückreise vergütet werden mußte [177].

Den Verlauf der späteren prozessualen Auseinandersetzungen haben wir hier umso weniger zu verfolgen, als Liver die verschiedenen Phasen hinlänglich geschildert hat. Die Hoheitsrechte des Bischofs wurden wiederholt geschützt. Noch vor dem Tode Paul Zieglers, am 27. Mai 1540, entschied der Gotteshausbund auf Klage

---

[175] Liver, l. c. 62, 126.

[176] l. c. 118 f.

[177] RB 1527—1530, p. 265, z. 5. Juli 1528. «ains malafitz gerichts verganngner zyt über ain merder zů Tusis gericht gehalten». l. c. 282: «Dem nachrichter von sant Gallenn, do er zu Schambbs gericht hatt, sin zerung von hus us und widerumb haim nach altem bruch erlegt und geben uss sondren gschefft hoffmaisters II gold kronen facit 2 G. 14 Sch.» Z. 26. Juli 1528, p. 304: «Verganngner wochen hatt vogt zů Fürstnow ain armen menntschen uss Tschapina, zum brannd verurtailt lassenn richten, dem nachrichter von Sannt Gallen, sim knecht, botten und glaitsman uff unnd nider, zerung, lon unnd trinckhgelt, allen in ainer summa erlegt und uss gschefft hoffmaisters zalt und geben» = 20 G. R. 3 Sch. 6 D. Z. 29. Aug. 1528.

des Hofmeisters Jakob Travers, daß dem Stift die Einsetzung des Vogtes zu Fürstenau zustehe [178]. Er stellte schon damals fest, daß die Untertanen sich freiwillig wieder unter die bischöfliche Herrschaft begeben hätten. Die Gründe werden im großen Prozeß von 1578 näher dargelegt [179]. Sie sind von Liver kaum in ganz zutreffender Weise erläutert worden. Die bischöflichen Anwälte legten damals dar, daß die Gemeinden vor etwa 50 Jahren sich der bischöflichen Herrschaft vorübergehend entzogen hätten. Doch sei das aus Unordnung geschehen, damit wird fraglos auf die Bauernbewegung angespielt. Bischof Ziegler hätte die Artikel niemals anerkannt. Vor allem aber, so betonten sie mit Recht, könnten die Gemeinden niemals beweisen, daß sie gnädig entlassen, also mit Zustimmung der Herrschaft freigelassen worden wären oder sich dann selbst losgekauft hätten. Als es sich um die Ausübung des Blutgerichts handelte — und das stimmt nun mit unserem urkundlichen Befund durchaus überein — schreckten die Heinzenberger vor den Kosten des Strafverfahrens zurück. Sie zogen es vor sich wieder gehorsam zu erzeigen, ehe sie unter sich «schnitzen» wollten. Der ursprüngliche Sachverhalt ist also in dieser Begründung durchaus richtig wiedergegeben, und es geht nicht an, in diesem Urteil konfessionelle Motive als wegleitend zu sehen [180]. Allerdings betonte das damalige Gericht, so lange ein Bischof zu Chur bestehe und im Bistum haushäblich sei, müßten die Gemeinden ihm gehorsam sein. Würde dagegen das Bistum aufgehoben oder der Bischof das Land verlassen, dann sollten die Gemeinden frei sein. Aber auch darin ist lediglich ausgesprochen, daß die Erbitterung über die einstige Weigerung Bischof Zieglers, das Bündnis von 1524 zu beschwören und zu besiegeln, und über sein fluchtartiges Verlassen des Landes immer noch nachwirkte. Die Berufung der Untertanen auf die Ilanzer Artikel wurde keineswegs als Rechtstitel be-

[178] Jecklin II, No. 213. Ausdrücklich wird hier gesagt, daß die Landschaft die Wahl gehabt hatte, die Besetzung der Ämter bezw. des Vogtes durch den Hofmeister anzunehmen oder diesen frei zu setzen, gemäß Beschluß der Ratsboten vom 13. Juni 1527 (Jecklin II, No. 167).

[179] In Ergänzung zu Liver, l. c. 125, Anm. 59, sei gesagt, daß BAC ein Doppel des Originals, nicht bloß eine Kopie besitzt.

[180] Wie Liver l. c. 123 behauptet.

trachtet, da ein vertragsmäßiger Loskauf, wie ihn der Gotteshausbund je und je gefordert hatte, unterblieben war [181].

An solchem Ausgang der Entwicklung mögen nun freilich in allen Jahrzehnten des Kampfes jene Männer entscheidenden Anteil gehabt haben, die im Dienste des Bistums selbst den Rückhalt für ihre ganze politische Stellung fanden. Wie sehr ihre Interessen mit dem Hochstift verkettet blieben, mag man aus den Restanzen der beiden Ammänner im Domleschg, des alten und des amtierenden Ammanns, welche für das Jahr 1528 genannt werden, zur Genüge erkennen. Sie betrugen nämlich, die Gerichtskosten und andere Ausgaben nicht abgerechnet, die erhebliche Summe von rund 1015 Gulden [182]. Doch auch die Bauern hatten nicht bedacht, das beweist ja gerade die Entwicklung in diesem Tal, welche Lasten ihnen selbst aus dem Übergang der Herrschaftsrechte an die Gemeinden erwachsen konnten. An der Schwierigkeit, diese Lasten unter sich zu verteilen, scheiterte offenbar die Einigkeit, und an der schmerzlichen Erkenntnis, daß der Gewinn der hohen Gerichtsbarkeit auch neue finanzielle Leistungen bedingte, brach sich die Kraft des revolutionären Freiheitstaumels vom Jahre 1525.

Die bisherige Betrachtung zeigt schon, daß trotz der Ilanzer Artikel in keinem Fall ein kampfloser Übergang der Herrschaftsrechte erfolgt war. In allen Fällen hatte die Regentschaft vom Klagerecht, das ihr die Urheber der Ilanzer Artikel eingeräumt hatten, gegen die Gemeinden Gebrauch gemacht. Diese Tatsache erhärten dürftige Nachrichten aus den Rechnungsbüchern. Gegen die Gemeinde Puschlav lief sehr bald ein Prozeß, den der Gotteshausbund im Sommer 1527 in Zuoz zu Gunsten des Stiftes entschied [183]. Dementsprechend läßt sich auch in keiner Weise ein

[181] Der Loskauf war in allen anderen Fällen Voraussetzung für die Beseitigung der bischöflichen Herrschaftsrechte.

[182] «Anfanngs haben die zwen amman in Thumleschg, alter unnd jetziger, restiert (doch in der rechnung vorbehalten was sy in 4 jaren, so man malifitz gericht gehalten und übers plůt gericht hat sampt den stockh banden und anders, des glichen extra ordinari gen hof überliffert haben, das man noch kain bericht noch raithung von in hatt, usgeben haben; sol in noch in nachbestimpter restantz summa abzogen werden), videlicet restierends 1^{M} XV gl. VIII s. 1 d. 1 h.» RB 1530—1531, p. 67.

[183] RB 1527—1530, p. 161, z. 10. XI. 1527. Dazu ebda. 123, 130, 133.

urkundlicher Beleg für eine durch die Gemeinde frei vorgenommene Wahl des Podestat vor dem Auskauf der Gemeinde vom Jahre 1537 beibringen. Vielmehr hat die Gemeinde erst 1542 den Podestat nachweisbar frei gewählt [184].

Auch betreffend die Herrschaft Greifenstein kam es zu mehrjährigen prozessualen Auseinandersetzungen. Wenn wir auch keinen näheren Einblick in den ganzen Verlauf der Verhandlungen während der Jahre 1527—29 gewinnen und ihren Ausgang nicht kennen, so steht doch fest, daß auf keinen Fall eine widerspruchslose und einfache Aberkennung der Herrschaftsrechte auf Grund der Bestimmungen der Ilanzer Artikel stattgefunden hat [185].

Da durch die 1. Bestimmung der Ilanzer Artikel für den Bischof und alle Geistliche die Besetzungsrechte der Ämter als aufgehoben erklärt wurden, sollten die Bußen und Nutzungen aus der Gerichtsbarkeit gemäß Art. 15 den Gemeinden zufallen. Aus diesen Einkünften mußten die Gemeinden die Vögte besolden, während die übrigen Vogteigüter dem Hochstift verblieben, jedoch neu ausgeliehen werden sollten. Die Amtsleute des Hochstifts hatte dieses aus seinen sonstigen Einkünften zu besolden [186].

Dem Gotteshausbund hatte ein eigener Staatshaushalt gefehlt. Bisher hatte das Hochstift nicht bloß die Regierungsrechte ausgeübt, sondern auf seinem Haushalt hatte der finanzielle Unterhalt der Verwaltung gelastet. Durch die neue Bestimmung suchten nun die Urheber der Ilanzer Artikel das finanzielle Gleichgewicht zu sichern. Gingen die Besetzungsrechte der Ämter an die Gemeinden über, so mußte folgerichtigerweise auch eine neue Besoldungsordnung vorgesehen werden. Doch der Gotteshausbund selbst durchbrach das erste Prinzip, indem er es den Gemeinden freistellte, die Besetzung der Vogtei- und Ammannämter auch weiterhin dem Hochstift zu belassen. Es konnte daher die Ausscheidung zwi-

[184] A. G. Pozzy, Die Rechtsgeschichte des Puschlavs, Diss. jur. Bern 1922, p. 29 ff.

[185] RB 1529, p. 91, z. 3. Okt. 1529.

[186] Jahresber. 1883, p. 93. Dazu Liver, l. c. 100. Der Zusatz, daß die Güter, welche nicht zur Besoldung der Vögte bestimmt waren, «dem gstifft heim dienen» sollten, will besagen, daß sie den alten Lehenträgern entzogen und die Herrschaftsrechte abgelöst werden sollen.

schen jenen Gütern, die der Besoldung der Vögte dienen sollten, und dem übrigen Eigentum des Hochstifts nicht konsequent durchgeführt werden. Auch bestimmten nicht die Gemeinden die Höhe der Besoldung, sondern der Gotteshausbund nahm dieses Recht für sich in Anspruch, und er machte es den IV Dörfern gegenüber am 14. September 1526 mit allem Nachdruck geltend [187]. Endlich beweist das Beispiel der Heinzenberger, daß überdies einzelne Gemeinden auf ihre ursprüngliche Forderungen zurückkamen, da sie sehr bald erkannten, daß die Bußen und Frevelgelder bei weitem nicht genügen konnten, um die Kosten der Gerichtsverwaltung zu decken. Dieses Zeugnis weckt immerhin berechtigte Zweifel, daß die Bestimmungen der Ilanzer Artikel genügten, um die heraufbeschworenen Schwierigkeiten in der Verwaltung zu überwinden. Wenige Fälle von Strafverfolgungen und Hinrichtungen sozial minderwertiger und finanziell unbemittelter Delinquenten zeigten hinlänglich, daß die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit häufig nur eine Last bedeutete und keine materiellen Vorteile in sich schloß und ein Ausgleich nur im Rahmen einer großräumigen Finanzverwaltung möglich war.

Auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Ilanzer Briefes allein läßt sich schwer sagen, inwieweit die Neuverteilung zwischen staatlichen Rechten und Pflichten tragbar gestaltet wurde. Sicher herrschte das Bestreben vor, die Rechte des Hochstifts, des gesamtstaatlichen Verbandes, zu kürzen, ohne indessen die Lasten herabzusetzen. Wenn bestimmt wurde, die Amtsleute des Gotteshausbundes müßten aus den Einkünften des Hochstifts besoldet werden, so waren darunter zunächst nicht die Vögte gemeint, für welche ja eine besondere Regelung getroffen wurde, sondern außer den ordentlichen Beamten eines Hofmeisters, der Regenten, des Landrichters vor allem die Gotteshausboten selbst. Der Bischof hatte bisher nicht allein das Recht besessen, die Tage des Bundes auszuschreiben und die Vorbereitung der Geschäfte zu überwachen, sondern er selbst hatte als Haupt des Bundes auch die Kosten für die Tagleistungen getragen. Die Boten bezogen jeweilen ein festes Taggeld von einem Gulden. Das Hochstift bezahlte beispiels-

[187] Jecklin II, No. 163, 166—167.

weise, wie wir einer Aufzeichnung entnehmen können, an denTag in Zuoz vom August 1529 insgesamt 18 Gulden, je einen Gulden pro Bote, Schreiber und Weibel [188]. Als sich die Schiedsrichter im Januar 1530 zu Chur versammelten zur Entscheidung des Prozesses zwischen den beiden Bünden und dem Gotteshaus betreffend die Rechte an den Einkünften aus dem Veltlin, etliche Richter jedoch ausblieben, das Gericht untätig vier Tage zuwartete und schließlich ohne etwas gehandelt zu haben sich wieder auflöste, bezahlte der Hofmeister an die aufgelaufenen Kosten die Hälfte im Betrage von über 32 Gulden. Jakob von Castelmur aber, der für die beklagte Partei aus dem Bergell erschienen war, erhielt eine Sonderentschädigung für die Reiseauslagen im Betrage von über 4 Gulden [189]. Am 31. Januar 1530 wurde dann der Schiedsspruch gefällt, bekanntlich durch Landammann Aebli aus Glarus als Obmann [190]. Das Hochstift bezahlte sämtliche Kosten: die Entschädigungen an den Richter, die Rechtssprecher, die Räte, die Beiständer, die Weibel sowie an die übrigen Mitwirkenden samt der Verpflegung in den Wirtshäusern im Gesamtbetrage von etwas mehr als 80 Gulden [191]. Wollte man also annehmen, daß in einzelnen Fällen die Forderungen der Gemeinden hinsichtlich der Besetzungsrechte der Ämter wirklich erfüllt wurden, so dürfte man doch nicht übersehen, daß die Ansprüche der Gemeinden auf keinen Fall in allzu einseitiger Weise begünstigt werden konnten. Sonst lief man Gefahr, das Hochstift, auf welchem immer noch die herkömmlichen finanziellen Lasten ruhten, in untragbarer Weise zum Nachteil des gesamtstaatlichen Interesses dauernd zu schädigen. Gemeindeinteresse und Bundesinteresse widersprachen sich häufig und schufen einen Gegensatz, der nicht leicht auszugleichen war.

Welche Überlegungen man immer sich nach dieser Richtung zurechtlegen will, die Aufgabe des Gotteshausbundes, zwischen den überlieferten Rechten des Hochstifts und den revolutionären Forderungen der Gemeinden zu vermitteln, war nicht leicht. Worin begründete der Gotteshausbund diese Mittlerstellung? Es be-

[188] RB 1529, p. 84, z. 12. Sept. 1529.
[189] RB 1529—1530, p. 133, z. 16. Jan. 1530.
[190] Jecklin I, No. 467.
[191] RB 1529—1530, p. 142, z. 6. Febr. 1530.

stimmte Art. 17, daß alle Appellationen an den Bischof oder den bischöflichen Rat untersagt wären und dafür vielmehr das nächste unparteiische Gericht zuständig bleiben sollte [192]. Aus dieser Bestimmung muß man schließen, daß die Urteile der unteren Gerichtsinstanzen rechtskräftig waren und daher eine höhere Appellationsinstanz völlig ausgeschlossen wurde. Deutlich war darin wiederum das Bestreben ausgesprochen, jede Überordnung höherer Stellen zu vermeiden und einer Zentralisation der Judikatur entgegenarbeiten. Diese Zentralisation hatte der Graue Bund durch die Einführung des Gerichts der XV als obersten Gerichtshofs bereits verwirklicht, während im Gotteshausbund der bischöfliche Rat diese Rolle innegehabt hatte [193]. Nun aber wurde die bischöfliche Judikatur als solche tatsächlich aus dem Staatsleben ausgeschieden. Das einst bestehende Ratskollegium des Bischofs büßte seine Stellung als Appellationsinstanz ein. Das war ein tiefer Eingriff in die Rechte des Hochstifts, auch wenn die vom Bischof bestellten Amtsleute teilweise an der Spitze der niederen und hohen Gerichte belassen wurden. Übrigens war die genannte Bestimmung sicher dem entsprechenden Artikel 13 des Bundesbriefes vom 23. September 1524 entnommen, mit dem Unterschied, daß die Ilanzer Artikel alle übrigen Artikel des Bündnisses betreffend die Judikatur einfach übergingen [194]. Es wurde daher die Frage der Schaffung neuer Appellationsinstanzen, wie sie immer noch für den Gotteshausbund nahelag, nicht weiter erörtert oder deren Lösung in Erwägung gezogen. Auch wenn dank persönlicher Einflüsse oder infolge der gesicherten Verhältnisse die niederen Gerichte später durchaus zu Gunsten des Hochstifts urteilten, so machte sich der Mangel einer festen Appellationsinstanz nachteilig geltend. Nicht umsonst legte das Domkapitel gegen die Unterdrückung dieser bischöflichen Rechte nachdrückliche Verwahrung ein [195]. Es gab fortan nur eine rein weltliche Rechtsprechung, bei welcher das Domkapitel gänzlich ausgeschieden und auch die Regentschaft un-

[192] Jahresber. 1883, p. 93, Liver, l. c. 100.

[193] Rechtsquellen des Ct. Graubünden I, p. 14 f.

[194] Jahresber. 1883, 85: Art. 13, 14—16.

[195] Protestartikel, die wir noch veröffentlichen werden. Vgl. ZSKG 1940, p. 275, No. 20: Instruktion des Kapitels an Dr. Chr. Metzler.

beteiligt blieb. Die Gefahr der Parteilichkeit und Willkür lag nahe. Doch indem der Gotteshausbund, von den anderen Bünden abgesehen, die Bestellung von Sondergerichten sich vorbehielt, gewann er die Handhabe, manche Zugeständnisse seitens des Domkapitels sich zu erzwingen, aber auch partikuläre Übergriffe der Gemeinden abzuwehren. Und auf diese Weise behielt er sich letztlich das Entscheidungsrecht vor. Wie im übrigen die niederen Gerichte als Appellationsinstanzen urteilten, das hing ganz wesentlich ab von der jeweiligen persönlichen Zusammensetzung der Gerichte selbst [196]. Insoweit hatte die religiöse Strömung freien Spielraum. Wo die religiöse Neuerung größere und raschere Fortschritte machte, war die Gefahr einer einseitigen Schädigung des Hochstifts größer, da man ja das Stift nicht allein aus politischen, sondern noch unerbittlicher aus dogmatischen Motiven bekämpfte. Am besten zeigt das alles der Kampf, wie ihn die Stadt Chur geführt hat; denn hier ballten sich nun in wenigen Jahren alle feindlichen Gefühle gegen die bischöfliche Herrschaft zusammen: alles was aus dem frischen Erlebnis politischer Kämpfe gegen den Bischof stammte, fügte sich zum immer wieder erneuerten Kampfruf gegen jene geistlichen Kreise, die in Abwesenheit des Bischofs die katholische Kirche betreuten. Und endlich enthüllte sich in dieser entscheidenden Auseinandersetzung die tief gelagerte, gleich einer nie verheilenden Wunde immer wieder hervorbrechende Feindschaft zwischen der aufstrebenden Stadt und der bäuerlichen Landschaft.

Zum letzten Mal vor der Reformation hatte der Kampf der Stadt Chur gegen die bischöfliche Herrschaft in den Jahren 1496—1498 zu langwierigen Auseinandersetzungen geführt. An ihnen waren die Drei Bünde, aber auch der Kaiser Maximilian beteiligt gewesen. Glaubte die Stadt durch die Erwerbung der Reichsvogtei im Jahre 1489 die völlige Unabhängigkeit vom Bischof erreicht zu haben, so sah sie sich in dieser Hoffnung sehr bald getäuscht. Die Stadt leistete noch 1492 dem Bischof den Treueid. Doch bald versuchte sie, auf die Rechte einer Reichsstadt Anspruch zu erheben. Nun kam es zum entscheidenden Prozeß. Sowohl der Reichstag zu Freiburg vom 22. August 1498 wie die Drei Bünde durch

[196] Das wird in anderem Zusammenhang noch zu erörtern sein.

Urteil vom 24. Dezember 1498 schlugen ihr dieses Recht ab und stellten die Stadt dem Hochstift gegenüber den Gotteshausgemeinden völlig gleich [197]. Die städtefeindliche Gesinnung der Landschaft hatte den für alle Zukunft entscheidenden Sieg errungen.

Die neugläubige Bewegung entfachte nun das kaum gestillte Feuer aufs neue; sie kämpfte mit anderen Waffen, das Ziel war noch höher gespannt. Jetzt erging der Ruf nicht allein nach Befreiung von der bischöflichen Herrschaft, sondern nach deren Vernichtung. Die Motive entstammten nicht der politischen Ordnung, sondern der religiösen Idee. Daher übernahm die Stadt Chur die Führung im politischen und kirchlichen Kampf; denn sie besaß an der Aufhebung des Stifts ein politisches und ein religiöses Interesse. An der Entstehung der beiden Ilanzer Artikelbriefe nahm die Stadt führenden Anteil. Das ergibt sich aus den Beschlüssen vom November 1523 und aus der Tatsache, daß der städtische Rat eifrig für die rasche Verbreitung des II. Artikelbriefes besorgt war [198]. Wie die Stadt Chur schon 1526 sich mehrheitlich auf den Boden der schriftgemäßen Predigt stellte, Zürich ihre Unterstützung zusicherte, so übernahm sie auch in der Folge die Führung im ganzen Kampf gegen die bischöfliche Herrschaft [199]. Je entschiedenere Fortschritte die protestantische Partei machte, desto unerbittlicher wurde die Feindschaft gegen die bischöfliche Kirche. Im Herbst 1526 hoffte die katholische Partei immer noch, Comander von der städtischen Hauptkirche wegdrängen zu können. Dessen Vorgänger, Laurenz Mär, war als Prediger unvergessen geblieben. Nach langen Monaten qualvollen Schwankens hatte er den Weg zum alten Glauben wiedergefunden. Von Baden, wohin er sich nach einer ihn unbefriedigenden Tätigkeit als Leutpriester in Zürich Ende 1523 gewandt hatte, gedachte ihn die katholische Partei nach Chur zurückzuberufen, Comander wegdrängen zu können und auf diese Weise eine Restauration des Katholizismus in der Stadt zu

[197] Die Urkunden s. bei Jecklin im Schweiz. Archiv für Heraldik 1895, p. 47 ff., samt Einleitung. Dazu Mayer I, 496 ff.

[198] ZSKG 1940, p. 182 ff. ZSG 1941, p. 8.

[199] Vgl. Jecklin, Bündn. Monatsblatt 1900, V, p. 275 f.: Schreiben der Stadt Chur an Zürich vom 30. April 1526, E. Camenisch, Das Religionsgespräch in Baden und die Bündner 1526. Bündn. Monatsblatt 1917, p. 306.

erzwingen. Doch diese Offensive der katholischen Partei mißlang, Comander hatte seinen väterlichen Freund Zwingli rechtzeitig unterrichtet und damit geriet der lokale Vorgang sofort in die Berechnungen der eidgenössischen Politik [200]. Comander behauptete sich trotz seiner schmerzlichen Sorge, und die protestantische Partei festigte und erweiterte ihre Mehrheitsstellung. Im Jahre 1527 entschloß sich der städtische Rat zur Ausräumung der Martinskirche, der ersten städtischen Pfarrkirche. Wenn gleich diese Maßnahme mit aller Zurückhaltung durchgeführt wurde, indem man den Hochaltar noch stehen ließ, so war doch der endgültige Sieg in der Stadt den Neugläubigen sicher, die Messe wurde in den beiden städtischen Pfarrkirchen St. Regula und St. Martin unterdrückt, während die St. Salvatorkirche vor der Stadt dem Zerstörungswerk radikaler Elemente verfiel [201]. Die bisher noch vom Bischof besetzten Ämter hatten die Churer dem Bischof längst entzogen und zu ihren Handen genommen. Es erschien zweifelhaft, ob es dem Hochstift überhaupt gelingen würde, die mit den Ämtern verbundenen Einkünfte und Gefälle abzulösen [202]. Seit diesen Vorgängen spitzten sich die Verhältnisse in der Stadt immer schärfer zu. Das Jahr 1528 brachte in der Stadt den religiösen und den politischen Entscheidungskampf. Der Zustand eines verwaisten

[200] Jahresber. 1932, p. 124, Anm. 218.

[201] Mayer II, 49 f. ZSKG 1940, p. 266 f., No. 12.

[202] RB 1530—1531, p. 123: «Item Hanns Keller des radts Chur hatt ettlich der stifft lechen unnd gütter inhaben, vormals in das profecten ampt gehört. Darumb ampts halb nicht zinst, ist das ampt der stifft ennzögen, hierůmb sol man mit im die zinss abkomen und inziechenn.» p. 144: «Zů merckhen, dass profecten ampt der stifft Chur ettlich gült an korn, käs, erbsen, bonen unnd gelt uff die 16 gl. R. mer oder minder unngefarlich aller samenhafft usserhalb des hoffs urbar im Obren Punth zů Flimbs, Lax, Grůb unnd in Lugnitz hatt; ist alter amptmann abgstorben unnd in 6 jaren nach dem die von Chur das ampt gendert zu inen zogen und die gült hoffellig worden, ist kain raithung nie beschechenn; zů sorgenn, wo manns nit lat ablösen, gmelt gült werd sust verschinenn und ungeng werden. Was aber mittler zit worden, ist vergangner jarenn verrait.» p. 121: Von Klaus Kapp und Hans Keller heißt es, daß sie als ehemalige Vizdume 2 Lehen des Stiftes innehatten, die zinsfrei waren, so lange sie als Vizdume tätig waren. Nach dem Entzug der Ämter waren sie schuldig zu zinsen, waren aber nie erschienen noch hatten sie bezahlt oder einen Vergleich gesucht.

Gotteshauses schien länger nicht tragbar zu sein. Der Wegfall sämtlicher Einkünfte des Hochstifts aus den österreichischen Territorien — eine Folge des schweren Konflikts mit dem Bischof — die Gefahr einer Verwicklung mit dem Kaiser und dem Reich, in den Kämpfen um Italien doppelt verhängnisvoll für die bündnerische Machtstellung in den Untertanengebieten der Grafschaft Chiavenna und des Veltlins, endlich der unüberbrückte Zwiespalt im eigenen Lande in kirchlicher Hinsicht, das alles zwang auch den Gotteshausbund zu erneuten Versuchen, mit dem Bischof einen Ausgleich zu finden.

Anfangs Juli 1528 beschloß das Gotteshaus zu Chur, einen Bundestag nach Zuoz anzusetzen und den Bischof vorzuladen. Die Boten der Gemeinden hofften auf neue Verhandlungen. Die Botschaft überbrachte Michael Mer, der Bote der bischöflichen Kurie, dem Bischof nach Oettingen [203]. Doch der Bischof lehnte die Einladung in seinem Schreiben vom 12. Juli mit aller Deutlichkeit ab. Nicht bloß schützte er andere Geschäfte vor, als Steuerherr des Herzogs von Bayern müßte er den Einzug der Türkensteuer überwachen, sondern er wiederholte scharf seine Verwahrung gegen die Ilanzer Artikel und forderte deren Widerruf. Über die Aussichtslosigkeit dieser Forderung nach einem bedingungslosen Verzicht der Gemeinden auf ihre Errungenschaften konnte Paul Ziegler kaum im Zweifel sein. So ließ er seinen Vertreter Johannes Travers unter der Hand seine Verhandlungsbereitschaft wissen, überband ihm jedoch den Wunsch, die Gemeinden möchten ihm die uneingeschränkte und ungehinderte Herrschaft in Fürstenburg überlassen [204]. Die Sorge des Bischofs, in Chur, der herkömmlichen Residenzstadt, seines Lebens nicht mehr sicher zu sein, war allerdings berechtigt, aber auch sonst hätte es dem Fürsten an Kraft und Mut zum Einsatz seiner eigenen Persönlichkeit gemangelt, um in kühnem Entschluß das Wagnis auf sich zu nehmen, zurück-

[203] RB 1527—1530, p. 267: «Gmain Gotzhuss hatt vergangner wochen uffem puntstag zů Chur gehalten ain Gotzhus tag gen Zutz angesetzt unnd befolchen, M. G. H. von Chur zů schriben unnd vordren uff gemelten tag sich zů erschainen», darauf Michel Boten gegen Öthingen entsandt. Zehrung 6 Gulden. Zum 5. Juli 1528, einem Sonntag.

[204] Mayer II, 57 f. Das Originalschreiben in M 51, BAC.

zukehren und wenn immer möglich die Parteiung zu überwinden und die politisch-kirchliche Führung an sich zu reißen. Statt irgendwie dem Begehren der Bundesboten zu entsprechen, traf der Bischof die letzten Vorbereitungen zum dauernden Exil. Er ließ sich zu Beginn Oktober desselben Jahres durch Michael Mer und seinen Neffen Nikolaus vom Schloß zu Chur auf zwei Rossen die fürstlichen Kleider nach Fürstenburg überbringen [205]. Bischof Paul Ziegler hatte nämlich seine Pläne inzwischen völlig geändert.

In der Residenzstadt zu Chur erreichte die religiös-kirchliche Parteiung ihren Höhepunkt. Die Täuferbewegung verschärfte eben damals die Spannungen. Von neuen Impulsen erfüllt brach sie in die Front der Protestanten ein und errang derart gefährliche Erfolge, daß Comander darob von schwerer Sorge erfüllt wurde [206]. Mitten in diesen Wirren trieb auch die Regierungskrise ihrer Entscheidung entgegen. Sie verknüpfte sich aufs engste mit dem eigentlichen Religionskampf. Der städtische Rat schritt nämlich zu neuen Angriffen gegen die Katholiken. In den Sommermonaten des Jahres 1528 verbot er die Messe auch im Predigerkloster St. Nicolai, das mitten in der Stadt lag, und im Stift zu St. Luzi [207]. Er hoffte, auf diese Weise den Katholizismus gänzlich niederringen zu können. Schon erging im Land das Geschrei, die Messe werde auch in der

[205] RB 1527—1530, p. 319, z. 11. Okt. 1528.

[206] Zw WW IX, p. 395 f. Br. Comanders an Zwingli vom 7. Mz. 1528. Auf die Täuferbewegung werden wir noch ausführlicher zu sprechen kommen.

[207] «Item 21. octobris comparuit in capitulo R^dus^ dominus abbas s. Lucii cum notario et testibus, conquerendo de gravaminibus et illicitis oneribus senatus et communitatis civitatis Curiensis, quibus divinum misse offitium interdictum sit cum comminationibus videlicet et bonorum periculis, si non abstineat ab huiusmodi offitio, implorando desuper a venerabili capitulo consilium, auxilium et defensionem, absente episcopo tanquam immediate administrationem habeat capitulum. Hec et alia protestando dominus abbas exivit capitulum, quo absente placuit, ut idem abbas solus revocetur in consilium et tandem matura habita deliberatione quid expediat consultatur. Tandem placuit, ut copia auscultata actorum abbatis coram capitulo protestatorum recipiatur et unus ex capitulo deputetur ad R^mum^ episcopum nostrum pro consilio et auxilio. Item et similiter fiat protestatio nomine capituli coram illis, vi et metus causa capitulo non fore integrum quidquam contra civium conatus attentare.» Prot. des Domkapitels A. Domkapitelsarchiv Chur, p. 39.

ehrwürdigen Kathedrale fallen [208]. Die Stadt Chur stand jetzt an jener Wende des Kampfes, die in den eidgenössischen Städten ausnahmslos das absolute Verbot des katholischen Kultes und den unbedingten Sieg der neuen Kirche gebracht hatte [209]. Doch dort gebot ein Rat aus der ganzen Fülle seiner Macht, hier vermochte der Rat niemals aus eigener Machtvollkommenheit allein zu entscheiden. Mit dem Verbot der Messe in den Klöstern vergriff sich die Stadt an den Rechten des Bundes; denn just durch die Ilanzer Artikel hatte sich jeder Bund das Verfügungsrecht über die Klöster vorbehalten [210]. So stieß nun die Stadt Chur unerwartet auf den schroffen Widerstand nicht allein der betroffenen Ordensleute, sondern auch des Bundes selbst.

Die religiösen Gefahren waren weder dem Bischof noch vor allem den kirchlichen Führern im Lande entgangen. In diesen Tagen äußerster Not erließ das Domkapitel am 13. Dezember 1528 an den Bischof einen letzten dringenden Apell, in das Land zurückzukehren, noch einmal den Versuch zu unternehmen, einen Gotteshaustag zu berufen, die Regierung an die Hand zu nehmen und auf diese Weise die nächsten und größten Gefahren zu bannen [211]. Der Bischof jedoch, längst des Kampfes müde und die Tücken der Gegner wohl erkennend, hatte im Verein mit Gian Giacomo di Musso, dem immer noch gefürchteten Feind der Bündner, den Plan aufgegriffen, die Last von sich zu werfen und das Bistum in die Hände von Mussos Bruder, des Erzpriesters Giovan Angelos di Medici, zu resignieren. So hoffte Paul Ziegler nicht allein mit einem Schlage aller persönlichen Sorgen und Mühen ledig zu werden, sondern endlich dem Bistum jene politisch-militärischen Machtmittel in die Hände zu spielen, dank der Mithilfe des Müssers, ohne welche es unmöglich erschien, die protestantisch gesinnten Gemeinden und allen bäuerlichen Trotz niederzuringen. Bischof Paul Ziegler

[208] ZSKG 1940, p. 275 f., No. 19 f.

[209] Vgl. die Entwicklung in Basel, die wir wohl am besten kennen durch die hervorragende Darstellung Wackernagels, Gesch. d. Stadt Basel III (1924), p. 502 ff.

[210] Jahresber. 1883, p. 91, Art. 5. In allen Fällen erfolgte die Bevogtung von Bundes wegen.

[211] Das folgende vorläufig nach den Akten, die wir in ZSKG 1940, p. 270 ff., veröffentlicht haben.

mochte dabei jedoch die Kräfte seiner Gegner unterschätzt haben. Das Domkapitel, von den Vorgängen im Lande besser unterrichtet, täuschte sich über die Konsequenzen so weittragender Pläne nicht. Domscholastikus Dr. Christoph Metzler, den es am 13. Dezember 1528 zum Bischof entbot, sollte ihn im Namen des Kapitels, das von Paul Ziegler über die Pläne nicht unterrichtet worden war, dringend von der Resignation abmahnen. Es war zu spät. Ein Sturm von 400 Bauern erging gegen das Schloß Fürstenburg. Diese forderten den Bischof heraus [212]. Mit knapper Not konnte sich Ziegler dank der Mithilfe des österreichischen Hauptmanns und Pflegers zu Nauders Jakob Trapp flüchten. Der Domscholastikus wagte nicht mehr nach Chur zurückzukehren, der bischöfliche Siegler entrann durch Freundeshilfe der Gefangenschaft nach dem Bade Pfäfers. Sonst hätte er seine Dienste am Bistum mit dem Leben bezahlt. Ein leidenschaftlicher Sturm ging über das ganze Land. In diesen wilden Läufen büßte Abt Theodul Schlegel für alle andern, er, der dem Messeverbot des städtischen Rates zum Trotz seiner religiösen Überzeugung nachlebte und ungeachtet aller Gefahren täglich die Messe las und damit den Haß und die Feindschaft seiner Gegner herausgefordert hatte [213].

Nach diesen unglücklichen Vorgängen hatte Bischof Ziegler unmittelbar auf sämtliche Einkünfte und Gefälle aus dem Vintschgau und Tirol, die zum Schloß Fürstenburg gehörten, den Arrest verhängen lassen. Aufs neue zwang er damit seine Gegner auf den Verhandlungsweg. Der Bischof entzog nämlich auf diese Weise dem Gotteshaus Chur ganz erhebliche Summen, was die Gemeinden als empfindlichen Ausfall im Staatshaushalt nicht leicht verschmerzen konnten. So nahmen die Ratsboten des Gotteshauses die Verhandlungen wieder auf. Sie entboten schon anfangs März 1529 den angesehenen Staatsmann Johannes Travers aus Zuoz und den Ammann von Ortenstein, Viktor Büchler, nach Innsbruck. Sie hofften

---

[212] B. Bilgeri, Die Chronik des Ulrich Im Graben von Feldkirch. Alemannia 1937, p. 92, ein Bericht, auf dessen Bedeutung wir in anderem Zusammenhang zurückkommen werden.

[213] Bericht Balth. von Ramschwag, Vogt auf Gutenberg, vom 28. Okt. 1528. Innsbruck, Landesreg.-Archiv, Pestarchiv II, 517, fo 265, gedr. ZSKG 1940, p. 274 f.

auf eine Vermittlung Österreichs. Ihrem Begehren auf Beseitigung des Arrests hatte sich der Pfleger von Glurns, Jakob Trapp, unter wohlberechtigten Ausflüchten versagt. In Innsbruck nun rückten die Gegner, bei aller Betonung guter Nachbarschaft, in kühler Zurückhaltung aneinander heran. Sofort setzten die Bündner Boten den Bischof auf die Anklagebank. Die Restitution des Schlosses Fürstenburg an den Bischof, welche die Bünde gewährt, hätte dieser mit einem schmählichen Vertrauensbruch entgolten. Es sei bekannt geworden, wie der Bischof « mit dem castelan von Muß in ainer hanndlung gestannden und gewachssen, dasselb bistumb Chur umb ain gellt zu übergeben, on sein capitls und der gotzhauß lewt wissen und willen ». Im Zwielicht diplomatischer Rede suchten die Boten jeder Gegenklage zuvorzukommen. Nach Bekanntwerden des Resignationsplanes seien sie nach Fürstenburg gekommen, das Schloß zu Handen des Stiftes zu nehmen « und als ir botschafft dahin kumen, het villeicht der bischof von Cur darob ein grawsen emphanngen und sich von dannen auf Curburg verfügt. » Statt gemäß ihrer Einladung, in das Schloß zurückzukehren, hätte er kaiserlichem Befehl zur Folge den Arrest verhängt. Die Regenten, die nicht anders als die Bündner es niemals auf einen Bruch ankommen lassen durften, schützten viel Unwissenheit vor, versäumten es aber nicht, den Bischof zu rechtfertigen und die gefallenen Drohungen und die Gewalttaten der Bündner zu brandmarken. Niemals könnte der König, versicherten sie mit Nachdruck, den Bischof als Reichsfürst ohne Recht entsetzen lassen. Sie wären bereit, gegenüber den Ansprüchen der Bündner Recht zu bieten. Aus diesen Verhandlungen ging ein erster uns nicht erhaltener Vertrag zwischen dem Bischof und den Gotteshausgemeinden hervor, der den Bischof bereits 1529 wieder in den Besitz des Schlosses Fürstenburg setzte. Österreich hatte mit aller Kraft auf einen Ausgleich mit den Bündnern gedrängt und den Bischof zu den entsprechenden Zugeständnissen gemahnt, auch aus Rücksicht auf das Domkapitel [214].

---

[214] Innsbruck, Landesregierungsarchiv. An die Kö. Mt. III (1527—1529), fo 369a—372a, v. 9. März 1529. Vgl. Von der Kö. Mt. II (1527—1529), fo 322b, 337. Schr. des Königs aus Speier vom 18. März und 17. April 1529; ebda. 345a, 355a. Die Verhandlungen vom Jahre 1529 sind auch durch Rechnungs-

Im Kampf um die Messe hatten die Predigerbrüder gegen das Messeverbot des städtischen Rates längst Klage beim Bunde eingelegt. Sie sahen sich geschützt durch jene führenden Staatsmänner, welche katholisch geblieben waren. So verquickte sich der Kampf um die Messe mit dem Kampf um die bischöfliche Regierung aufs engste. Drei wesentliche Urteile bezeichnen den vorläufigen Ausgang des Kampfes. Sie sind in rascher Folge ergangen und zeigen eindrücklich genug, wie sich alle Feindschaft zusammengeballt hatte.

Am 15. November 1529 entschied das Gericht der zwei anderen Bünde, des Grauen und des Zehngerichtenbundes, denen kraft des Bundesbriefes von 1524 die Vermittlung oblag, unter dem Vorsitz des Landrichters Hans von Capaul, daß die Messe den Predigerbrüdern freizugeben sei [215]. Umsonst versuchten die Vertreter der Stadt Chur das Mehrheitsprinzip auch auf die Klöster zu staatsrechtlicher Anwendung zu bringen. Zwar anerkannten die Gegner der Stadt Chur das Ergebnis des Mehrens in den beiden Pfarrkirchen der Stadt zu Gunsten der Neugläubigen, aber sie bestritten dem städtischen Rate das Recht zu irgendwelchem Eingriff in die inneren Verhältnisse der Klöster. Entscheidend war, daß im Gotteshausbund die neugläubige Bewegung noch nicht obgesiegt hatte und im Widerstreit zwischen den Interessen der Stadt und des Bundes das Gericht gegen die Stadt entschied.

Am folgenden Tag, am 16. November 1529, kam der Streit um das Siegelrecht zum Austrag [216]. Wieder standen sich dieselben

einträge bezeugt. Am 21. Febr. 1529 erhalten Hans Travers und Viktor Büchler, Boten an den Bischof, 50 Gulden. RB 1527—30, p. 363. In der Woche vom 4. Juli 1529 ritten die Gotteshausboten, dazu verordnet, mit Michael Mer nach Innsbruck zum Regiment mit dem Bischof «der gült unnd regierung halb, der herrschafft und schloss Fürstennburg» zu handeln. Sie erhielten 60 Gulden. Genannt ist Ammann Farena. RB 1529, 51 f., 56. Junker Jakob von Castelmur und Hans Travers wurden nach Glurns zum Bischof gesandt, gemäß Auftrag des Tages zu Zuoz. l. c. 91, z. 3. Okt. 1529, vgl. auch 145, wo des Vertrages kurze Erwähnung getan wird.

[215] Jecklin, Anzeiger f. Schweizer Geschichte 1895, p. 225—228, gibt die Urkunde wieder. Vgl. zur Interpretation E. Camenisch, Bündner Reformationsgeschichte, Chur 1920, p. 192—194, Vasella, Gesch. d. Predigerklosters St. Nicolai. Paris 1931, p. 77 f.

[216] Jecklin, C. v., Jahresber. 1883, p. 98, gibt nur Auszug mit falschem

Gegner gegenüber und wieder erlitt die Stadt eine deutliche Niederlage. Sie übte bisher im Namen des Bundes das Siegelrecht in allen Geschäften, welche die gemeinen Landtage, das gemeine Land angingen, waren es Bundesbriefe oder Artikel. Es sei unrecht, so meinten die Churer, wenn der Bund nun ein eigenes Siegel beanspruche, sofern er es nicht dem Bürgermeister von Chur hinterlege. Vor allem aber solle das Siegel niemals dem Bischof oder seinen Anwälten überlassen werden „wann die bischoff der mer teyll frömpt herren sigint, die möchten frömpt hoffmeister oder amptlütt setzen, darus inen groß unrüb und nachteyll erwachssen möchte». Zwar entschied das Gericht, das Siegel des Bundes müßte dem Bürgermeister hinterlegt werden, oder die Churer hätten das Recht auf ein eigenes Siegel. Aber es aberkannte der Stadt mit allem Nachdruck das Recht, ohne Zustimmung der Drei Bünde oder des Gotteshausbundes vom Siegelrecht Gebrauch zu machen. Dieses Urteil hatte grundsätzliche Bedeutung. Jede willkürliche Politik der Stadt wurde damit von Bundes wegen niedergehalten, und noch einmal wurde ihre Absicht durchkreuzt, den Ring des Bundes zu durchbrechen. Eine selbständige Außenpolitik der Stadt in verfassungsmäßigen Formen war für alle Zukunft ausgeschlossen.

Das Bestreben der Stadt, die Nachfolge des Bischofs im Bunde zu übernehmen, kam noch schärfer im dritten Konflikt zum Ausdruck, der am Tage zuvor entschieden worden war [217]. Der Streit um die Messe, der zwischen dem städtischen Rate und den Predigerbrüdern entbrannt war, rief nun einem scharfen Angriff der Landschaft gegen die Gerichtsordnung der Stadt. Der Bundesbrief von 1524 unterdrückte grundsätzlich die Appellationen an den Bischof und bezeichnete als künftige Appellationsinstanz für alle Gerichte des Landes das nächste Gericht. Diese neue Bestimmung

Datum; F. Jecklin, Materialien, übergeht die wichtige Urkunde, die er natürlich kannte. Vgl. Bündner Monatsblatt 1902, p. 169 f. Zwei Originale: BAC, Stadtarchiv Chur Sch. 7. Unrichtig wiedergegeben bei Wagner-Salis, Rechtsquellen des Ct. Graubünden I, 347, Anm. 3.

[217] Jecklin I, No. 465 setzt zum Regest fälschlicherweise das Datum 16. Nov. Wir drucken die merkwürdigerweise übergangene Urkunde in ZSKG. Überliefert ist sie in zwei Originalen wie der Urteilsspruch betr. das Siegelrecht.

wurde in gleicher Weise in den II. Artikelbrief aufgenommen. Auf Grund dieser neuen Sachlage bestritten die Vertreter der Landschaft, Hofmeister Zacharias Nutt von Tiefenkastel, Hans Andrea, Vogt zu Reams, der Ammann zu Stalla und Wilhelm Muggli, Ammann zu Trimmis, der Stadt das früher selbst geübte Appellationsrecht und forderten, daß auch die Churer an das nächste unparteiische Gericht appellieren müßten, damit Parteilichkeit vermieden und « nit also vom sůn zum vatter » appelliert würde. Zu Unrecht « wollten Churer fryer sin, dan ander ir Gotzhuß lütt ». In Wirklichkeit hätten die Churer das Appellationsrecht im Namen des Bischofs ausgeübt, der die vier Ämter der Stadt besetzte. Scharf drang die städtefeindliche Richtung durch. « Es syge ouch ze Chur ein gutter fleck, da dann vyll frůmt lütt sich setzen und husen. Die wåren also fryer dan ander jers Gotzhuß lütt. » Auf eine Erörterung der Ilanzer Artikel trat nun freilich das Gericht nicht ein und es anerkannte der Stadt auch das Appellationsrecht in den überlieferten Formen. Aber es geschah nicht ohne den entscheidenden Vorbehalt, daß bei Übergriffen der Stadt in weltlichen und geistlichen Sachen ein Klagerecht vor den Drei Bünden festgesetzt und damit die Unterordnung der Stadt unter die Bünde grundsätzlich festgehalten wurde. Der Zusammenhang dieses Streites mit dem Messestreit ist unverkennbar. Was die Churer, die hier als klägerische Partei aufgetreten waren, erzielen wollten, war die durch Dritte ungehinderte Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse im Sinne der Mehrheit. Die Landschaft suchte die altgläubige Minderheit der Stadt auf dem Wege der Appellation vor eine fremde Instanz zu retten. Das Schiedsgericht sprach der Stadt das Appellationsrecht zu, aber es schützte die Messe zu Gunsten der Predigerbrüder durch Bundesentscheid.

So endete die erste entscheidende Auseinandersetzung zwischen der Stadt und der Landschaft mit der Niederlage der Stadt in kirchlicher und politischer Beziehung zugleich. Eine völlige Protestantisierung der Stadt war vorläufig verunmöglicht, da der Rat nicht im Besitz der staatlichen Zwangsmittel war, ganz im Gegensatz zu den eidgenössischen Städten. Erst und einzig die Mehrheitsstellung im Bunde konnte hier die Wandlung bringen. So erwies sich hier mit aller Deutlichkeit die Landschaft abermals

als hemmend für die Ausbreitung der neuen Lehre. Das ist umso bedeutungsvoller, als damals in der Eidgenossenschaft durch den 1. Landfrieden zu Kappel die protestantische Glaubenspartei den ersten wichtigen Sieg errang und das Mehrheitsprinzip wenigstens für die gemeineidgenössischen Vogteien zu staatsrechtlicher Geltung zu bringen vermochte.

Kamen in diesen Konflikten die stark konservativen Kräfte auch zum Durchbruch, ein eigentlicher Widerruf der Ilanzer Artikel oder deren Aufhebung erfolgte doch nicht. Das Verhältnis zu Bischof Paul Ziegler verbesserte sich in keiner Weise, die Aussicht auf eine völlige Verständigung verringerte sich seit dem Scheitern des Resignationsplanes, den die Bündner Gemeinden als schweren Vertrauensbruch empfanden. Vergeblich hoffte Paul Ziegler auf eine Intervention des Kaisers und des Reiches. Längst hatte der Gotteshausbund begonnen, mittels des von ihm eingesetzten Hofmeisters seinen Einfluß auf die Leitung des Stifts zu festigen und auszuweiten und schließlich diesen zu völliger Willkür zu steigern. Schon am 27. März 1528 verkauften die Ratsboten des Gotteshauses «uß bevelch und mit vollem gewalt unserer gemeinden zu Chur ze tagen by ein einander versamlet», «demnach und sich unser herr der bischoff ußlendisch gemacht, derhalb wir des gestifft regierung zu unsern handten genomen», an Ludwig Tschudi, weiland Herr zu Ortenstein, Schloß und Herrschaft zu Gräplang bei Flums um die Summe von 2400 Gl. Es war der erste nachweisbare Verkauf von Herrschaftsrechten des Hochstifts ohne die sichtbare Mitwirkung des Kapitels. Die Eigenmächtigkeit dieses Aktes wird kaum gemildert durch die Tatsache, daß die Ratsboten nach einem Augenschein Schloß und Herrschaft «pufällig und in mörgklichen abgang erfunden» und festgestellt hatten, daß dem Stift daraus kein Nutzen erwachsen sei [218].

Bischof Ziegler vermochte nach 1529 persönlich einzig seine Stellung in Fürstenburg zu behaupten. Erst 1539 erneuerte der Gotteshausbund mit ihm den Vertrag von 1529 [219]. Demnach blieb Ziegler im Besitz der Regierung zu Fürstenburg, und er erhielt zudem aus den Einkünften des Schlosses zu Chur jährlich 250

[218] BAC, Cart. D, fo 196. Das Orig. scheint verloren zu sein.
[219] Jecklin II, No. 210: Vereinbarung vom 23. IV. 1539.

Gulden, womit dem Bischof auch das Eigentum formell zuerkannt wurde. Den Ausgleich mit dem Gotteshausbund hatte Österreich seinerseits im sogenannten Glurnser Vertrag von 1533 gesucht, der jedoch zu keiner abschließenden Befriedung der Gegensätze führte [220]. Als dann Ziegler am 21. August 1539 noch einmal sich an die Gemeinden wandte zur Erreichung ihrer Mithilfe an seinen Unterhalt, da wurde ihm die Bitte mit Mehrheit abgeschlagen, «aber vollen gewald und glaidt geben S. G. hieheer gen Chur zu khommen, da hußen und regieren, wie sich gebürt» [221]. Doch die Stadt Chur hatte schon zuvor die Verantwortung für die Sicherheit des Bischofs abgelehnt [222]. Die Lage im Gotteshausbund war in kirchenpolitischer Hinsicht in jeder Hinsicht gewandelt. Drei Vorgänge bezeichnen die Festigung und den Fortschritt der neugläubigen Bewegung, die nun längst auch im Gotteshausbund die Mehrheitsstellung errungen hatte: die Gründung der Synode im Jahr 1537, die Disputation von Süs und der Abfall eines großen Teils des Engadins im gleichen Jahr, endlich die Aufhebung der städtischen Klöster St. Nikolai und des Stiftes St. Luzi und die damit verbundene Gründung der neuen Lateinschule im Jahr 1539 [223]. Es ist festzuhalten, daß die bedeutenderen Herrschaftsverkäufe erst mit dem Jahre 1537 einsetzen. Am 16. April 1537 kaufte sich die Herrschaft Greifenstein um die Summe von 2300 Gulden los, durch Bewilligung der Ratsboten des Gotteshauses und unter Ausschluß der Mitwirkung des Bischofs und des Kapitels. Am 25. Juni 1537 löste das Puschlav die bischöflichen Herrschaftsrechte um 1200 Gulden ab und 1538 folgten diesem Beispiel die Gerichte im Lugnez, Ilanz, Grub und Flims gegen Entrichtung von 1800

[220] Der Glurnser Vertrag, dat. 17. Dez. 1533, regelt die Rechtsstellung der österreichischen Herrschaftsleute in den bündnerischen Gebieten. Betr. Rhäzüns schloß Österreich den Vertrag vom 31. Jan. 1534. Vgl. Mayer II, 78, P. Gillardon, Der Zehngerichtenbund, p. 97, mit Verweisen.

[221] Jecklin II, No. 210a.

[222] Mayer II, p. 82 f.

[223] Zur Geschichte der Synode s. jetzt Jak. Truog, Aus der Geschichte der evangelisch-rätischen Synode, 1537—1937, Chur 1937; zur Disputation von Süs Mayer II, 79 ff. E. Camenisch, Bündner Reformationsgeschichte, p. 81 ff. Zur Gründung der Nikolaischule m. Gesch. d. Predigerklosters St. Nicolai in Chur, p. 81, auch Jahresber. 1932, 34 f.

Gulden[224]. Ablösungen von Herrschaftsrechten seitens anderer Gerichtsgemeinden erfolgten zu Lebzeiten Bischof Paul Zieglers nicht mehr, und wo die Gerichtsgemeinden sich nicht zur Leistung entsprechender, oft sicher niedrig angesetzter Loskaufsgelder herbeiließen, verhinderten die Ratsboten des Gotteshauses die Beseitigung der bischöflichen Rechte, wofür das Domleschg das klassische Beispiel bietet. Die Ratsboten des Gotteshauses betrachteten auch so das Regierungsverhältnis im Gotteshaus als provisorisch. Die Frage, inwieweit bei diesen Auskäufen finanzielle Rücksichten auf das durch Kriege und innere Zwistigkeiten vielfach erschütterte Staatswesen mitwirkten, mag offen bleiben[225].

Bischof Ziegler starb 1541, ohne eine dauernde und allseitige Verständigung mit den Drei Bünden erreicht zu haben und je an seine Residenz zurückgekehrt zu sein. Sein Tod bedeutete eine Wende in der Entwicklung des Hochstifts. Die entscheidende Frage lautete jetzt für die Ratsboten des Gotteshauses dahin: Zulassung der Wahl eines neuen Bischofs oder Aufhebung des Stifts. In der geschichtlichen Entwicklung des bischöflichen Staates wird es immer eine der bemerkenswertesten Erscheinungen bleiben, daß ein mehrheitlich protestantischer Bund von Gemeinden die Wahl eines neuen Bischofs nicht verhindert hat. An die Stelle des Ausländers Paul Ziegler trat nach dem vorzeitigen Tod des Dekans Caspar von Capaul dessen Oheim Luzius Iter aus Chur[226]. Mit seiner

[224] Über diese Ablösungen bestanden bisher ungenügende Angaben. C. v. Moor, Gesch. von Currätien II (Cur 1871), p. 160, nennt für Poschiavo das Jahr 1526. P. C. v. Planta, Gesch. v. Graubünden, 3. Aufl., bearb. v. C. v. Jecklin, Bern 1913, p. 148, übernimmt diesen Irrtum. Vgl. Mayer, II, 48 und neuerdings P. Jörimann, Das Jagdrecht Gem. III Bünde, Diss. jur. Bern 1927, p. 73, 167, 193. Bei Jecklin II fehlen diese Auskaufsurkunden. Für Schloß und Herrschaft Greifenstein liegt BAC eine Pg. Urk. vom 31. Mai 1536 vor, während das Exemplar des GA Bergün, No. 11 (Jecklin I, No. 548), vom 17. April (nach Jörimann 16. April) 1537 datiert ist. Zur Veräußerung der Herrschaft Waltensburg durch Abt Paul von Disentis s. C. Decurtins, Monatrosen, Bd. 21, p. 421—423.

[225] In Urk. betr. Greifenstein vom 31. Mai 1536 (BAC) berufen sich die Ratsboten auf die großen Zinse u. Lasten, welche der Eidgenossenschaft zu leisten wären, die sie ablösen möchten. Die Herrschaftsleute übernehmen 30 Gulden Zins an Jakob Wirz, Ammann von Urikon und 70 Gulden Zins an Hartmann Rordorfs Erben in Zürich.

[226] Mayer II, 16, 83. Capaul starb jedenfalls vor dem Bischof.

Wahl trat im Verhältnis des Hochstifts zu den Drei Bünden und insbesondere zum Gotteshausbund eine tiefgreifende Änderung ein. Wohl mußte das Domkapitel am 3. Oktober 1541, noch vor der Wahl des neuen Bischofs, in die Annahme der bekannten 6 Artikel einwilligen. Der Preis dieser Kapitulation war gewiß ein hoher; denn nicht allein mußte das Kapitel, und mit ihm der künftige Bischof, zwangsläufig alle Veräußerungen, also alle vorgenommenen Herrschaftsverkäufe durch die Ratsboten des Bundes genehmigen, sondern es mußte auch an Stelle des künftigen Bischofs die politischen und religiösen Verhältnisse gewährleisten, so wie sie bisher geregelt erschienen. Und endlich sah sich der künftige Bischof in der gesamten Verwaltung eingeengt durch die Verpflichtung zur Rechnungsablage an das Gotteshaus und das Kapitel, sobald diese sich irgendwie beschwert fühlten [227]. Aber durch die 6 Artikel war endlich ein vorläufiger Ausgleich zwischen dem Hochstift und den Gemeinden erreicht und, das war entscheidend für die künftige Politik, der 1. Artikel der Ilanzer Artikel wurde außer Kraft gesetzt, was schon L. R. v.. Salis mit Recht betont hat [228]. Die Kapitulation bezeichnete nämlich einzig die Bedingungen, unter welchen die Gotteshausgemeinden bereit waren, den Bischof als Landesherrn wieder anzuerkennen. Nur hieraus lassen sich auch die Vorgänge erklären, die sich mit dem gesamten Wahlakt verknüpften. Bischof Luzius Iter, dessen Persönlichkeit nicht ganz richtig beurteilt worden ist [229], verfolgte denn auch ein doppeltes Ziel: Befriedung der inneren Verhältnisse und Sicherung, wenn nicht Restauration der bischöflichen Herrschaft. Das Verdienst, diese Ziele verwirklicht und damit dem Hochstift das Dasein gerettet zu haben, darf

[227] Zu den 6 Artikeln und die Vorgänge bei der Wahl Iters s. Mayer I, 90 f., dessen Interpretation u. E. nicht ganz zutreffend ist.

[228] Wagner-Salis, Rechtsquellen des Kt. Graubünden I (1887), p. 347, Anm. 2.

[229] Die Urteile über ihn lauten bei älteren Autoren mit Recht günstig. S. Mayer II, 97. Dazu auch das vortreffliche Urteil bei A. Eichhorn, Episcopatus Curiensis, p. 154 f. Kritischer äußerte sich Reinhardt-Steffens, Die Nuntiatur von Giov. Fr. Bonhomini. Solothurn 1910, p. 131 f., Anm. Was zum mindesten das Vorleben des Bischofs betrifft, kann in sittlicher Hinsicht ihm aus den uns bekannten Akten gar nichts Nachteiliges nachgewiesen werden.

ihm nicht geschmälert werden [230]. Im Jahr 1543 beliefen sich die Ansprüche des Bischofs an die Drei Bünde aus seinem vertraglich anerkannten Anteil an den Einkünften aus den Untertanengebieten auf 2138 Gl., der Bischof dagegen schuldete ihnen 2 Jahre Pension aus der Grafschaft Tirol, d. h. die Summe von 1200 Gulden. Durch ein Abkommen vom 14. Jan. 1543 schenkte nun Bischof Iter 938 Gulden den Ratsboten der Drei Bünde « ain günstigenn guetten willen by allenn gemeinden zu erholenn » [231]. Einst hatte Bischof Ziegler sich geweigert, das Bündnis von 1524 zu beschwören und zu besiegeln. Bischof Luzius Iter beschwor dagegen das Bündnis von 1544 [232]. Zwar mißlang nun im November dem Bischof der Versuch, eine Änderung der Gerichtsordnung, nach welcher er dem Gericht des Gotteshausbundes unterworfen blieb, herbeizuführen [233]. Doch am 20. November 1543 mußte selbst die Stadt Chur, nachdem die übrigen Gotteshausgemeinden dem Bischof bereits geschworen hatten, sich der Herrschaft des Bischofs wieder unterwerfen und auch dessen niedere und hohe Gerichtsherrlichkeiten auf dem bischöflichen Hofe anerkennen [234]. Als vier Jahre später die Stadt Chur am Bundestage zu Davos versuchte, dem Bischof und seinen Amtsleuten den Zutritt zu verweigern, unter Berufung auf die einstige Bestimmung der Ilanzer Artikel, da gelang es dem Bischof, diesen Angriff sehr bald zurückzuschlagen. Schon zu Beginn des Jahres 1547 anerkannten, auf den Vortrag des Herrn von Rhäzüns, Hans von Marmels, und des Vogtes von Fürstenau Dietrich Jecklin, Ammann und Gericht zu Tiefenkastel, das Oberhalbstein und das Bergell unter Porta den Bischof als Landesherrn an und sie beschlossen daher auch, ihn an allen Beratungen der Gemeinden zuzulassen. Die Bestimmung des Ilanzer Artikelbriefes, so erklärte das Oberhalbstein ausdrücklich, solle dem Bischof keinen Schaden tun, da diese « von wegen s. F. G.. nitt uffgericht noch gemacht worden, als dann mengkli-

[230] Das muß gegenüber Reinhardt l. c. betont werden, auch wenn Iter mancher Mißerfolg beschieden war.

[231] Or. mit aufgedr. Siegel, BAC, M. 51.

[232] Vgl. Jahresber. 1883, p. 83, Mayer II, 90 ff. erwähnt die Beschwörung nicht, doch geht sie hervor aus Jecklin II, No. 231.

[233] Jecklin II, No. 223.

[234] l. c. No. 214, Mayer II, 93.

chem in allen unsern Dryen Pündten wol zu wissen ist». Ähnlich entschied auch Bergün. Das Hochstift und seine Dienstleute aus den bündnerischen Junkergeschlechtern hatten damit einen wichtigen Sieg errungen. Er war umso bedeutungsvoller, als er jetzt im Zeichen der religiös-kirchlichen Feindschaft stand. Die Stadt Chur sollte unterliegen [235]. Am 22. Januar 1549 wiederholte der Gotteshausbund mit Mehrheit auf einem Tage zu Chur den Beschluß, daß der Bischof und seine Amtsleute in allen Räten des Gotteshausbundes sitzen möchten und der Bischof seine Boten an die Tage abordnen dürfe [236]. Für die Zukunft waren damit die Fronten gezeichnet. Der Kampf der Gemeinden gegen den Bischof unter Führung der Stadt hatte jetzt mit einem wichtigen Frontenwechsel der Landschaft geendet. Diese, vom Bestreben erfüllt, die Stadt in ihrer Machtstellung stetig zu schwächen und ihre Entwicklung niederzuhalten, hatte ihr die Gefolgschaft im Kampfe gegen das Hochstift versagt. Fortan wurden die Ilanzer Artikel, geboren aus der einstigen Erhebung der Bauerngemeinden gegen einen verhaßten Bischof, zum Kampfmittel der neugläubigen Partei gegen das Haupt der kirchlichen Gegner. So wogte der Kampf um die Artikel hin und her. Die führenden protestantischen Gemeinden, allen voran die Stadt Chur, forderten 1560, daß die Artikel «so zu Ylanntz von Gmeinen Dryen Pünden gemeinden und obren uffgricht» dem vollen Wortlaut nach, «ynsunders der welltlichen oberkheit und des bischoffs amptlüt halb» in Geltung bleiben sollten. Daher müßten auch alle Artikel und Abschiede, welche dem 1. Artikel des Ilanzer Briefes entgegen seien, aufgehoben werden [237]. Der Widerstreit um die Artikel war symptomatisch für die erbitterten Auseinandersetzungen um die Existenz des Hochstifts seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, so wie die Artikel im 18. und 19. Jahrhundert wieder aufgegriffen wurden, um die Ideologie von der Überordnung des Staates über die Kirche historisch zu rechtfertigen, in Verkennung der einstigen, anders gearteten Voraussetzungen [238].

[235] Jecklin II, 231, 233. Vgl. Mayer II, 94.

[236] Jecklin II, No. 236.

[237] l. c. 293.

[238] Für die spätere Geschichte der Artikel und die divergierende Ein-

stellung der Gemeinden zu den Artikeln sind vor allem bemerkenswert Jecklin II, No. 293 f. Vgl. die Aktenstücke bei Jecklin II, No. 296, 303—306, 308, 312, 315. Im 18. Jahrhundert erschien die Schrift von Ulysses v. Salis-Marschlins (Chur 1755), im 19. Jahrh., mitten in den bekannten Kämpfen zwischen Kirche und Staat, die andere: Historische staatsrechtliche Beleuchtung der Hoheitsrechte des Standes Graubünden in Angelegenheiten des Bisthums Chur. Bearb. und hgg. auf Veranstaltung der Kantonsregierung. Chur 1835. Endlich nennen wir Alf. v. Flugi, Die Hoheitsrechte des Kantons Graubünden über das Bisthum Chur. Chur 1860. Die Zürcher Dissertation von Jak. Danuser, Die staatlichen Hoheitsrechte des Kt. Graubünden gegenüber dem Bistum Chur, 1897 folgte diesen veralteten Auffassungen.